

deutschen Behörde befinden, theils (Abs. 2 des Antrages 3) darüber hinausgeht. Antrag 4 fand — im Wesentlichen aus folgenden Gründen — auch in dieser Hinsicht Billigung: § 2079 entspreche dem § 8 des preuß. G. über die Erbbescheinigungen v. 12. März 1869. Wie der Gesetzentw., welcher eine Erweiterung des § 8 bezwecke, beweise, verlange das Bedürfnis des Verkehrs — namentlich wenn, wie dies in der Praxis häufig vorkomme, der Nachlaß größtentheils aus Mobilien bestehe — die Beseitigung der im Entw. enthaltenen Beschränkung auf gewisse Sachen. (Bähr § 1858.) Dem Antrage 7 sei zwar zuzugeben, daß, wenn man die Ertheilung des Erbscheines schlechthin zulasse, ein Mißbrauch insbes. nach der Richtung möglich sei, daß erbenschaftliche Gegenstände, die sich längere Zeit nach dem Erbfall noch im Auslande befunden hätten, eigens zu dem Zwecke, um Gegenstände im Inlande zu haben, nach Deutschland verbracht würden. Allein bei der Seltenheit dieses Falles verlohne es sich nicht, die vom Antrage 7 gezogene Schranke anzunehmen, zumal sie auch Fälle treffen würde, in denen die Ertheilung eines Erbscheines ein dringendes und wohl beachtliches Bedürfnis sei, so wenn ein Konsul Gegenstände ins Inland schicke.

E. Antrag 4 giebt in Uebereinstimmung mit Antrag 3 für gewisse Rechte Bestimmungen, wenn dieselben als im Inlande befindlich anzusehen seien. Dies wurde damit gerechtfertigt, daß man, wie die Entstehungsgeschichte des § 24 E.P.D. beweise, ohne ausdrückliche Vorschrift nicht lösbare Zweifel lasse.

F. Abs. 2 des § 2079 ist nur von Antrag 4 und nur in beschränktem Umfange wieder gegeben. Man erachtete eine Bestimmung darüber, daß die Vorschriften | der §§ 2068—2076 Anwendung auf den gegenständlich beschränkten Erbschein fänden, für selbstverständlich und überließ der RedKom., zu prüfen, ob nicht auch Abs. 3 des Antrages 4, der sachlich gebilligt wurde, als | entbehrlich gestrichen werden könne. Anwendbarkeit der Vorschriften über den Erbschein. | S. 7806.

G. In zweiter Lesung wurde der Antrag, als § 2234a aufzunehmen:

„Die nach § 1841 erfolgte Feststellung, daß ein anderer Erbe als der Fiskus nicht vorhanden ist, hat die gleiche Wirkung wie die Ertheilung des Erbscheines an den Fiskus. Das Nachlaßgericht hat sie aufzuheben, wenn die Voraussetzungen vorliegen, unter welchen der Erbschein einzuziehen ist“

abgelehnt, weil kein Anlaß bestehe, in der hier fraglichen Richtung eine Sonderbestimmung für den Fiskus zu treffen.

VIII. Ueber den Schutz Dritter bei Todeserklärungen vgl. die Prot. S. 7858 f. zu (G. § 2370.) §§ 2089, 2090, oben S. 492 ff.

| Denkschrift zum fünften Buche.

| S. 241.

Der 1. Abschnitt hat die Erbfolge zum Gegenstande. Er regelt die gesetzliche Erbfolge, und zwar zuerst die der Verwandten (§§ 1900—1906), sodann die des überlebenden Ehegatten (§§ 1907—1910), endlich die Erbfolge des Fiskus (§ 1912). Hieran schließen sich die allgemeinen Vorschriften über die Befugniß des Erblassers, durch einseitige Verfügung von Todeswegen (Testament, letztwillige Verfügung) oder durch Vertrag (Erbvertrag) über seinen Nachlaß zu bestimmen (§§ 1913—1917).

Inhalts-
übersicht.

Der 2. Abschnitt betrifft die rechtliche Stellung des Erben. Der 1. Titel wird durch den Grundsatz eingeleitet, daß die Erbschaft auf den berufenen Erben übergeht, unbeschadet des Rechtes, sie auszuschlagen (§ 1918 Abs. 1). Daran reihen sich die Vorschriften über die Ausschlagung und die Annahme der Erbschaft (§§ 1919—1928), über die Wirkung der Ausschlagung (§ 1929), über die Anfechtbarkeit der Annahme oder Ausschlagung (§§ 1930—1933), über die rechtliche Stellung des Erben vor der Annahme oder der Ausschlagung der Erbschaft (§§ 1934, 1935), sowie über die dem Nachlaßgerichte in besonderen Fällen obliegende Sorge für die Sicherung des Nachlasses (§§ 1936—1942). Im 2. Titel (§§ 1943—1992) wird zunächst die Haftung des Erben für die Nachlaßverbindlichkeiten ausgesprochen und im Zusammenhange damit der Begriff der Nachlaßverbindlichkeiten bestimmt (§§ 1943, 1944). Hieran reihen sich die Vorschriften über das Aufgebot der Nachlaßgläubiger (§§ 1945—1949), über die Fälle, in denen sich namentlich zufolge der Anordnung einer Nachlaßverwaltung oder zufolge der Eröffnung des Nachlaßkonturjes die Haftung des Erben auf den Nachlaß beschränkt (§§ 1950—1967), über die Fälle, in denen dem Erben wegen Veräumung der Inventarerrichtung, wegen Unvollständigkeit der in dem Inventare gemachten Angaben oder wegen Verweigerung der Leistung des Offenbarungseides die Beschränkung der Haftung ausnahmsweise verjagt wird (§§ 1968—1988), endlich über die aufschiebenden Einreden, die dem Erben, welcher nur beschränkt haftet, zu Gebote stehen (§§ 1989—1992). Der

3. Titel regelt den Erbschaftsanspruch (§§ 1993—2006). Im 4. Titel wird für die Fälle, in denen eine Mehrheit von Erben vorhanden ist, das Rechtsverhältnis der Erben unter einander einschließlich der Ausgleichspflicht (§§ 2007—2032) sowie das Rechtsverhältnis zwischen den Erben und den Nachlassgläubigern (§§ 2033—2038) geordnet.

| S. 242.

| Der 3. Abschnitt betrifft das Testament. Der 1. Titel (§§ 2039—2061) enthält allgemeine Vorschriften, namentlich über die Auslegung (§§ 2041—2052) und die Anfechtung letztwilliger Verfügungen (§§ 2053—2058). Die Titel 2—8 treffen Bestimmungen über die Erbeinsetzung (§§ 2062—2074) und die Einsetzung eines Nacherben (§§ 2075—2120), über das Vermächtnis (§§ 2121—2165), die Auflage (§§ 2166—2170) und den Testamentvollstrecker (§§ 2171—2202), ferner über die Errichtung, Aufhebung und die Eröffnung eines Testaments (§§ 2203—2237) sowie über das gemeinschaftliche Testament (§§ 2238—2246).

Der 4. Abschnitt behandelt den Erbvertrag mit Einschluß der Schenkungen von Todeswegen (§§ 2247—2275); der 5. den Pflichtteil (§§ 2276—2311); der 6. die Erbunwürdigkeit (§§ 2312 bis 2318); der 7. den Erbverzicht (§§ 2319—2325); der 8. den Erbschein (§§ 2326—2343); der 9. und letzte Abschnitt den Erbschafts Kauf (§§ 2344—2359).

I. Erbfolge der Verwandten.

Erbfolge-
ordnung.
Geltendes
Recht.

Im gemeinen Rechte bestimmt sich die gesetzliche Erbfolgeordnung nach der Nähe der Verwandtschaft mit dem Erblasser, jedoch unter gleichzeitiger Berücksichtigung der Art der Verwandtschaft. In der ersten Klasse erben die Verwandten absteigender Linie jeden Grades; ein zur Zeit des Erbfalls lebender Abkömmling schließt die durch ihn mit dem Erblasser verwandten Abkömmlinge von der Erbfolge aus. In der zweiten Klasse erben die Verwandten aufsteigender Linie nach Gradesnähe zugleich mit den vollbürtigen Geschwistern und den Kindern verstorbener vollbürtiger Geschwister, in der dritten die halbbürtigen Geschwister und die Kinder verstorbener halbbürtiger Geschwister, in der vierten die übrigen Seitenverwandten nach Gradesnähe. — Die neueren Gesetzgebungen sind vorwiegend dem gemeinen Rechte gefolgt. Das A.N. (II 2 §§ 493—498; 3 §§ 35 f.) beruft in der ersten Klasse die Abkömmlinge des Erblassers, in den folgenden Klassen zunächst die Eltern, sodann die vollbürtigen Geschwister und deren Abkömmlinge, darauf die entfernteren Verwandten aufsteigender Linie mit den halbbürtigen Geschwistern und deren Abkömmlingen, endlich die übrigen Seitenverwandten. — Nach dem sächs. G.B. (§ 2036) erben in erster Linie die Abkömmlinge des Erblassers, sodann die Eltern und weiteren Voreltern, nach ihnen die Geschwister und deren Abkömmlinge mit Bevorzugung der vollbürtigen Geschwister im Erbtheile, an letzter Stelle die übrigen Seitenverwandten. — Theilweise abweichend sind die Vorschriften des Code 746—755. Nach den Abkömmlingen des Erblassers werden hier zunächst die Eltern mit den Geschwistern und deren Abkömmlingen berufen, hierauf die entfernteren Verwandten aufsteigender Linie nach Gradesnähe und zwar dergestalt, daß, wenn Voreltern der väterlichen und der mütterlichen Linie vorhanden sind, diese allein, wenn nur Voreltern einer Linie vorhanden sind, diese mit den Seitenverwandten | der anderen Linie erben. In der letzten Klasse werden die Seitenverwandten bis zum zwölften Grade berufen, und zwar so, daß die eine Hälfte an die dem Grade nach nächsten väterlichen, die andere Hälfte an die dem Grade nach nächsten mütterlichen Verwandten fällt.

| S. 243.

Standpunkt
des Entw.
(G. § 1924
bis 1930.)

Gegenüber den bezeichneten Gesetzgebungen ist in der Erbfolgeordnung des Entw., entsprechend dem öst. G.B. (§§ 731—750), der Grundsatz zur Geltung gebracht, daß Verwandte, welche mit dem Erblasser die näheren Stammeseltern gemeinsam haben, solche Verwandte ausschließen, welche durch entferntere Stammeseltern mit dem Erblasser verbunden sind. In diesem Sinne stellt der Entw. (§§ 1900 ff.) fünf Ordnungen auf. So lange ein Verwandter einer vorhergehenden Ordnung vorhanden ist, wird ein Verwandter, der einer folgenden Ordnung angehört, nicht zur Erbfolge berufen (§ 1906). Innerhalb einer Ordnung treten an die Stelle der näheren, aber zur Zeit des Erbfalls nicht mehr lebenden Verwandten die entfernteren Verwandten derselben Ordnung ein. Die letztere Regel kommt jedoch nur in den ersten drei Ordnungen zur Anwendung (§§ 1900 Abs. 3, 1901 Abs. 3, 1902 Abs. 3); in der vierten Ordnung begründet Gradesnähe einen Vorzug (§ 1904 Abs. 3). Ueber die vierte Ordnung hinaus ist ein gesetzliches Erbrecht lediglich den Voreltern des Erblassers, soweit sie nicht der dritten und vierten Ordnung angehören, eingeräumt (§ 1905). Die bezeichnete Regelung hat den Vorzug der Einfachheit und führt, was das Verhältnis der Seitenverwandten zu den Verwandten der aufsteigenden Linie anlangt, zu billigeren und sachgemäheren Ergebnissen, als das gemeine, das preuß. und das sächs. Recht sowie als die franz. Gesetzgebung.

Gesetzliche Erben der ersten Ordnung sind nach § 1900 Abs. 1 die Abkömmlinge des Erblassers. Ein zur Zeit des Erbfalls noch lebender näherer Abkömmling schließt jedoch die durch ihn mit dem Erblasser verwandten Abkömmlinge aus (§ 1900 Abs. 2). An die Stelle eines zur Zeit des Erbfalls weggefallenen Abkömmlinges treten die durch ihn mit dem Erblasser ver-

wandten Abkömmlinge (§ 1900 Abs. 3). Kinder erben zu gleichen Theilen (§ 1900 Abs. 4). In diesen für die erste Ordnung geltenden Vorschriften stimmt der Entw. mit allen bestehenden Rechten überein.

In der zweiten Ordnung (§ 1901) sind die Eltern des Erblassers und deren Abkömmlinge berufen. Leben zur Zeit des Erbfalles beide Eltern, so erben sie allein und zu gleichen Theilen. Lebt dagegen zur Zeit des Erbfalles der Vater oder die Mutter nicht mehr, so fällt, ohne daß zwischen dem von der väterlichen und dem von der mütterlichen Seite herrührenden Vermögen unterschieden wird, die eine Hälfte der Erbschaft dem überlebenden Theile, die andere den Abkömmlingen des verstorbenen Theiles zu. Sind Abkömmlinge nicht vorhanden, so erbt der überlebende Theil allein. Lebt zur Zeit des Erbfalles weder der Vater noch die Mutter, so erhalten die Abkömmlinge des Vaters die eine, die Abkömmlinge der Mutter die andere Hälfte der Erbschaft. Vollbürtige Geschwister des Erblassers nehmen mithin an der einen und der anderen Hälfte Theil, halbbürtige Geschwister immer nur an der einen oder der anderen Hälfte. Soweit Geschwister neben einander berufen sind, erben sie zu gleichen Theilen. An die Stelle verstorbener Geschwister treten deren Abkömmlinge nach Maßgabe der für die erste Ordnung geltenden Vorschriften des § 1900 Abs. 3. | **§. 244.** Daß die Geschwister durch die noch lebenden Eltern ausgeschlossen werden, erscheint durchaus sachgemäß. Dem Erblasser stehen die Eltern regelmäßig näher als die Geschwister und nicht selten rührt sein Vermögen, namentlich in Folge der Gewährung einer Aussteuer oder Ausstattung (§§ 1598, 1602), von den Eltern her; den Geschwistern des Erblassers geschieht überdies durch ihre Ausschließung kein Abbruch, weil der Nachlaß demnächst von den Eltern im Wege der Erbfolge regelmäßig doch an sie gelangt. Dagegen ist es billig, die Geschwister dann als Erben zuzulassen, wenn ein Elternteil nicht mehr lebt. Die abweichende Regelung der preuß. und der sächs. Gesetzgebung führt zu der ungerechtfertigten Härte, daß diejenigen halbbürtigen Geschwister, welche mit dem Erblasser nur den verstorbenen Elternteil gemeinsam haben, vom Nachlasse überhaupt nichts erhalten.

Die dritte Ordnung umfaßt die Großeltern des Erblassers und deren Abkömmlinge (§ 1902). Leben zur Zeit des Erbfalles noch alle Großeltern, so erben sie allein und zu gleichen Theilen. Lebt von dem einen oder dem andern Großelternpaare der Großvater oder die Großmutter nicht mehr, so treten an die Stelle des Verstorbenen dessen Abkömmlinge. Sind Abkömmlinge nicht vorhanden, so fällt der Antheil des Verstorbenen dem anderen Theile des Großelternpaares und, wenn dieser nicht mehr lebt, dessen Abkömmlingen zu. Lebt zur Zeit des Erbfalles ein Großelternpaar nicht mehr und sind auch Abkömmlinge desselben nicht vorhanden, so erben die anderen Großeltern oder ihre Abkömmlinge allein. Soweit Abkömmlinge an die Stelle ihrer Eltern oder Voreltern treten, finden die für die Beerbung in der ersten Ordnung geltenden Vorschriften Anwendung (vgl. § 1900 Abs. 2—4).

Gesetzliche Erben der vierten Ordnung sind die Urgroßeltern des Erblassers und deren Abkömmlinge (§ 1904 Abs. 1). Jedoch ist der Grundsatz, daß an die Stelle eines zur Zeit des Erbfalles nicht mehr lebenden Vorfahren dessen Abkömmlinge treten, hier aufgegeben. Seine Durchführung würde erhebliche Schwierigkeiten bereiten und vor allem eine weitgehende Zersplitterung des Vermögens mit sich bringen. Demgemäß sollen, wenn zur Zeit des Erbfalles Urgroßeltern leben, sie allein erben, und zwar mehrere zu gleichen Theilen, ohne Unterschied, ob sie derselben Linie oder verschiedenen Linien angehören (§ 1904 Abs. 2). Sind zur Zeit des Erbfalles Urgroßeltern nicht mehr am Leben, so ist von ihren Abkömmlingen derjenige als Erbe berufen, welcher mit dem Erblasser dem Grade nach am nächsten verwandt ist; mehrere gleich nahe Verwandte erben zu gleichen Theilen (§ 1904 Abs. 3).

In der fünften Ordnung werden die entfernteren Voreltern des Erblassers berufen, und zwar so, daß der dem Grade nach nähere Vorfahre den entfernteren ausschließt und mehrere gleich nahe Vorfahren zu gleichen Theilen erben (§ 1905). Thatsächlich wird ein derartiger Erbfall nur selten vorkommen. Die Berücksichtigung aller Vorfahren rechtfertigt sich aber dadurch, daß in der geraden Linie die aus der Verwandtschaft entspringenden Beziehungen regelmäßig erhalten bleiben.

Dagegen gewährt der Entw. den Abkömmlingen der in der fünften Ordnung berufenen Voreltern kein Erbrecht. Das Bewußtsein der Familienzusammengehörigkeit ist bei so entfernter Verwandtschaft meist nicht mehr vorhanden. Der Uebergang des Vermögens auf die betr. Verwandten entspricht daher nicht einmal der muthmaßlichen Absicht des Erblassers, stellt sich vielmehr als reiner Zufall dar. Die heutige Rechtsauffassung fordert, daß in solchen Fällen die Erbschaft für Zwecke | **§. 245.** der Allgemeinheit verwendet werde. Im gemeinen, preuß. und sächs. Rechte ist allerdings die gesetzliche Erbfolge der Verwandten ohne jede Einschränkung anerkannt. Andererseits schließen aber der Code 755 mit dem 12, das württ. M. mit dem 10. Grade ab. Nach dem öst. O.B. reicht das Erbrecht nicht über die 6., nach den neueren Gesetzen der Schweiz, insbes. dem zürch. O.B., nicht über die 4. Ordnung hinaus.

II. Erbrecht des Ehegatten.

Nach gemeinem Rechte wird, abgesehen von dem der dürftigen Wittwe zustehenden Anspruch auf einen Theil der Erbschaft des verstorbenen Gatten, der überlebende Gatte als solcher erst hinter sämtlichen erbberechtigten Verwandten zur Erbfolge berufen. Auf dem gleichen Standpunkte steht der Code 767. Dagegen hat das deutsche Recht den überlebenden Gatten von jeher günstiger gestellt, indem es ihm entweder als Nachwirkung des ehelichen Güterrechtes bestimmte Vortheile, insbes. die Nutznießung an den Erbtheilen der Abkömmlinge, einräumte oder geradezu ein Erbrecht neben den Verwandten des Verstorbenen gewährte. Im Sinne der letzteren Auffassung hat auch die Mehrzahl der neueren Gesetze, insbes. das ALN. (II 1 §§ 621—627) und das sächs. GB. (§§ 2049—2056), ein Erbrecht des überlebenden Gatten anerkannt, durch welches das Erbrecht der Verwandten beschränkt, unter Umständen selbst ausgeschlossen wird. — Nach dem Vorgehänge der eben genannten Gesetze giebt der Entw. dem Ueberlebenden in allen Fällen, sowohl bei beerbter als auch bei unbeerbter Ehe, ein Erbrecht. Dieses entspricht der innigen Lebensgemeinschaft, wie sie durch die Ehe begründet wird, und findet seine besondere Rechtfertigung noch darin, daß der gesetzliche Güterstand des Entw., die Verwaltungsgemeinschaft, als solcher keine die Ehe überdauernden Nachwirkungen hat.

Standpunkt
des Entw.
(G. § 1931.)

Die Größe des Erbtheiles des Ueberlebenden ist im geltenden Rechte verschieden bestimmt. Nach ALN. II 1 §§ 623 ff. ist jener Erbtheil, wenn der Erblasser nicht mehr als drei Kinder hinterläßt, $\frac{1}{4}$, sonst ein Kindestheil; trifft der Ueberlebende mit Verwandten in aufsteigender Linie oder mit Geschwistern und deren Abkömmlingen zusammen, so wird er auf $\frac{1}{3}$ berufen, neben entfernteren Verwandten bis zum sechsten Grade erhält er $\frac{1}{2}$, in Ermangelung solcher die ganze Erbschaft. Das sächs. GB. (§§ 2049—2053) setzt den Erbtheil des Ueberlebenden, wenn er mit Abkömmlingen des Erblassers zusammentrifft, unabhängig von der Zahl der Abkömmlinge auf $\frac{1}{4}$ fest; trifft der Ehegatte mit Eltern, Voreltern, Geschwistern oder mit Abkömmlingen der Geschwister des Erblassers zusammen, so erhält er $\frac{1}{2}$ und in Ermangelung solcher Verwandten die ganze Erbschaft. Der § 1907 beruft den Ehegatten neben Verwandten der ersten Ordnung zu $\frac{1}{4}$, neben Verwandten der zweiten Ordnung oder neben Großeltern zur Hälfte der Erbschaft; treffen mit Großeltern Abkömmlinge von Großeltern zusammen, so erhält der Ehegatte auch von der anderen Hälfte den Antheil, der nach dem für die Beerbung in der dritten Ordnung geltenden § 1902 auf die Abkömmlinge fallen würde, wenn ein überlebender Ehegatte nicht vorhanden wäre. Uebereinstimmend mit dem sächs. Rechte gewährt hiernach der Entw. dem Ueberlebenden auch im Falle des Zusammentreffens mit Kindern des Verstorbenen einen festen Erbtheil. Die Beschränkung auf einen Kindestheil bei dem Vorhandensein einer größeren Anzahl von Kindern führt zu unbilliger Beeinträchtigung des Ueberlebenden. Gehört er zu den erbberechtigten Verwandten, so erbt er zugleich als Verwandter (§ 1910).

§ 246.

Voraus.
(G. § 1932.)

Außer dem Erbtheile gebühren dem Ehegatten nach § 1908 Satz 1 im Falle unbeerbter Ehe die zum ehelichen Haushalte gehörenden Gegenstände, soweit sie nicht Zubehör eines Grundstückes sind, und die Hochzeitsgeschenke als Voraus. Ein solcher Voraus ist schon im ALN. II 1 §§ 628—630, im bayer. LR. I 6 §§ 36, 37 und im württ. Rechte anerkannt und durch die Rücksicht auf die Lage des überlebenden Ehegatten namentlich in den zahlreichen Fällen geboten, in welchen der Nachlaß sich der Hauptsache nach auf Haushaltsinventar beschränkt. Andererseits würde es aber zu weit gehen, dem Ehegatten mit Rücksicht auf solche Fälle auch dann, wenn er mit Abkömmlingen des Erblassers zusammentrifft, neben dem Viertel der Erbschaft noch den Voraus zu gewähren. Auf den Voraus finden die für Vermächnisse geltenden Vorschriften entsprechende Anwendung (§ 1908 Satz 2).

Einfluß des
Rechtes auf
Ehescheidung.
(G. § 1933.)

Das Erbrecht des Ueberlebenden sowie das Recht auf den Voraus wird an sich dadurch noch nicht ausgeschlossen, daß zur Zeit des Todes des Erblassers eine Klage auf Scheidung der Ehe erhoben war. Denn die Scheidungsklage führt zur Auflösung der Ehe erst mit der Rechtskraft des Urtheiles (§ 1547 Satz 3). Eine Ausnahme läßt jedoch der § 1909, entsprechend dem ALN. II 1 §§ 827, 829 und dem sächs. GB. § 2055, dann eintreten, wenn die Scheidungsklage vom Erblasser erhoben und auf ein Verschulden des überlebenden Gatten gegründet war. In diesem Falle fordern das Rechtsgefühl und die Rücksicht auf den mutmaßlichen Willen des verstorbenen Ehegatten, daß dem überlebenden Erbrecht und Voraus ver sagt bleiben.

III. Erbrecht des Fiskus.

Nach § 1912 (G. 1936) ist, wenn zur Zeit des Erbfalles weder ein erbberechtigter Verwandter noch ein Ehegatte des Erblassers vorhanden ist, der Fiskus gesetzlicher Erbe. Diese Vorschrift entspricht in der Hauptsache dem gemeinen Rechte und den neueren Gesetzen (ALN. II 16 §§ 4, 16 ff.; Code 537, 811 ff.; sächs. GB. § 2618). — Die Frage, welchem Fiskus der erblose Nachlaß zufällt, entscheidet der Entw. dahin, daß der Fiskus desjenigen Bundesstaates berechtigt ist, welchem der Erblasser zur Zeit des Todes angehört hat (§ 1912 Satz 1). Hat der Erblasser

mehreren Bundesstaaten angehört, so ist der Fiskus eines jeden dieser Staaten zu gleichen Antheilen berufen (Satz 2). War der Erblasser ein Deutscher, | der keinem Bundesstaate angehörte | S. 247. (§ 6 des G., betr. die Rechtsverhältnisse der deutschen Schutzgebiete v. 19. März 1888), so ist der Reichsfiskus gesetzlicher Erbe (§ 1913 Abs. 2). — Das Recht des Fiskus auf den Nachlaß ist wie nach *ABN.* II 16 § 25 und sächs. *GB.* § 2620 ein wahres Erbrecht. Dabei ist dem Fiskus eine Befugniß, die Erbschaft auszuschlagen, nicht eingeräumt (§ 1918 Abs. 2). Dies rechtfertigt sich namentlich durch die Rücksicht auf die Nachlaßgläubiger, welche nicht Gefahr laufen dürfen, daß die Erbschaft dem Zugriffe eines Jeden preisgegeben wird. Gegen etwaige mit dieser Regelung verbundene Nachtheile wird der Fiskus durch besondere Vorschriften geschützt. Hierher gehört namentlich der § 1942, demzufolge gegen den Fiskus als gesetzlichen Erben ein Recht erst geltend gemacht werden kann, nachdem das Nachlaßgericht gemäß §§ 1940, 1941 festgestellt hat, daß ein anderer Erbe nicht vorhanden ist. Sodann ist dem Fiskus das Recht, nur mit dem Nachlasse zu haften, dadurch für die Dauer gesichert, daß ihm eine Inventarfrist nicht bestimmt werden kann (§ 1986).

IV. Erwerb der Erbschaft. (G. §§ 1942—1959.)

Nach gemeinem Rechte geht die Erbschaft auf den berufenen Erben nicht kraft Gesetzes, sondern erst dann über, wenn er die Erbschaft angenommen hat; eine Ausnahme tritt lediglich in dem Falle ein, daß ein Hauskind des Erblassers als Erbe berufen ist. Jenem Grundsatz sind, unter Beseitigung der bezeichneten Ausnahme, auch einzelne neuere Gesetze gefolgt. Zu ihnen gehört insbes. das sächs. *GB.* (§§ 2009, 2010, 2250, 2549); jedoch gilt diesem zufolge (§ 2065) die Erbschaft als angenommen, wenn der Erbe sich innerhalb eines Jahres von der Zeit an, zu welcher er vom Anfalle Kenntniß erlangt hat, über die Antretung nicht erklärt. Dagegen erwirbt nach *ABN.* I 9 §§ 367 ff. der Erbe die Erbschaft mit dem Anfalle kraft Gesetzes, übrigens unbeschadet des Rechtes, sie auszuschlagen. Auf demselben Boden steht, was die gesetzlichen Erben und die Universallegataire betrifft, der Code 724 Abs. 1, 1006. — Der Entw. (§ 1918 Abs. 1) schließt sich dem preuß. Rechte an. Für diese Regelung spricht schon der Umstand, daß erfahrungsgemäß Erbschaften verhältnismäßig selten ausgeschlagen werden. Andererseits hat sie den Vorzug der Einfachheit; sie erspart den Nachlaßgläubigern den unter Umständen schwierigen Beweis, daß der Erbe die Erbschaft angenommen hat, und gewährt den Schuldnern des Erblassers die Möglichkeit, die Person desjenigen, der als Erbe mit ihnen gültig verhandeln kann, ohne Weiteres festzustellen.

Die Frist für die Ausschlagung setzt der § 1920 Abs. 1 im Anschlusse an das *ABN.* I 9 § 384 auf 6 Wochen fest. Hat jedoch der Erblasser seinen letzten Wohnsitz im Auslande gehabt oder hält sich der Erbe bei dem Beginne der Frist im Auslande auf, so beträgt sie 6 Monate (§ 1920 Abs. 3). Die Frist beginnt, wie nach preuß. Rechte, mit dem Zeitpunkte, in welchem der Erbe von dem Anfalle und dem Grunde der | Berufung Kenntniß erlangt, falls aber der | S. 248. Erbe durch Verfügung von Todeswegen berufen ist, nicht vor der Verkündung der letzteren (§ 1920 Abs. 2).

Aus Gründen der Rechtssicherheit bestimmt der § 1921, daß die Ausschlagung durch eine in öffentlich beglaubigter Form dem Nachlaßgerichte gegenüber abzugebende Erklärung erfolgen muß (vgl. auch *ABN.* I 9 §§ 398 ff.; Code 784). — Wird die Erbschaft ausgeschlagen, so gilt der Anfall an den Ausschlagenden als nicht erfolgt (§ 1929 Abs. 1). Aus dieser mit dem geltenden Rechte übereinstimmenden Vorschrift ergibt sich, daß der Erbe, so lange er noch ausschlagen kann, die Erbschaft nur vorläufig erworben hat. Erst mit Erledigung dieses Schwebezustandes kann die Erbschaft als angenommen gelten (§ 1919). Bis dahin bleibt daher der Erbe, entsprechend dem *ABN.* I 9 § 386, vor der gerichtlichen Geltendmachung eines Anspruches, der sich gegen den Nachlaß richtet, geschützt (§ 1934). Das Recht des betr. Gläubigers wird durch die Vorschrift gewahrt, daß das Nachlaßgericht einen Nachlaßpfleger zu bestellen hat, wenn die Bestellung zum Zwecke der gerichtlichen Geltendmachung des Anspruches von dem Gläubiger beantragt wird (§ 1937). — Der Erbe ist, während die Frist für die Ausschlagung läuft, nicht gehindert, erbenschaftliche Geschäfte vorzunehmen. Eine stillschweigende Annahme der Erbschaft läßt sich hieraus keineswegs ohne Weiteres ableiten. Schlägt der Erbe demnächst die Erbschaft aus, so ist er aus solchen Geschäften demjenigen gegenüber, der nunmehr Erbe wird, wie ein Geschäftsführer ohne Auftrag berechtigt und verpflichtet (§ 1935 Abs. 1). Im Verhältnisse zu Dritten bleiben Verfügungen des vorläufigen Erben über Nachlaßgegenstände nur dann wirksam, wenn sie nicht ohne Nachtheil für den Nachlaß verschoben werden konnten (§ 1935 Abs. 2). Dagegen wird die Wirksamkeit derjenigen Rechtsgeschäfte, die gegenüber dem Erben als solchem vorgenommen werden müssen, wenn sie vor der Ausschlagung dem Ausschlagenden gegenüber vorgenommen werden, durch die Ausschlagung in keinem Falle berührt (§ 1935 Abs. 3). Diese Regelung nimmt einerseits

auf das Interesse desjenigen, der nach dem Ausschlagenden als Erbe berufen ist, andererseits auf die Verkehrssicherheit die erforderliche Rücksicht.

V. Fürsorge des Nachlassgerichtes. (G. §§ 1960—1962.)

In wesentlicher Uebereinstimmung mit dem gemeinen, preuß. und sächs. Rechte geht der Entw. von dem Grundsatz aus, daß die Verlassenschaftsbehandlung Sache der Beteiligten ist und ein amtliches Einschreiten des Nachlassgerichtes nur in besonderen Fällen stattfindet. Eine amtliche Behandlung sämtlicher Verlassenschaften, wie sie nach der Mehrzahl der in Bayern geltenden Rechte und nach dem württ. Rechte (vgl. auch §§ 101, 102 der bad. GeschäftsD. für die Notare v. 19. Juli 1870) die Regel ist, bietet zwar eine größere Gewähr dafür, daß Nachlassgegenstände nicht bei Seite geschafft, Nachlassverbindlichkeiten in einer den Kräften des Nachlasses entsprechenden Weise berichtet werden und daß die Anordnungen der Erblassers zur Ausführung gelangen. Indessen besteht in den meisten Fällen, namentlich wenn der Nachlass zahlungsfähig ist, für eine amtliche Behandlung kein Bedürfnis. In den Gebieten, wo gegenwärtig eine solche Einmischung unbekannt ist, würde sie von den Beteiligten als ungerechtfertigte Bevormundung und Belästigung empfunden werden und für die Gerichte eine unnötige Vermehrung der Geschäfte mit sich bringen. — Nach dem Entw. hat das Nachlassgericht für die Sicherung des Nachlasses, soweit ein Bedürfnis besteht, nur dann zu sorgen, wenn der Erbe die Erbschaft noch nicht angenommen hat oder wenn er unbekannt oder wenn ungewiß ist, ob er die Erbschaft angenommen hat. Das Nachlassgericht kann in diesen Fällen insbes. die Anlegung von Siegeln, die Hinterlegung von Geld, Werthpapieren und Kostbarkeiten sowie die Aufnahme eines Nachlassverzeichnisses anordnen und für denjenigen, welcher Erbe wird, einen Nachlasspfleger bestellen (§ 1936).

VI. Haftung des Erben für die Nachlassverbindlichkeiten.

1. Beschränkte Haftung. Nach gemeinem Rechte haftet der Erbe den Nachlassgläubigern persönlich; doch kann er durch rechtzeitige und gehörige Errichtung eines Inventares seine Haftung auf den Nachlass beschränken. Dem gemeinen Rechte haben sich das bayer. LM. III 1 § 18 und der Code (724, 802) angeschlossen. Demgegenüber sind das WM. (I 9 §§ 413—433) und das sächs. GB. (§§ 2328 ff.) der deutschrechtlichen Auffassung gefolgt, wonach die Nachlassgläubiger grundsätzlich nur ein Recht auf Befriedigung aus dem Nachlasse haben. Das sächs. GB. hat diese Auffassung vollständig durchgeführt; selbst den Erben, welcher die rechtzeitige Inventarerrichtung versäumt, trifft eine Verantwortlichkeit nur insoweit, als er Nachlassgegenstände veräußert oder Gläubiger ohne Rücksicht auf die für den Konkurs geltenden Vorschriften befriedigt. Nach der preuß. Gesetzgebung dagegen verliert der Erbe das Recht auf beschränkte Haftung und haftet er persönlich auch mit dem eigenen Vermögen, wenn er die Erbschaft ausdrücklich ohne Vorbehalt annimmt oder wenn er es versäumt, innerhalb bestimmter Frist ein Inventar aufzunehmen. — Der Entw. seinerseits geht davon aus, daß die Nachlassgläubiger an sich nur ein Recht auf Befriedigung aus dem Nachlasse haben und daß der Erbe gegen die Gefahr, mit seinem eigenen Vermögen für die Verbindlichkeiten eines überschuldeten Nachlasses zu haften, thunlichst geschützt werden muß. Hiernach hat die Bestimmung, daß der Erbe für die Nachlassverbindlichkeiten haftet (§ 1943), zunächst nur eine Haftung mit dem Nachlasse im Auge (§§ 1950 ff.). Uebrigens ist es Sache des Erben, diese Beschränkung seiner Haftung im Wege der Einrede gegen den einzelnen Nachlassgläubiger geltend zu machen.*)

Die Bedeutung der beschränkten Haftung des Erben ist im geltenden Rechte verschieden bestimmt. Nach der Praxis des gemeinen Rechtes können die Nachlassgläubiger, sofern der Erbe sich auf die Rechtswohlthat des Inventares beruft, ihre Befriedigung lediglich aus den zum Nachlasse gehörenden Gegenständen suchen; der Erbe haftet nur insoweit persönlich, als er sich durch sein sonstiges Verhalten, insbes. durch Verwendung von Nachlassgegenständen in sein eigenes Vermögen, den Gläubigern gegenüber verantwortlich gemacht hat. Auf demselben Boden stehen die Praxis des preuß. Rechtes und in der Hauptsache auch das franz. Recht. Andererseits hält die sächs. Praxis daran fest, daß der Erbe nicht mit den Nachlassgegenständen haftet, sondern in Höhe des Werthes des Nachlasses den Gläubigern persönlich verpflichtet ist. — Der Entw. hat es für richtiger erachtet, die beschränkte Haftung des Erben dahin zu regeln, daß der Nachlass in der Hand des Erben als ein mit den Nachlassverbindlichkeiten belastetes, vom übrigen Vermögen des Erben getrenntes Vermögen behandelt wird. Die Gläubiger können nicht beanspruchen, daß der Erbe den Nachlass zum Schätzungswerthe übernimmt und von dem der Schätzung zu Grunde gelegten Zeitpunkte an den Nachtheil einer etwaigen Werthverminderung trägt; sie können nur verlangen, daß ihnen der Nachlass zum Zwecke ihrer Befriedigung vom Erben zur Verfügung gestellt werde. Ebensovienig aber darf der Erbe den Gläubigern zumuthen, sich mit dem Schätzungs-

*) Das Nähere ist jetzt in der CPD. §§ 781—785 n. F. vorgeesehen.

werthe abfinden zu lassen und damit auf die Vortheile einer möglichen späteren Wertherhöhung zu verzichten. Uebrigens würde auch, wenn man die Haftung des Erben nach dem Werthe des Nachlasses bemessen wollte, dieser Werth häufig erst in einem Rechtsstreite zwischen dem Erben und dem einzelnen Gläubiger festgestellt werden müssen.

Was die Frage betrifft, in welcher Weise die beschränkte Haftung des Erben geltend zu machen ist, so tritt in einzelnen gemeinrechtlichen Gebieten zu diesem Zwecke stets eine amtliche Nachlaßliquidation ein, die bei ermittelter Anzulänglichlichkeit des Nachlasses in Konkurs übergeht. Dagegen gestatten das gemeine Recht selbst und ihm folgend das preuß., franz. und das sächs. Recht regelmäßig dem Erben selbst die Abwicklung des Nachlasses. Nach gemeinem Rechte, dem sich in dieser Hinsicht das sächs. O.B. (§§ 2331, 2332) angeschlossen hat, darf der Erbe die Gläubiger ohne Rücksicht auf ihr etwaiges Vorrecht und auf die Zulänglichlichkeit des Nachlasses, wie sie sich melden, voll befriedigen; ist der Nachlaß erschöpft, so hastet der Erbe nicht mehr, die später kommenden Gläubiger gehen leer aus. Durch eine solche Regelung wird daher der Erbe auf Kosten dieser Gläubiger einseitig begünstigt. Das W.N. I 9 §§ 452 ff. verpflichtet den Erben, die Gläubiger in Höhe des Betrages abzufinden, der bei konkursmäßiger Befriedigung auf sie entfallen würde. Damit werden aber an den Erben Anforderungen gestellt, denen er in der Mehrzahl der Fälle nicht zu genügen vermag. Die Praxis hat denn auch die Tragweite jener Vorschrift dahin beschränkt, daß der Erbe nur die bevorrechtigten Gläubiger vorweg zu befriedigen habe.

Mittel z
Geltend
machung
beschränkt
Erbenhaft

Dem gegenüber giebt der § 1950 dem Erben, der seine beschränkte Haftung geltend machen will, die Befugniß, die Anordnung einer Nachlaßverwaltung oder die Eröffnung des Nachlaßkonkurses zu beantragen. In beiden Fällen tritt eine Absonderung des Nachlasses vom übrigen Vermögen des Erben ein; namentlich gelten die in Folge des Erbfalls durch Vereinigung von Recht und Verbindlichkeit oder von Recht und Belastung erloschenen Rechtsverhältnisse als nicht erloschen (§§ 1951, 1952). Der Antrag auf Eröffnung des Nachlaßkonkurses erscheint als der gegebene Weg, wenn der Nachlaß überschuldet ist. Im Uebrigen ist, entsprechend einer ähnlichen Vorschrift des Code 802, die Herbeiführung | der Nachlaßverwaltung das Mittel durch das sich der Erbe von der Pflicht befreien kann, seinerseits, unter Verantwortlichkeit gegenüber den Nachlaßgläubigern, die Erbschaft zu verwalten und zu bereinigen. Das Bedürfniß einer solchen Maßregel besteht namentlich für die zahlreichen Fälle, in denen es zweifelhaft ist, ob eine Ueberschuldung des Nachlasses vorliegt. Der Erbe wird hier, insbes. aus Rücksicht gegen den Erblasser, häufig Anstand nehmen, den Konkurs sofort zu beantragen, vielmehr zunächst versuchen, selbst den Nachlaß zu bereinigen. Darin liegt aber eine Gefahr für ihn selbst wie für die Gläubiger. Nicht minder besteht ein Bedürfniß für die Zulassung einer Nachlaßverwaltung in solchen Fällen, in welchen zwar die gegenwärtige Zulänglichlichkeit des Nachlasses außer Zweifel steht, die Verhältnisse desselben aber so verwickelt sind, daß dem Erben nicht zuzumuthen ist, die Nachlaßverbindlichkeiten zunächst aus dem eigenen Vermögen zu bezahlen und die Verwaltung des Nachlasses auf seine Gefahr zu übernehmen. Nach dem Entw. ist übrigens die Nachlaßverwaltung auch auf Antrag eines Nachlaßgläubigers anzuordnen, wenn Grund zu der Annahme besteht, daß die Befriedigung der Nachlaßgläubiger aus dem Nachlaße durch das Verhalten oder die Vermögenslage des Erben gefährdet wird (§ 1956 Abs. 2 Satz 1). Diese Vorschrift schließt sich der Sache nach den Vorschriften des gemeinen Rechtes, des Code 878 und des sächs. O.B. § 2333 an, welche den Nachlaßgläubigern das Recht gewähren, zum Zwecke ihrer Befriedigung aus der Erbschaft deren Absonderung vom übrigen Vermögen des Erben zu verlangen, falls aus der Vermischung Nachteile für ihre Forderungen zu befürchten sind. In Uebereinstimmung mit dem geltenden Rechte ist jedoch der Antrag eines Nachlaßgläubigers nicht mehr zulässig, wenn seit der Annahme der Erbschaft zwei Jahre verstrichen sind (§ 1956 Abs. 2 Satz 2). Diese Beschränkung rechtfertigt sich durch die Rücksicht auf die Lage des Erben und auf den Schutz derjenigen Gläubiger des Erben, welche nicht Nachlaßgläubiger sind.

Nachlaß
verwaltung
und Nachl
konkurs
(O. §§ 11
bis 1988

§. 25

Mit der Anordnung der Nachlaßverwaltung verliert der Erbe die Befugniß, den Nachlaß zu verwalten und über ihn zu verfügen; Zwangsvollstreckungen und Arreste in den Nachlaß zu Gunsten eines Gläubigers, der nicht Nachlaßgläubiger ist, sind ausgeschlossen (§ 1959). Der Nachlaßverwalter ist für seine Verwaltung auch den Nachlaßgläubigern verantwortlich (§ 1960). Er darf den Nachlaß dem Erben erst ausfolgen, wenn die bekannten Verbindlichkeiten berichtigt oder, soweit eine Befriedigung noch nicht erfolgen kann, durch Sicherheitsleistung gedeckt sind (§ 1961).

Wird in Folge der Anordnung der Nachlaßverwaltung oder der Eröffnung des Nachlaßkonkurses die Haftung des Erben auf den Nachlaß beschränkt, so verlangt das Interesse der Gläubiger, daß der Erbe ihnen für die bisherige Verwaltung des Nachlasses wie der Verwalter eines fremden Vermögens verantwortlich ist und daß die hieraus sich ergebenden Ansprüche gegen den Erben als zum Nachlaße gehörend angesehen werden. Der Entw. enthält, in wesentlicher Uebereinstimmung mit dem preuß. Rechte, eine dahin gehende Bestimmung. Die so begründete Verantwortlichkeit des Erben hat insbes. zur Folge, daß er dem Konkurs- wie dem Nachlaßverwalter gegenüber zur

Rechenchaftsablegung und daher nach den allgemeinen Vorschriften der §§ 252, 254 auch zur Leistung des Offenbarungseides verpflichtet ist (vgl. § 653, § 668 Satz 2). Andererseits sind dem Erben aus dem Nachlasse seine Aufwendungen zu ersetzen, soweit er nach den Vorschriften über den Auftrag und die Geschäftsführung ohne Auftrag Ersatz verlangen könnte (§ 1953 Abs. 3). Zum Schutze der Nachlassgläubiger ist weiterhin bestimmt, daß der Erbe, welcher nicht unberzüglich, nachdem er von der Ueberschuldung des Nachlasses Kenntniß erlangt hat, den Nachlasskonturs beantragt, den Gläubigern für den daraus entstandenen Schaden verantwortlich ist; bei der Bemessung der Zulänglichkeit des Nachlasses bleiben übrigens die Verbindlichkeiten aus Vermächtnissen und Auflagen außer Betracht (§ 1955 Abs. 1). Der Kenntniß der Ueberschuldung steht die auf Fahrlässigkeit beruhende Unkenntniß gleich und als Fahrlässigkeit ist es in der Regel namentlich anzusehen, wenn der Erbe das Aufgebot der Nachlassgläubiger (§§ 1945 ff.) nicht beantragt, obwohl er Grund hat, das Vorhandensein unbekannter Nachlassverbindlichkeiten anzunehmen (§ 1955 Abs. 2). Im Uebrigen müssen die Nachlassgläubiger die Berichtigung einer Nachlassverbindlichkeit durch den Erben als für Rechnung des Nachlasses erfolgt gelten lassen, wenn der Erbe den Umständen nach annehmen durfte, daß der Nachlass zur Berichtigung aller Nachlassverbindlichkeiten ausreiche (§ 1954).

Bei geringfügigkeit der Masse
(O. §§ 1990, 1991.)

Für den Fall, daß die Anordnung der Nachlassverwaltung oder die Eröffnung des Nachlasskonturses wegen Mangels einer den Kosten entsprechenden Masse nicht thunlich ist oder daß aus diesem Grunde die Nachlassverwaltung aufgehoben oder das Konkursverfahren eingestellt wird (§ 1957, § 1963 Abs. 2; vgl. §§ 99, 190 KonkO.), muß dem Erben zur Geltendmachung der beschränkten Haftung ein anderes Mittel gewährt werden. Der Erbe hat hier das Recht, die Befriedigung eines Nachlassgläubigers insoweit zu verweigern, als der Nachlass nicht ausreicht, ist aber andererseits, wenn er von diesem Rechte Gebrauch macht, verpflichtet, den Nachlass zum Zwecke der Befriedigung des Gläubigers im Wege der Zwangsvollstreckung herauszugeben (§ 1965 Abs. 1). Das Recht des Erben, seine beschränkte Haftung geltend zu machen, wird auch dadurch nicht ausgeschlossen, daß der Gläubiger nach dem Eintritte des Erbfalls im Wege der Zwangsvollstreckung oder Arrestvollziehung ein Pfandrecht oder eine Hypothek oder im Wege der einstweiligen Verfügung eine Vormerkung erlangt hat (§ 1965 Abs. 2). Durch die Herausgabe des Nachlasses wird im Verhältnisse des Erben zum einzelnen Gläubiger die Absonderung des Nachlasses vom übrigen Vermögen des Erben in gleicher Weise herbeigeführt, wie sie bei der Anordnung der Nachlassverwaltung oder der Eröffnung des Konkurses allen Gläubigern gegenüber Platz greift (vgl. § 1951). Demgemäß gelten die in Folge des Erbfalls durch Vereinerung von Recht und Verbindlichkeit oder von Recht und Belastung erloschenen Rechtsverhältnisse im Verhältnisse zwischen dem Erben und dem Gläubiger als nicht erloschen (§ 1966 Abs. 2). Auch wird der Erbe gemäß §§ 1953—1955 einerseits dem betr. Gläubiger verantwortlich, andererseits berechtigt, den Ersatz seiner Aufwendungen von ihm zu verlangen. Dabei wirkt übrigens, abweichend vom § 1954, die rechtskräftige Verurteilung des Erben zur Befriedigung eines Nachlassgläubigers gegenüber einem anderen Gläubiger wie die Befriedigung (§ 1966 Abs. 3). Andererseits kann der Erbe, welcher Verbindlichkeiten aus Pflichttheilsrechten, Vermächtnissen und Auflagen berichtigt hat, sich hierauf nur dann berufen, wenn die Berichtigung so vorgenommen ist, wie sie im Falle des Konkurses zu erfolgen hätte (§ 1966 Abs. 4). Die vom Erblasser herrührenden Schulden gehen den bezeichneten Verbindlichkeiten stets vor. Die Beobachtung dieser Reihenfolge ist eine Forderung der Billigkeit und belastet den Erben nicht über Gebühr.

§ 253.

Ueberschuldung in Folge von Vermächtn. (O. § 1992.)

Beruhet die Ueberschuldung des Nachlasses lediglich auf Vermächtnissen und Auflagen, so erscheint es sachgemäß, daß der Nachlasskonturs überhaupt vermieden bleibt. In solchem Falle darf angenommen werden, daß der Erblasser, wenn er diese Gefahr vorausgesehen hätte, die Vermächtnisse und Auflagen in geeigneter Weise gekürzt haben würde. Der § 1967 Satz 1 giebt daher für den bezeichneten Fall dem Erben das Recht, die Berichtigung jener Verbindlichkeiten nach Maßgabe der vorher erwähnten Grundsätze der §§ 1965, 1966 selbst dann zu bewirken, wenn eine den Kosten des Konkursverfahrens entsprechende Masse vorhanden ist. Zugleich wird hier der Erbe, dem muthmaßlichen Willen des Erblassers gemäß, in den Stand gesetzt, sich die Nachlassgegenstände zu erhalten, indem er deren Werth zahlt (§ 1967 Satz 2).

Inventarerrichtung. (O. §§ 1993 bis 2004.)

2. Unbeschränkte Haftung. Nach dem gemeinen Rechte und dem Code 793 ff. erlangt der Erbe das Recht auf beschränkte Haftung nur, wenn er innerhalb bestimmter Frist und in bestimmter Form ein Verzeichniß des Nachlasses anfertigt. Nach ORN. (I 9 §§ 422 ff.) steht dem Erben das Recht auf beschränkte Haftung zwar ohne Weiteres zu; er verliert es jedoch, wenn er die rechtzeitige und gehörige Aufnahme eines Inventares versäumt. Alle angeführten Rechte aber stimmen darin überein, daß die Frist dem Erben nicht vom Gerichte bestimmt wird, sondern von einem gesetzlich vorgesehenen Zeitpunkte an läuft. — Zweifellos muß den Nachlassgläubigern für den Fall, daß der Erbe sich auf die Unzulänglichkeit des Nachlasses beruft, ein Mittel an die Hand gegeben werden, den ursprünglichen Bestand in zuverlässiger Weise festzustellen. Auch der Entw. legt daher dem Erben die Pflicht zur Inventarerrichtung auf und verbindet mit der Ver-

fühlung dieser Pflicht den Rechtsnachteil, daß der Erbe unbeschränkt haftet (vgl. § 1988 Satz 1). Im Gegenfalle zum geltenden Rechte hängt aber jene Pflicht von der Voraussetzung ab, daß ein Nachlassgläubiger bei dem Nachlassgerichte den Antrag stellt, dem Erben eine Frist zur Errichtung des Inventares zu bestimmen (§ 1969 Abs. 1). In Verbindung mit dem Grundsätze, daß die Erbschaft kraft Gesetzes übergeht (§ 1918 Abs. 1), führt die Pflicht des Erben, selbst ohne Antrag binnen einer kurzen, gesetzlich bestimmten Frist das Inventar zu errichten, leicht zu großen Härten, wie namentlich die Erfahrungen im Gebiete des preuß. Rechtes zeigen. Die Regelung im Entw. erscheint auch vom Standpunkte der Nachlassgläubiger nicht bedenklich, da diese jederzeit, also schon vor Ablauf der Frist für die Ausschlagung der Erbschaft, das Recht haben, den fraglichen Antrag zu stellen.

Berechtigter zum Antrage auf Inventarerrichtung ist jeder Nachlassgläubiger. Der Antragsteller hat seine Forderung glaubhaft zu machen. Auf die Wirksamkeit der Fristbestimmung ist es ohne Einfluß, wenn die Forderung nicht besteht (§ 1969 Abs. 2). | Auf diese Weise wird ver- | S. 254.
hütet, daß die wichtigen mit der Versäumnis der Inventarerrichtung verbundenen Folgen hinterher in Frage gestellt werden. Ist eine Nachlassverwaltung angeordnet oder der Nachlasskonkurs eröffnet, so wird die Bestimmung einer Inventarfrist unwirksam (§ 1975 Satz 1). In diesen Fällen liegt dem Nachlass wie dem Konkursverwalter ohnehin die Pflicht ob, ein Inventar aufzunehmen (vgl. § 1987 Satz 2; §§ 113 ff. KonkO.). Während der Dauer der Nachlassverwaltung oder des Nachlasskonkurses kann deshalb auch keine Inventarfrist bestimmt werden (§ 1975 Satz 2). Ist der Nachlasskonkurs durch Verteilung der Masse oder durch Zwangsvergleich beendet, so bedarf es zur Abwendung der unbeschränkten Haftung der Inventarerrichtung nicht mehr (§ 1975 Satz 3).

Im Inventare sollen die bei dem Eintritte des Erbfalls vorhandenen Nachlassgegenstände und die Nachlassverbindlichkeiten vollständig angegeben werden, erstere mit einer Beschreibung, soweit eine solche zur Festsetzung des Wertes erforderlich ist, sowie unter Angabe ihres Wertes (§ 1976).

Nach UR. I 9 §§ 436, 437 genügt es, daß das Inventar vom Erben selbst aufgenommen wird; nur wenn der Nachlass versiegelt war oder seine Unzulänglichkeit wahrscheinlich gemacht ist, muß auf Antrag der Gläubiger gerichtliche Aufnahme stattfinden. Der Code 794 und das bayer. NotariatsG. v. 10. Nov. 1861 Art. 19 schreiben Aufnahme des Inventares durch einen Notar vor. Nach dem Entw. hat der Erbe die Wahl, ob er das Inventar selbst aufnehmen oder die Vermittelung des Nachlassgerichtes in Anspruch nehmen will. Da aber erfahrungsmäßig der Erbe häufig nicht im Stande ist, ein Inventar herzustellen, welches Dritten eine brauchbare Grundlage für die Beurteilung des Bestandes der Erbschaft bietet, so schreibt der Entw. vor, daß der Erbe, wenn er das Inventar selbst aufnehmen will, eine zuständige Behörde oder einen zuständigen Beamten oder Notar zuziehen muß (§ 1977). Beantragt der Erbe gerichtliche Aufnahme, so wird durch die Stellung des Antrages die Inventarfrist gewahrt (§ 1978 Satz 2), während, wenn er selbst es aufnimmt, die Einreichung desselben bei dem Nachlassgerichte vor dem Ablaufe der Frist erfolgt sein muß (§§ 1968, 1969 Satz 2). Befindet sich bei dem Nachlassgerichte schon ein den §§ 1977, 1978 entsprechendes Inventar, so genügt es zur Wahrung der Inventarfrist, wenn der Erbe vor deren Ablauf dem Nachlassgerichte gegenüber erklärt, daß das Inventar als von ihm eingereicht gelten solle (§ 1979).

Entspricht der Inhalt des Inventares nicht den gesetzlichen Erfordernissen (§ 1976), so hat dies in der Regel auf die Wahrung der Inventarfrist keinen Einfluß. Ist die Angabe der Nachlassgegenstände unvollständig, so kann dem Erben eine neue Inventarfrist bestimmt werden (§ 1980 Abs. 2). Anders verhält es sich, wenn der Erbe eine erhebliche Unvollständigkeit der im Inventare enthaltenen Angabe der Nachlassgegenstände absichtlich herbeigeführt hat. Hier verliert er nach dem Vorgange ähnlicher Bestimmungen des gemeinen Rechtes sowie des UR. I 9 § 439 und des Code 801 das Recht auf beschränkte Haftung und dieselbe Folge tritt ein, wenn der Erbe in der Absicht, die Nachlassgläubiger zu benachteiligen, die Aufnahme einer nicht bestehenden Nachlassverbindlichkeit in das Inventar bewirkt (§ 1980 Abs. 1). Die Vorschrift rechtfertigt | sich | S. 255.
durch die Rücksicht auf die Gläubiger, welche ein derartiger Mißbrauch des Inventarrechtes mit schwerer Schädigung bedroht. Aus ähnlichen Gründen trifft die unbeschränkte Haftung auch den Erben, welcher bei der Aufnahme des Inventares durch das Nachlassgericht die erforderliche Auskunft (§ 1978 Abs. 2) verweigert oder absichtlich in erheblichem Maße verzögert (§ 1980 Satz 2).

Die Vollständigkeit und Richtigkeit des Inventares wird vor Allem durch das Recht der Gläubiger gesichert, vom Erben den Offenbarungseid zu verlangen. Der Erbe ist zwar in Folge seiner Pflicht zur Auskunftserteilung (§ 1953 verb. mit § 653, § 668 Satz 2) schon nach den allgemeinen Vorschriften des § 252 zur Leistung des Offenbarungseides verbunden. Allein dem Bedürfnisse ist hiermit um deswillen nicht genügt, weil dieser Anspruch gegebenenfalls nur im Wege eines ordentlichen Rechtsstreites zur Anerkennung gebracht werden kann. In Uebereinstimmung mit dem UR. I 9 §§ 440, 441 legt daher der Entw. (§ 1981 Abs. 1) dem Erben

Mängel des Inventares. (G. § 2005.)

Offenbarungseid. (G. § 2006.)

die Pflicht auf, den Offenbarungseid auf Verlangen eines Gläubigers vor dem Nachlassgerichte dahin zu leisten, daß er nach bestem Wissen die Nachlassgegenstände so vollständig angegeben habe, als er dazu im Stande sei. Die Angaben des Inventares über die Nachlassverbindlichkeiten werden hiernach von der Eidespflicht nicht betroffen. Verweigert der Erbe die Eidesleistung, so haftet er dem Gläubiger, der den Antrag gestellt hat, unbeschränkt (§ 1981 Abs. 3 Satz 1). Der Verweigerung des Eides steht es gleich, wenn der Erbe sowohl im Schwurtermine als in einem auf Antrag des Gläubigers bestimmten neuen Termine ohne genügende Entschuldigung ausbleibt (§ 1981 Abs. 3 Satz 2). Leistet der Erbe den Eid, so hat er seiner Eidespflicht gegenüber allen Gläubigern genügt; eine wiederholte Leistung des Eides kann, entsprechend § 784 CPO., nur gefordert werden, wenn Grund zur Annahme vorliegt, daß dem Erben nach der Eidesleistung weitere Nachlassgegenstände bekannt geworden sind (§ 1981 Abs. 4).

Vermuthung
der Voll-
ständigkeit des
Inventares.
(E. § 2009.)

Ist das Inventar rechtzeitig errichtet worden, so wird im Verhältnisse zwischen dem Erben und den Nachlassgläubigern vermuthet, daß zur Zeit des Erbfalls weitere Nachlassgegenstände als die angegebenen nicht vorhanden gewesen seien (§ 1984). Diese Vorschrift dient zur Abschneidung von Streitigkeiten und giebt dem Erben Veranlassung, möglichst bald zur Errichtung des Nachlassinventares zu schreiten.

(E. §§ 1970
bis 1974.)

3. Aufgebot der Nachlassgläubiger. Von dem Rechte, sich durch Herbeiführung der Nachlassverwaltung oder des Nachlasskonkurses die beschränkte Haftung zu sichern, wird der Erbe regelmäßig nur dann Gebrauch machen, wenn die Zulänglichkeit der Erbschaft ausgeschlossen oder unsicher, sowie wenn die Lage der Erbschaft so verwickelt ist, daß er die mit der eigenen Verwaltung und Vereinigung des Nachlasses verbundene Verantwortlichkeit (§§ 1953—1955) nicht übernehmen will. Ob es nach den gegebenen Verhältnissen angezeigt erscheint, die beschränkte Haftung geltend zu machen, wird für den Erben wesentlich auch von der Höhe des Schuldenbestandes abhängen. Damit er in dieser Richtung eine zuverlässige Ermittlung vornehmen kann, räumt ihm der § 1945 im Anschlusse an die bewährten Vorschriften des preuß. G. v. 12. März 1879 das Recht ein, die Nachlassgläubiger im Wege des Aufgebotsverfahrens zur Anmeldung ihrer Forderungen aufzufordern. Die näheren Bestimmungen über die Voraussetzungen des Aufgebotes und das Verfahren hat die CPO. zu treffen [vgl. §§ 989 ff. n. F.].

| E. 256.

Pfandgläubiger und solche Gläubiger, die im Konkurse den Pfandgläubigern gleichstehen, sowie Gläubiger, die bei der Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen ein Recht auf Befriedigung aus diesem Vermögen haben, werden durch das Aufgebot insoweit nicht betroffen, als es sich um die Befriedigung aus den ihnen haftenden Gegenständen handelt; das Gleiche gilt von Gläubigern, deren Ansprüche durch eine Vormerkung gesichert sind oder denen im Konkurse ein Aussonderungsrecht zusteht, in Ansehung der Gegenstände ihres Rechtes (§ 1946). Der Zweck des Aufgebotsverfahrens bedingt nur die Feststellung der den Nachlass als Ganzes treffenden Verbindlichkeiten. Auch sind die im § 1946 bezeichneten Gläubiger dem Erben meist ohnehin bekannt. Jedenfalls ist es eine Forderung der Gerechtigkeit, daß die fraglichen Gläubiger durch das Aufgebotsverfahren wenigstens insoweit nicht beeinträchtigt werden dürfen, als sie befugt sind, sich wegen ihrer Befriedigung an bestimmte Nachlassgegenstände zu halten. — Auch Pflichttheilsrechte, Vermächtnisse und Auflagen werden der Regel nach durch das Aufgebot nicht betroffen (§ 1947). Der Erbe erhält von diesen Verbindlichkeiten gewöhnlich durch die Verkündung der letztwilligen Verfügung Kenntniß und bedarf daher insoweit des Aufgebotsverfahrens nicht. Andererseits kann es aber vorkommen, daß eine Verfügung, durch welche ein Vermächtniß angeordnet ist, erst nach Erlaß des Ausschlußurtheiles bekannt wird, und hier wäre es unbillig, das Urtheil gegen den Vermächtnißnehmer zur Geltung zu bringen. Endlich wird, wenn dem Erben die beschränkte Haftung ausnahmsweise im Verhältnisse zu einem einzelnen Nachlassgläubiger, z. B. wegen Verweigerung des Offenbarungseides (§ 1981 Abs. 3), verjagt ist, auch dieser Gläubiger vom Aufgebote nicht betroffen (§ 1988 Abs. 3).

Das Ausschlußurtheil bewirkt, daß der Erbe dem ausgeschlossenen Gläubiger gegenüber nur beschränkt haftet. Er kann die Befriedigung des letzteren insoweit verweigern, als der Nachlass durch die Befriedigung der nicht ausgeschlossenen Gläubiger erschöpft wird (§ 1948 Abs. 1); einen Ueberschuß hat er zum Zwecke der Befriedigung des Gläubigers im Wege der Zwangsvollstreckung nach den Vorschriften über ungerechtfertigte Bereicherung herauszugeben (§ 1948 Abs. 2 Satz 1). Da jedoch die Ausschließung der Nachlassgegenstände aus dem Vermögen unter Umständen mit Nachtheilen für den Erben verknüpft ist, so hat er das Recht, die Herausgabe der noch vorhandenen Nachlassgegenstände durch Zahlung des Werthes abzuwenden (§ 1948 Abs. 2 Satz 2). Eine bestimmte Reihenfolge braucht der Erbe den ausgeschlossenen Gläubigern gegenüber bei Herausgabe der Sachen oder Zahlung der Abfindungen nicht einzuhalten. Die von ihm gemachten Aufwendungen kann er gemäß den Vorschriften über ungerechtfertigte Bereicherung (§ 802 Abs. 3) dem ausgeschlossenen Gläubiger gegenüber in Ansatz bringen. Als Aufwendung kommt insbes. die Befriedigung eines ausgeschlossenen Gläubigers, in Betracht und der Be-

| E. 257.

friedigung steht nach § 1948 Abs. 2 Satz 3 die rechtskräftige Beurtheilung des Erben zur Befriedigung gleich.

Der Schutz, den bei Durchführung des Aufgebotsverfahrens der Erbe im Verhältnisse zum ausgeschlossenen Gläubiger erhält, wird ihm auch ohne ein solches Verfahren gegenüber demjenigen Nachlassgläubiger zu Theil, der seine Forderung erst später als 5 Jahre nach dem Erbfalle bei dem Erben geltend macht, es sei denn, daß dem letzteren die Forderung schon innerhalb der 5 Jahre bekannt geworden ist (§ 1949 Abs. 1). Nach Verlauf einer so langen Zeit darf der Erbe darauf rechnen, daß andere als die bis dahin zu seiner Kenntniß gelangten Forderungen nicht vorhanden seien; auch würde nach Verlauf einer so langen Zeit die Absonderung des Nachlasses vom sonstigen Vermögen, wie sie notwendig wäre, um die beschränkte Haftung durchzuführen, den Erben oft in eine sehr schwierige Lage bringen. Entsprechend den für das Aufgebotsverfahren geltenden Bestimmungen findet übrigens die Vorschrift insoweit keine Anwendung, als ein Gläubiger nach § 1946 auch vom Aufgebote nicht betroffen wird oder als ihm gegenüber der Erbe unbeschränkt haftet (§ 1949 Abs. 2, § 1988 Satz 1).

4. Aufschiebende Einreden. Der Erbe wird mit den Verhältnissen des Nachlasses nur selten so vertraut sein, daß er ohne Weiteres sich über die Ausschlagung der Erbschaft und über die Geltendmachung der beschränkten Haftung schlüssig machen kann. Es liegt daher im Interesse aller Beteiligten, daß ihm eine angemessene Frist gewährt wird, ehe den Nachlassgläubigern die Verfolgung ihrer Rechte gegen den Erben, den Gläubigern des Erben der Zugriff auf den Nachlass gestattet ist. Zwar bestimmt schon der § 1934 (S. 248, oben S. 851), daß vor der Annahme der Erbschaft ein Anspruch, der sich gegen den Nachlass richtet, gegen den Erben nicht gemacht werden kann. Allein hiermit ist dem Bedürfnisse nicht genügt, da die Verhältnisse häufig so liegen, daß der Erbe während der sechswöchigen Ausschlagungsfrist (§§ 1919, 1920) außer Stande ist, sich über die Lage des Nachlasses vollständig zu unterrichten. Der § 1989 giebt deshalb dem Erben das Recht, bis zum Ablaufe der ersten 3 Monate nach der Annahme der Erbschaft, jedoch nicht über die Errichtung des Inventares hinaus, die Verichtigung der Nachlassverbindlichkeiten zu verweigern. Der Erbe gewinnt so zugleich die Möglichkeit, ohne Störung die Errichtung des Inventares vorzunehmen.

(O §§ 2014 bis 2017.)

Eines besonderen Schutzes bedarf der Erbe, welcher sich zur Ermittlung der Nachlassschulden des Aufgebotsverfahrens bedient. Vor Abschluß dieses Verfahrens kann er nicht übersehen, ob nicht durch Befriedigung eines Nachlassgläubigers die Interessen der anderen verletzt werden. Der Entw. giebt ihm daher im Anschlusse an das preuß. O. v. 28. März 1879 § 1 Abs. 2 das Recht, die Verichtigung einer Nachlassverbindlichkeit bis zur Beendigung des Verfahrens zu verweigern; jedoch ist, um etwaigen Verschleppungen vorzubeugen, dieses Recht davon abhängig gemacht, daß der Erbe die Erlassung des Aufgebotes innerhalb eines Jahres nach der Annahme der Erbschaft beantragt hat (§ 1990). | Das Recht, die Verichtigung einer Nachlassverbindlichkeit gemäß §§ 1989, 1990 zu verweigern, sichert den Erben während der betr. Fristen gegen die Folgen des Verzuges sowie gegen die Durchführung der Zwangsvollstreckung in den Nachlass und in sein eigenes Vermögen. Die näheren Vorschriften wegen der Frage der Zwangsvollstreckung hat die O.P.D. sowie mit Rücksicht auf den Fall eines sich schließlich ergebenden Nachlasskonkurses, die Konk.D. zu treffen [vgl. jetzt O.P.D. n. F. §§ 782 ff. und Konk.D. §§ 221]. | S. 258.

Da die Befugniß, die Verichtigung einer Nachlassverbindlichkeit zu verweigern, dem Erben Zeit zur Ueberlegung verschaffen soll, ob er von seinem Rechte auf beschränkte Haftung Gebrauch machen will, so ist für eine Anwendung der §§ 1989, 1990 kein Raum, wenn der Erbe unbeschränkt haftet (§ 1991). Aber selbst, wenn der Erbe beschränkt haftet, darf jene Befugniß die Gläubiger, welche nach § 1946 von dem Aufgebote nicht betroffen werden, in der Geltendmachung der ihnen bezüglich einzelner Nachlassgegenstände zustehenden Pfandrechte und Vorzugsrechte nicht hindern. Nur soweit die Rechte erst nach dem Erbfalle im Wege der Zwangsvollstreckung, der Arrestvollziehung oder der einstweiligen Verfügung erlangt sind, finden die §§ 1989, 1990 auch diesen Gläubigern gegenüber Anwendung (§ 1991 Abs. 2), und zwar mit Rücksicht darauf, daß diese Gläubiger, wenn demnachst der Nachlasskonkurs eröffnet werden sollte, abgesonderte Befriedigung nicht beanspruchen könnten.

VII. Erbschaftsanspruch.

Der Entw. gewährt, in Uebereinstimmung mit dem gemeinen Rechte und dem sächs. O.B. § 2891 sowie mit der Praxis des preuß. und des franz. Rechtes, dem Erben gegen den Erbschaftsbesitzer, d. h. denjenigen, welcher zufolge eines ihm in Wirklichkeit nicht zustehenden Erbrechtes etwas aus der Erbschaft erlangt hat, einen Gesamtanspruch auf Herausgabe des so Erlangten (§ 1993). Im Anschlusse an das gemeine Recht ist dem Erbschaftsbesitzer gleichgestellt, wer von diesem die Erbschaft durch Vertrag erwirbt (§ 2005). Dagegen liegt kein Bedürfnis vor, mit dem gemeinen Rechte und dem sächs. O.B. §§ 2291, 2292 den Gesamtanspruch des

Voransetzungen des Erbschaftsanspruchs. (O. § 2018.)

Erben auch dann zur Geltung kommen zu lassen, wenn ein Anderer bloß thatsächlich in die Erbschaft eingegriffen hat. Da nach § 841 der Besitz von selbst auf den Erben übergeht, so kann der Erbe gegen Jeden, der aus dem Nachlasse Sachen an sich nimmt, die Besitzklage gemäß § 845 und den Anspruch aus dem früheren Besitze gemäß § 991 geltend machen. In einer Beziehung weicht jedoch der Entw. von der dargelegten Auffassung ab. Die Verpflichtung des Erbschaftsbesizers, dem Erben über den Bestand der Erbschaft und über den Verbleib der

§ 259.

Erbschaftsgegenstände Auskunft zu erteilen und demzufolge | nach § 253 den Offenbarungseid zu leisten (§ 2002 Abs. 1), wird auch auf denjenigen erstreckt, welcher, ohne Erbschaftsbesitzer zu sein, eine Sache aus der Erbschaft in Besitz nimmt, bevor der Erbe den Besitz thatsächlich ergriffen hat (§ 2902 Abs. 2). Der Erbe, der in solcher Weise beeinträchtigt wird, bevor er den Bestand des Nachlasses kennt, bedarf dieses weitergehenden Schutzes, da er sonst kaum den Nachweis führen kann, in welchem Umfange der Andere Nachlassgegenstände an sich genommen hat. Eine weitere Erleichterung wird dem Erben im Anschlusse an die gemeinrechtliche Praxis sowie an das preuß. und das franz. Recht (M.D. I 22 § 297; Code de proc 914, 943) durch die Bestimmung gewährt, daß, wer sich zur Zeit des Erbfalls mit dem Erblasser in häuslicher Gemeinschaft befunden hat, verpflichtet ist, dem Erben auf Verlangen Auskunft darüber zu erteilen, welche erb-schaftliche Geschäfte er geführt hat und was ihm über den Verbleib der Erbschaftsgegenstände bekannt ist (§ 2003 Abs. 1). Besteht Grund zu der Annahme, daß die Auskunft nicht mit der erforderlichen Sorgfalt erteilt worden ist, so hat der Verpflichtete auf Verlangen des Erben den Offenbarungseid dahin zu leisten, daß er seine Angaben nach bestem Wissen so vollständig gemacht habe, als er dazu im Stande sei (§ 2003 Abs. 2).

Der Erbschaftsanspruch umfaßt alles, was der Erbschaftsbesitzer aus der Erbschaft erlangt hat. Der letztere muß daher dem Erben auch solche Sachen herausgeben, die der Erblasser, ohne daß ihm ein Recht daran zustand, lediglich im Besitze hatte. Als aus der Erbschaft erlangt gilt auch, was der Erbschaftsbesitzer durch Rechtsgeschäft mit Mitteln der Erbschaft erwirbt (§ 1994). Dieser Grundsatz ist bereits im gemeinen Rechte und in der preuß. Praxis anerkannt. Er ergibt sich aus der Natur des Erbschaftsanspruches von selbst und ist namentlich dann von praktischer Bedeutung, wenn es sich für den Erben darum handelt, seinen Aussonderungsanspruch im Konkurse des Erbschaftsbesizers geltend zu machen. — Der Umfang des Erbschaftsanspruches ist im Uebrigen nach Maßgabe der Vorschriften über den Eigentumsanspruch (§§ 971 ff.) geregelt. Doch ergeben sich aus der besonderen Natur des Erbschaftsanspruches mehrfache Abweichungen. Insbes. muß, entsprechend dem gemeinen Rechte, selbst der gutgläubige Erbschaftsbesitzer die gezogenen Nutzungen mit Einschluß der Früchte herausgeben, an denen er nach allgemeinen Grundsätzen das Eigentum erworben hat (§ 1995). Der Erbschaftsbesitzer darf sich aus der Erbschaft nicht auf Kosten des Erben bereichern und ebensowenig den Erbschaftsgläubigern die Möglichkeit entziehen, ihre Befriedigung auch aus den Nutzungen der Erbschaft zu suchen. Soweit er zur Herausgabe des aus der Erbschaft Erlangten oder der Nutzungen nicht im Stande ist, bestimmt sich seine Verpflichtung nach den Vorschriften über ungerechtfertigte Bereicherung, (§ 1996 vgl. mit §§ 802, 803). Abweichend von den für den Eigentumsanspruch geltenden Vorschriften (§ 978 ff.) kann er wegen aller auf die Erbschaft gemachten Verwendungen, selbst wenn diese nicht notwendig waren und der Werth der Erbschaft durch sie nicht mehr erhöht ist, Ersatz verlangen; eine Ausnahme tritt nur ein, soweit die Verwendungen durch Anrechnung auf die nach § 1996 herauszugebende Bereicherung gedeckt werden (§ 1997 Satz 1). Zu den Verwendungen gehören auch die Aufwendungen, welche der Erbschaftsbesitzer | nicht auf einzelne Erbschafts-sachen, sondern zur Bestreitung von Lasten der Erbschaft oder zur Berichtigung von Nachlassverbindlichkeiten gemacht hat (§ 1997 Abs. 2). Die Geltendmachung der Ersatzansprüche des Erbschaftsbesizers ist in gleicher Weise geordnet wie bei dem Eigentumsanspruch (§ 1997 Satz 2 vgl. mit §§ 984—987). Soweit der Erbe für Aufwendungen, die nicht auf einzelne Sachen gemacht worden sind, insbes. für die Tilgung von Nachlassschulden, nach den allgemeinen Vorschriften, etwa wegen ungerechtfertigter Bereicherung, in weiterem Umfange Ersatz zu leisten hat, bleibt der Anspruch des Erbschaftsbesizers unberührt (§ 1997 Abs. 3).

§ 260.

Mit dem Eintritte der Rechtshängigkeit des Erbschaftsanspruches muß der Erbschaftsbesitzer, auch wenn er von seinem Rechte überzeugt ist, die Möglichkeit ins Auge fassen, daß er in Wirklichkeit nicht Erbe sei. Vom bezeichneten Zeitpunkte an bestimmen sich daher bezüglich der vom Erbschaftsbesitzer herauszugebenden Nachlasssachen die Ansprüche des Erben auf Schadensersatz wegen Verschlechterung, Unterganges oder einer aus einem sonstigen Grunde eintretenden Unmöglichkeit der Herausgabe nach den Vorschriften, welche für das Verhältnis zwischen dem Eigentümer und dem Besitzer vom Eintritte der Rechtshängigkeit des Eigentumsanspruches an gelten. Das Gleiche gilt vom Ansprüche des Erben auf Herausgabe oder Vergütung von Nutzungen und vom Ansprüche des Erbschaftsbesizers auf Ersatz von Verwendungen.

Gegenstand
des
Erbschafts-
anspruches.
(G. §§ 2019
bis 2022.)

Einfluß der
Rechtshängig-
keit.
(G. § 2023.)

Ist der Erbschaftsbesitzer bei dem Beginne des Erbschaftsbesitzes nicht in gutem Glauben, so haftet er, und zwar in Ansehung der Herausgabe nicht nur der zur Erbschaft gehörigen Sachen, sondern auch der Bereicherung (§ 1996), so, wie wenn der Anspruch des Erben zu jener Zeit rechtshängig geworden wäre (§ 1999 Satz 1; vgl. § 974 Satz 1). Mangel des guten Glaubens liegt auch dann vor, wenn dem Erbschaftsbesitzer lediglich in Folge grober Fahrlässigkeit unbekannt ist, daß er kein Recht zum Besitze der Erbschaft habe (vgl. § 916 Abs. 2). Erfährt er erst nach Ergreifung des Erbschaftsbesitzes, daß er nicht Erbe ist, so haftet er in gleicher Weise von der Erlangung der Kenntniß an (§ 1999 Satz 2). Eine weitergehende Haftung wegen Verzuges bleibt unberührt (§ 1999 Satz 3; vgl. § 974 Abs. 2). — Im Anschlusse an den für den Eigenthumsanspruch geltenden § 976 bestimmt der Entw. ferner, daß der Erbschaftsbesitzer nach den Vorschriften über den Schadenserzatz wegen unerlaubter Handlungen haftet, wenn er einen Erbschaftsgegenstand durch eine strafbare Handlung oder eine zur Erbschaft gehörende Sache durch verbotene Eigenmacht erlangt hat (§ 2000 Satz 1). Hiernach würde, da gemäß § 841 der Besitz auf den Erben kraft Gesetzes übergeht, auch derjenige stets wegen verbotener Eigenmacht schadensersatzpflichtig sein, der vor der thatsächlichen Besitzergreifung durch den Erben eine Sache aus dem Nachlasse an sich nimmt. Dies würde jedoch gegen den, der sich selbst für den Erben hält, eine unbillige Härte enthalten, zumal häufig die Frage, wer der wirklich Berechtigte sei, von vornherein schwer zu übersehen ist. Der Entw. bestimmt daher, daß die Haftung wegen verbotener Eigenmacht einen gutgläubigen Erbschaftsbesitzer nur dann trifft, wenn der Erbe den Besitz der Sache bereits thatsächlich ergriffen hatte (§ 2000 Satz 2).

Bösgläubigkeit des Erbschaftsbesitzers. (G. §§ 2024, 2025.)

§ 261. Nach dem Vorgange des gemeinen Rechtes und des sächs. G.B. § 2318 überläßt es der Entw. dem Ermessen des Erben, ob er den Erbschaftsbesitzer mit der Erbschaftsklage oder mit den erbchaftlichen Einzellagen in Anspruch nehmen will. Durch den Gebrauch der Einzellagen könnte aber der Erbe den Erbschaftsbesitzer, namentlich was den Ersatzanspruch wegen Verwendungen betrifft, in eine ungünstigere Rechtslage bringen. Um dem entgegenzutreten, sieht der § 2004 vor, daß sich die Haftung des Erbschaftsbesitzers auch gegenüber den Ansprüchen, die dem Erben in Ansehung der einzelnen Erbschaftsgegenstände zustehen, nach den Vorschriften über den Erbschaftsanspruch bestimmt, und zwar gilt dies, abweichend vom sächs. G.B., aber in Uebereinstimmung mit dem gemeinen Rechte, nicht nur für den redlichen, sondern auch für den unredlichen Erbschaftsbesitzer.

VIII. Mehrheit von Erben.

1. Nach gemeinen Rechte finden auf das Rechtsverhältniß der Miterben die Vorschriften Anwendung, welche für die Gemeinschaft überhaupt gelten. Forderungen und Schulden der Erbschaft sind im Verhältnisse der Erbtheile unter den Miterben kraft Gesetzes getheilt und die übrigen zum Nachlasse gehörenden Gegenstände stehen den Miterben in demselben Verhältnisse nach Bruchtheilen zu. Jeder von ihnen kann über seinen Antheil an den einzelnen Nachlassgegenständen verfügen und dadurch den übrigen Miterben die Möglichkeit entziehen, sich wegen ihrer durch die Erbengemeinschaft begründeten Ansprüche aus jenem Antheile zu befriedigen. Das sächs. G.B. (§§ 2324, 2347, 2348) hat sich dem gemeinen Rechte angeschlossen. Das preuß. Recht hat dagegen in der Ausbildung, die ihm durch Wissenschaft und Praxis zu Theil geworden ist, das Rechtsverhältniß der Miterben nach den Grundsätzen der Rechtsgemeinschaft zur gesammten Hand gestaltet. Vor der Auseinandersetzung hat der einzelne Miterbe an den einzelnen Nachlassgegenständen keinen selbständigen, seiner Verfügung unterliegenden Antheil; erst durch die Theilung erlangt er das Recht, über die ihm zugewiesenen Nachlassgegenstände frei zu bestimmen. In Ansehung der Nachlassschulden besteht ein eigenartiges Gesamtschuldverhältniß der Erben; war jedoch den Gläubigern die beabsichtigte Theilung in gehöriger Weise mitgetheilt worden, so können die Erben späterhin nur noch nach Verhältniß ihrer Erbtheile in Anspruch genommen werden. Der Code 883 steht an sich auf dem Boden des gemeinen Rechtes, nähert sich jedoch durch ihre Vorschriften über die Wirkungen der Theilung der Auffassung des preuß. Rechtes. Die gemeinrechtliche Regelung der Frage empfiehlt sich dadurch, daß sie das Rechtsverhältniß der Miterben einfach gestaltet, dem einzelnen von ihnen die Verwirklichung seines Rechtes erleichtert und auch den Gläubigern die ungehinderte Rechtsverfolgung gegen jeden der Erben nach dem Maße seines Erbtheiles gestattet. Gleichwohl sind die Vortheile, die sich aus dem Systeme des preuß. Rechtes zu Gunsten der Erben wie der Nachlassgläubiger ergeben, für überwiegend zu erachten. Sind die Nachlassschulden kraft Gesetzes getheilt und haftet mithin jeder Miterbe nur nach dem Verhältnisse seines Erbtheiles, so ist die notwendige Folge, daß der Nachlassgläubiger | den Theil seiner Forderung, welchen er von dem einzelnen verpflichteten Miterben nicht erhalten kann, endgültig verliert. Dies bleibt nur vermieden, wenn die Berichtigung der Nachlassverbindlichkeiten zu einer gemeinsamen Angelegenheit der Miterben gemacht und den letzteren auch gegenüber den Gläubigern die Verantwortlichkeit dafür auferlegt wird, daß die Schulden vor der Erbtheilung

Regelung im Allgemeinen.

Standpunkt des Entw. (G. § 2032.)

§ 262.

bezahlt oder sichergestellt werden. Die Voraussetzung einer solchen Regelung ist aber, daß jedem Miterben die Verfügung über seinen Antheil an den einzelnen Nachlassgegenständen und damit die Möglichkeit entzogen wird, die zur Schuldentilgung erforderlichen Mittel des Nachlasses zum Theile für sich zu verwenden. Was die Erben selbst betrifft, so wird durch die Gemeinschaft zur gesammten Hand die Befriedigung der ihnen auf Grund des Miterbenverhältnisses unter einander zustehenden Ansprüche, insbes. der Ausgleichungsansprüche, in höherem Maße gesichert, als durch die Grundsätze des gemeinen Rechtes. Die letzteren führen vor Allem zu dem unbilligen Ergebnisse, daß ein Miterbe über seinen Antheil an den einzelnen Nachlassgegenständen zum Schaden der übrigen Miterben selbst dann verfügen kann, wenn sein Antheil an der Erbschaft durch den Betrag desjenigen erreicht oder überstiegen wird, was er vorempfangen hat oder den anderen Miterben ersetzen muß, zB. weil von diesen Erbschaftsschulden bezahlt sind. Die Auffassung des preuß. Rechtes hat übrigens bereits in § 44 Konv. Anerkennung gefunden, wonach jeder Theilhaber einer Gemeinschaft wegen der dadurch begründeten Forderungen abgeforderte Befriedigung aus dem bei der Theilung ermittelten Antheile des Gemeinschuldners verlangen kann.

Rechts-
verhältnis der
Erben bis zur
Auseinander-
setzung.
(O. §§ 2033
bis 2041.)

2. Daß zwischen den Miterben eine Gemeinschaft zur gesammten Hand besteht, kommt namentlich in den Vorschriften des § 2007 Abs. 1 und des § 2008 Abs. 2 zum Ausdruck. Darnach ist der Nachlaß gemeinschaftliches Vermögen der Erben und kann kein Miterbe über seinen Antheil an den einzelnen Nachlassgegenständen verfügen (vgl. noch § 2015). In der O.P.D. ist zu bestimmen, daß dieser Antheil auch nicht der Zwangsvollstreckung unterliegt (vgl. jetzt § 859). Dagegen ist, in Uebereinstimmung mit RM. I 17 §§ 4 und 115, jedem Miterben gestattet, über seinen Antheil am Nachlasse zu verfügen (§ 2008 Satz 1). — Wie der Erbschaftskauf (§ 2344) bedarf aber auch der Vertrag, durch den ein Miterbe über seinen Antheil verfügt, der gerichtlichen oder notariellen Beurkundung (§ 2008 Satz 2). Verkauft ein Miterbe auf Grund dieses Verfügungsrechtes seinen Antheil am Nachlasse, so sind die übrigen Miterben der Gefahr ausgesetzt, daß der ihnen fremde Käufer, welcher auf diese Weise in die Gemeinschaft eintritt, der Auseinandersetzung Schwierigkeiten bereitet. Um sie hiergegen zu schützen, giebt ihnen der § 2009 nach dem Vorgange der preuß. und franz. Gesetzgebung (RM. I 17 §§ 61, 65, V. v. 2. März 1850 § 4; Code 841) gegen den verkaufenden Miterben ein Vorkaufsrecht. In den meisten Fällen wird aber die Uebertragung des Antheiles auf den Käufer mit dem Abschlusse des Kaufvertrages zusammenfallen. Ein bloß persönliches Vorkaufsrecht würde daher regelmäßig nur einen Schadensersatzanspruch gegen den Verkäufer begründen. | Der § 2010 bestimmt daher, daß, wenn der verkaufte Antheil auf den Käufer übertragen ist, die Miterben das ihnen nach § 2009 dem Verkäufer gegenüber zustehende Vorkaufsrecht nunmehr dem Käufer gegenüber ausüben können.

| §. 263.

Die Verwaltung des Nachlasses steht den Erben gemeinschaftlich zu, insbes. können sie über einen Nachlassgegenstand nur gemeinschaftlich verfügen (§ 2013 Satz 1, § 2015 Abs. 1). Jeder Miterbe ist jedoch dem anderen gegenüber verpflichtet, zu Maßregeln mitzuwirken, die zur ordnungsmäßigen Verwaltung erforderlich sind; die zur Erhaltung notwendigen Maßregeln kann jeder Miterbe ohne Mitwirkung der anderen treffen (§ 2013 Satz 2). Im Uebrigen sind die Rechte und Pflichten der Miterben mit einigen, insbes. aus dem Grundsätze der Gemeinschaft zur gesammten Hand sich ergebenden Abweichungen im Anschlusse an die allgemeinen Vorschriften über die Gemeinschaft geregelt (§ 2013 Abs. 2). Die Theilung der Früchte erfolgt der Regel nach erst bei der Auseinandersetzung (§ 2013 Abs. 2 Satz 2), da, namentlich im Hinblick auf die Pflicht zur Ausgleichung, mit der Möglichkeit gerechnet werden muß, daß dasjenige, was dem einzelnen Miterben schließlich gebührt, hinter dem seinem Erbtheile entsprechenden Bruchtheile des Nachlasses zurückbleibt. Nur wenn die Auseinandersetzung auf längere Zeit als ein Jahr ausgeschlossen ist, kann jeder Miterbe am Schlusse jeden Jahres die Theilung des Reinertrages verlangen. — Besonders geordnet ist die Geltendmachung der zur Erbschaft gehörenden Ansprüche. Der zwischen den Miterben bestehenden Gemeinschaft zur gesammten Hand entspricht es, daß der Verpflichtete nur an alle Erben gemeinschaftlich leisten kann. Dagegen ist dem Grundsätze der gesammten Hand nicht die Folge gegeben, daß auch die Geltendmachung der Ansprüche nur von den Miterben gemeinschaftlich betrieben werden darf. Wie die Erfahrungen im Gebiete des preuß. Rechtes gezeigt haben, bringt eine solche Regelung erhebliche Unzuträglichkeiten mit sich, indem sie namentlich die Auseinandersetzung unter den Miterben sehr erschwert. Der Entw. giebt daher jedem Miterben zunächst das Recht, Leistungen an alle Erben zu fordern; außerdem kann aber jeder Miterbe auch verlangen, daß der Verpflichtete die zu leistende Sache für alle Erben hinterlegt oder, wenn sie sich nicht zur Hinterlegung eignet, an einen gerichtlich zu bestellenden Verwahrer abliefern (§ 2014).

Auseinander-
setzung.
(O. §§ 2042
bis 2049.)

In der Regel ist jeder Miterbe berechtigt, jederzeit die Auseinandersetzung zu fordern; durch Vereinbarung der Miterben kann sie jedoch nach Maßgabe der allgemeinen Vorschriften über die Gemeinschaft ausgeschlossen oder aufgeschoben werden (§ 2017). Soweit die Erbtheile, insbes. wegen der zu erwartenden Geburt eines Miterben, noch unbestimmt sind, findet die Auseinandersetzung

bis zur Hebung der Unbestimmtheit nicht statt. In Anlehnung an verwandte Bestimmungen des *ABN.* I 17 §§ 118—122) und des sächs. *GB.* (§ 2346) gewährt der § 2019 auch dem Erblasser die Befugniß, durch letztwillige Verfügung die Auseinanderetzung in Ansehung des ganzen Nachlasses oder einzelner Nachlassgegenstände auszuschließen oder von einer Kündigungsfrist abhängig zu machen. Endlich kann unter bestimmten Voraussetzungen jeder Miterbe Aufschub der Auseinanderetzung verlangen.

Die Auseinanderetzung selbst ist im Wesentlichen nach den für die Theilung bei einer Gemeinschaft geltenden Vorschriften (§. 87, oben Bd. 2 S. 1261) geordnet (§ 2017 Abs. 2, §§ 2020 bis 2022). Schriftliche, die sich auf die Verhältnisse des Erblassers, auf dessen Familie oder auf den ganzen Nachlaß beziehen, sollen gemeinschaftlich bleiben. — Nach § 2023 kann der Erblasser durch letztwillige Verfügung Anordnungen für die Auseinanderetzung treffen insbes. kann er anordnen, daß sie nach dem billigen Ermessen eines Dritten erfolgen soll; die Bestimmung des Dritten ist jedoch für die Erben nicht verbindlich, wenn sie offenbar unbillig ist; in diesem Falle erfolgt die Bestimmung durch Urtheil.

§. 264.

Auf die besonderen Verhältnisse der Landwirtschaft bezieht sich der § 2024 Abs. 1, demzufolge, wenn der Erblasser angeordnet hat, daß einer der Miterben das Recht haben soll, ein zum Nachlasse gehörendes Landgut zu übernehmen, im Zweifel anzunehmen ist, daß das Landgut zum Ertragswerthe angesetzt werden soll. Dieser Ansatz entspricht dem vermuthlichen Willen des Erblassers. Der Ertragswerth bestimmt sich nach dem Reinertrage, den das Landgut nach seiner bisherigen wirtschaftlichen Bestimmung bei ordnungsmäßiger Bewirtschaftung nachhaltig gewähren kann (§ 2024 Abs. 2). Mit Rücksicht auf die Verschiedenartigkeit der wirtschaftlichen Verhältnisse in den einzelnen Gegenden Deutschlands ist übrigens im *GB.* (Art. 136) der Landesgesetzgebung vorbehalten, über die Feststellung des Ertragswerthes anderweite Bestimmungen zu treffen.

Mit dem *ABN.* (II 2 §§ 303 ff.) steht der Entw. auf dem Standpunkte, daß bei der Auseinanderetzung unter den Miterben auch die Ausgleichung wegen des Vorempfangenen zu erledigen ist.

Ausgleichungspflicht unter Miterben. (G. §§ 2050 bis 2067.)

Nach dem Vorgange des gemeinen Rechtes, des *ABN.* (II 2 § 323) und des sächs. *GB.* (§ 2362) kennt er eine Ausgleichungspflicht nur unter Abkömmlingen des Erblassers (§ 2025). Mit Rücksicht auf das nahe Verhältniß zwischen Eltern und Kindern darf angenommen werden, daß der Erblasser durch bestimmte Zuwendungen, welche er bei Lebzeiten gemacht hat, kein Kind vor dem anderen bevorzugen wollte. Im Verhältnisse zu sonstigen Erben würde eine solche Vermuthung jeder sicheren Grundlage entbehren. — Aber auch die Ausgleichungspflicht der Abkömmlinge beschränkt der Entw. im Allgemeinen auf den Fall der gesetzlichen Erbfolge (§ 2025). Hat der Erblasser die Erbfolge durch Verfügung von Todeswegen bestimmt, so darf in der Regel davon ausgegangen werden, daß er hierbei auch die Zuwendungen berücksichtigt habe, die er bereits bei Lebzeiten dem einen oder anderen Abkömmlinge gemacht hatte. Eine Ausnahme von dieser Regel erscheint nur gerechtfertigt, wenn der Erblasser die Abkömmlinge auf dasjenige, was sie als gesetzliche Erben erhalten würden, eingesetzt oder wenn er ihre Erbtheile so bestimmt hat, daß diese zu einander in demselben Verhältnisse stehen wie die gesetzlichen Erbtheile. Hält der Erblasser in dieser Weise an der gesetzlichen Erbfolge fest, so ist zu vermuthen, daß er auch in Ansehung der Ausgleichungspflicht nicht von dem abweichen wollte, was bei der gesetzlichen Erbfolge gilt (§ 2027).

Die Ausgleichungspflicht erstreckt sich auf alle Abkömmlinge. Fällt ein Abkömmling, der als Erbe zur Ausgleichung verpflichtet sein würde, vor oder nach dem Erballe weg, so ist wegen der ihm gemachten Zuwendungen der an seine Stelle tretende Abkömmling zur Ausgleichung verpflichtet (§ 2026 Abs. 1). Auch diese Vorschrift findet ihre Begründung im muthmaßlichen Willen des Erblassers. Sie ist übrigens schon im *ABN.* II 2 § 359 ff. und im sächs. *GB.* § 2359 sowie, mit einer gewissen Beschränkung, im Code 848 enthalten. — Hat der Erblasser für einen wegfallenden Abkömmling einen Ersatzerben eingesetzt, so liegt es gewöhnlich in seinem Sinne, daß dieser Ersatzerbe nur das erhält, was der Abkömmling unter Berücksichtigung der ihn treffenden Ausgleichungspflicht erhalten haben würde. Der § 2026 Abs. 2 giebt eine dahin gehende Auslegungsregel. Hat ein entfernterer Abkömmling vor dem Wegfalle des ihn von der Erbfolge ausschließenden näheren Abkömmlinges oder hat ein an die Stelle eines Abkömmlinges als Ersatzerbe tretender Abkömmling vom Erblasser eine Zuwendung erhalten, so ist er nicht verpflichtet, sie zur Ausgleichung zu bringen, es sei denn, daß der Erblasser dies angeordnet hat (§ 2028 Abs. 1). Dasselbe gilt, wenn ein Abkömmling, bevor er die rechtliche Stellung eines solchen erlangt hatte, eine Zuwendung vom Erblasser erhalten hat (§ 2028 Abs. 2). In allen diesen Fällen ist anzunehmen, daß der Erblasser zur Zeit der Zuwendung mit der Möglichkeit, der Empfänger werde künftig sein Erbe sein, nicht gerechnet, vielmehr lediglich die Verhältnisse, wie sie damals lagen, im Auge gehabt hat. Von der gleichen Auffassung geht auch das *ABN.* II 2 § 362 aus.

§. 265.

Da die Ausgleichungspflicht auf dem vermuthlichen Willen des Erblassers beruht, so muß sie auf solche Zuwendungen beschränkt bleiben, die der Erblasser nach der Sitte des Lebens unter gleichen Verhältnissen voraussichtlich auch den anderen Abkömmlingen gemacht haben würde. Diese Annahme ist als Regel lediglich bei Ausstattungen gerechtfertigt, dh. bei Zuwendungen, welche einem Kinde mit Rücksicht auf seine Verheirathung oder auf die Erlangung einer selbstständigen Lebensstellung zur Begründung oder zur Erhaltung der Wirtschaft oder der Lebensstellung gegeben worden sind (§ 1602). In wesentlicher Uebereinstimmung mit dem gemeinen Rechte und den neueren Gesetzbüchern (A.N. II 2 § 303, 364; sächs. G.B. § 2354) bestimmt deshalb der Entw., daß Ausstattungen stets zur Ausgleichung zu bringen sind, sofern nicht der Erblasser bei der Zuwendung ein Anderes angeordnet hat, sonstige Zuwendungen dagegen nur dann, wenn die Ausgleichung vom Erblasser bei der Zuwendung bestimmt worden ist (§ 2025 Abs. 1, 3). Die im geltenden Rechte bestrittene Frage, ob auch Aufwendungen für die Vorbildung zu einem Verufe zur Ausgleichung zu bringen sind, wird vom Entw. § 2025 Abs. 2 wegen ihrer großen praktischen Bedeutung ausdrücklich entschieden, und zwar dahin, daß die Ausgleichungspflicht Platz greift, soweit die Aufwendungen das den Vermögensverhältnissen des Erblassers entsprechende Maß überstiegen haben. Die Abkömmlinge, denen eine weniger kostspielige Ausbildung zu Theil geworden ist, werden damit in billiger Weise berücksichtigt.

Im Einklange mit A.N. II 2 §§ 303, 310, 312 kann die Ausgleichungspflicht nur bei der Erbtheilung geltend gemacht werden (§ 2025 Abs. 1, § 2030 Abs. 1). Da zwischen den Erben eine Gemeinschaft zur gesammten Hand besteht, muß es zu einer solchen Auseinandersetzung stets kommen. Selbstverständlich ist übrigens, wenn die Ausgleichungspflicht bei der Erbtheilung etwa aus Irrthum unberücksichtigt geblieben sein sollte, die Geltendmachung des Anspruches auf Herausgabe der ungerechtfertigten Bereicherung nicht ausgeschlossen.

Nach dem sächs. G.B. § 2363 hat der zur Ausgleichung Verpflichtete die Wahl, ob er die betr. Gegenstände selbst oder ob er deren gegenwärtigen Werth in die Theilungsmasse einwerfen will. Auch nach gemeinem Rechte ist, soweit die Ausgleichung durch Erstattung des Werthes erfolgt, der Werth zur Zeit der Erbtheilung maßgebend. Nach dem A.N. II 2 §§ 333, 336, 341 kommt dagegen im Wesentlichen der Werth zum Ansätze, den der Gegenstand im Augenblicke der Zuwendung hatte. — Der Entw. folgt dem preuß. Rechte und sieht demgemäß vor, daß sich der Werth nach der Zeit bestimmt, zu der die Zuwendung erfolgt ist (§ 2030 Abs. 2). Es handelt sich hier stets um Zuwendungen, die nach der Absicht des Gebers dauernd sein sollen, und hieraus folgt, daß eine im Laufe der Zeit etwa eintretende Minderung oder Erhöhung des Werthes nur den Empfänger, nicht aber den Ausgleichsberechtigten berühren kann.

Was den Vollzug der Auseinandersetzung selbst betrifft, so wird, entsprechend dem gemeinen Rechte, der Werth aller in Betracht kommenden Zuwendungen dem Bestande des Nachlasses hinzugerechnet, jedem Miterben aber der Werth der Zuwendung, die er zur Ausgleichung zu bringen hat, auf seinen Erbtheil angerechnet (§ 2030 Abs. 1). Ein zur Ausgleichung verpflichteter Abkömmling, der durch die Zuwendung mehr erhalten hat, als ihm bei der Auseinandersetzung zukommen würde, ist zur Herausgabe des Mehrbetrages nicht verpflichtet (§ 2031 Satz 1). Auch hier muß der Wille des Erblassers, daß dem Abkömmlinge das Vorempfangene dauernd verbleiben soll, den Ausschlag geben. Liegt ein solcher Fall vor, so wird der Nachlaß unter die übrigen Erben in der Weise getheilt, daß der Werth der Zuwendung und der Erbtheil des Miterben außer Ansatz bleiben (§ 2031 Satz 2). Damit stimmen im Ergebnisse das gemeine Recht und die neueren Gesetzbücher (A.N. II 2 §§ 312 ff.; sächs. G.B. § 2361) überein. — Nach § 2032 ist jeder Miterbe verpflichtet, den übrigen Erben Auskunft über die Zuwendungen zu erteilen, die er zur Ausgleichung zu bringen hat; dabei finden die für die Verpflichtung zur Leistung des Offenbarungseides geltenden allgemeinen Vorschriften der §§ 253, 254 entsprechende Anwendung. Diese Auskunftspflicht ist durch ein praktisches Bedürfnis geboten und ist bereits in der gemeinrechtlichen Praxis sowie in der preuß. und der bayer. Gesetzgebung (vgl. A.G.D. I 22 § 29 Nr. 10; bayer. N.N. III 1 § 15 Nr. 23) zur Anerkennung gelangt.

3. Nach A.N. I 17 § 127 können, wenn die Erbschaft unter Vorbehalt erworben und die Theilung des Nachlasses noch nicht vollzogen ist, die Erben nur gemeinschaftlich, dh. so in Anspruch genommen werden, daß die Klage gegen alle Erben zusammen gerichtet wird. Diese gemeinschaftliche Haftung hat sich jedoch in der Anwendung nicht bewährt. Der § 2033 stellt daher den Grundsatz auf, daß die Erben für die gemeinschaftlichen Nachlassverbindlichkeiten als Gesamtschuldner haften, mithin (vgl. § 415) jeder von ihnen auf Berichtigung der ganzen Schuld belangt werden kann. Der bezeichnete Grundsatz bedarf indessen für die Zeit vor der Theilung des Nachlasses einer Einschränkung. Während der fraglichen Zeit sind die einzelnen Miterben außer Stande, sich die zur Berichtigung der Nachlassverbindlichkeiten erforderlichen Mittel aus dem Nachlasse zu verschaffen, da sie über ihren Antheil an den Nachlassgegenständen nicht verfügen dürfen. Diese Rechtslage fordert, daß ihnen, entsprechend den Vorschriften über die beschränkte Haftung

Rechts-
verhältnis
zwischen den
Erben und den
Nachlass-
gläubigern.
(G. §§ 2058
bis 2063.)
| S. 267.

Diebstahl
gesetzmäßig
(1812, § 10)

des Erben, eine Sicherung gegen die Gefahr gewährt werde, für jene Verbindlichkeit mit dem eigenen Vermögen einstehen zu müssen. Demgemäß bestimmt der § 2034 Satz 1, daß bis zur Theilung des Nachlasses jeder Miterbe die Berichtigung der Nachlassverbindlichkeiten aus dem Vermögen, das er außer seinem Antheile an dem Nachlasse hat, verweigern kann. Die Gläubiger werden hierdurch nicht benachtheiligt; denn nach § 2034 Abs. 2 verbleibt ihnen die Befugniß, von den sämtlichen Miterben die Befriedigung aus dem ungetheilten Nachlasse zu verlangen, und im Zusammenhange damit hat die O.R. zu bestimmen, daß auf Grund eines gegen alle Erben vollstreckbaren Urtheiles die Zwangsvollstreckung in den ungetheilten Nachlass betrieben werden kann (vgl. jetzt § 747). — Dem Rechte des Miterben, die Nachlassgläubiger gemäß § 2034 Satz 1 auf seinen Antheil zu verweisen, ist die Grundlage entzogen, falls er für eine Nachlassverbindlichkeit nach den allgemeinen Vorschriften (§§ 1969 ff.) unbeschränkt haftet. Es würde jedoch unter Umständen zu großen Härten führen, wenn er hier ohne Weiteres als Gesamtschuldner für die ganze Forderung zu haften hätte. Der § 2034 Satz 2 bestimmt daher nach dem Vorgange des A.R. I 17 § 134, daß dem betr. Miterben das Recht, die Gläubiger auf den Nachlass zu verweisen, in Ansehung des seinem Erbtheile entsprechenden Theiles der Verbindlichkeit nicht zusteht; insoweit können die Gläubiger sich folgerweise auch an das übrige Vermögen des Miterben halten.

Ist die Theilung erfolgt, so haftet der Miterbe, welcher das Recht auf beschränkte Haftung verloren hat, den Gläubigern unbedingt als Gesamtschuldner. Aber auch für die Miterben, denen das Recht auf beschränkte Haftung noch zusteht, ändert sich mit der Theilung das Verhältniß zu den Gläubigern. Das Recht, die Gläubiger auf den Nachlass zu verweisen, fällt weg. Die Anordnung einer Nachlassverwaltung ist vom bezeichneten Zeitpunkte ab gleichfalls ausgeschlossen (§ 2037). Die Rechtsfolge, als Gesamtschuldner auch mit dem eigenen Vermögen zu haften, kann daher der Miterbe in der Regel nur noch abwenden, wenn er in der Lage ist, wegen Ueberschuldung des Nachlasses die Eröffnung des Nachlasskonkurses herbeizuführen. Der Entw. will durch diese strenge Haftung die Miterben veranlassen, die Nachlassverbindlichkeiten vor der Theilung zu berichtigen. — Willigerweise kann jedoch diese Haftung den Erben dann nicht ohne Weiteres auferlegt werden, wenn es sich um Verbindlichkeiten handelt, die ihnen ohne ihr Verschulden unbekannt geblieben sind. Demgemäß haftet (§ 2035¹) nach der Theilung jeder Miterbe nur für den seinem Erbtheile entsprechenden Theil des Nachlasses, wenn der Gläubiger im Aufgebotsverfahren ausgeschlossen ist. Zum Schutze der Erben ist diese Wirkung auch auf diejenigen erstreckt, welchen Ansprüche aus Pflichttheilsrechten, Vermächnissen oder Auflagen zustehen, sowie auf die Gläubiger, denen der Miterbe unbeschränkt haftet. Auch dann haftet (§ 2035²) der Miterbe nur für den seinem Erbtheile entsprechenden Theil einer Nachlassverbindlichkeit, wenn in einem Falle, in welchem das Aufgebotsverfahren nicht stattgefunden hat, der Gläubiger seine Forderung später als 5 Jahre nach dem Erbfalle geltend macht, es sei denn, daß dem Miterben die Forderung vor dem Ablaufe der 5 Jahre bekannt geworden ist. Entsprechend dem § 1949 Abs. 2 tritt jedoch diese Beschränkung nicht ein gegenüber dem Gläubiger, der nach § 1946 auch vom Aufgebote nicht betroffen wird (S. 257, oben S. 857).

§ 2037

§ 268.

Im Anschlusse an A.R. I 17 §§ 137 ff.) gewährt endlich der § 2036 den Erben noch ein weiteres Sicherungsmittel. Jeder Miterbe kann auf seine Kosten die Nachlassgläubiger öffentlich auffordern, ihre Forderungen binnen 6 Monaten bei ihm oder bei dem Nachlassgerichte anzumelden. Ist die Aufforderung erfolgt, so haftet nach der Theilung jeder Miterbe nur für den seinem Erbtheile entsprechenden Theil einer Forderung, soweit nicht vor dem Ablaufe einer 6monatigen Frist die Anmeldung erfolgt oder die Forderung ihm zur Zeit der Theilung bekannt ist. Die Aufforderung ist durch den Reichsanzeiger und durch das für die Bekanntmachungen des Nachlassgerichtes bestimmte Blatt zu veröffentlichen. Die Anmeldefrist beginnt mit der letzten Einrückung.

IX. Einsetzung eines Nacherben.

Nach § 2075 kann der Erblasser einen Erben in der Weise einsetzen, daß dieser erst Erbe wird, nachdem zunächst ein Anderer Erbe geworden ist. Die Nacherbfolge (fideikommissarische Substitution) ist, wenn auch in verschiedener Gestaltung, von allen geltenden Rechten anerkannt. Praktische Bedeutung hat sie namentlich in dem Falle, daß der Erblasser seine gesetzlichen Erben, insbes. seine Kinder, nicht ausschließen, die Vortheile der Erbschaft aber für bestimmte Zeit einem Anderen, z.B. seinem Ehegatten, zuwenden will, ohne ihn den Beschränkungen zu unterwerfen, welche mit der Anordnung des Nießbrauches an der Erbschaft verbunden sind. Sodann kommen die Fälle in Betracht, in denen der Erblasser besorgen muß, daß der zunächst berufene Erbe das Vermögen der Familie nicht erhalten werde.

Zulässigkeit.
(G. § 2100.)

Nach den meisten geltenden Rechten kann die Nacherbfolge nur ein Mal oder doch nur für eine bestimmte Zahl von Fällen eintreten. So beschränkt das gemeine Recht bei Familienfideikommissen die Zulässigkeit der Substitution auf vier Grade. Das A.R. (I 12 § 55)

Zeitliche
Beschränkung.
(G. § 2109.)

gestattet eine zweimalige, das franz. sowie das bayer. Recht (Code 1048 ff., bayer. Verflurfunde Beilage VII § 109) eine einmalige Nacherbfolge. Auch der Entw. geht davon aus, daß der Nachlaß nicht auf unabsehbare Zeit durch die Anordnung einer Nacherbschaft gebunden und dem freien Verkehre entzogen werden darf. Er hat jedoch davon abgesehen, die Nacherbfolge nach der Zahl der Fälle abzugrenzen. Vielmehr erschien es richtiger, zu bestimmen, daß die Einsetzung eines Nacherben mit dem Ablaufe von 30 Jahren nach dem Erbfulle | unwirksam wird, wenn nicht vorher der Fall der Nacherbfolge eingetreten ist (§ 2084 Satz 1). Mit Rücksicht auf die Zwecke, denen die Nacherbfolge zu dienen hat, ist indessen der bezeichnete Zeitraum für einige besondere Fälle erweitert. Hat der Erblasser die Nacherbfolge von einem bestimmten Ereignisse in der Person des Vorerben oder des Nacherben, zB. von dem Tode des Vorerben oder der Verheirathung des Nacherben, abhängig gemacht, so bleibt die Einsetzung des Nacherben auch dann wirksam, wenn das Ereigniß erst nach Ablauf des 30-jährigen Zeitraums eintritt; Voraussetzung ist jedoch, daß derjenige, in dessen Person das Ereigniß eintreten soll, zur Zeit des Erbfulles lebt (§ 2084¹). Ungeachtet des Ablaufes jener Frist bleibt ferner die Einsetzung eines Nacherben dann wirksam, wenn dem Vorerben oder einem Nacherben für den Fall, daß ihm ein Bruder oder eine Schwester geboren wird, der Bruder oder die Schwester als Nacherbe bestimmt ist (§ 2084²). Ist der Vorerbe oder der Nacherbe, in dessen Person das Ereigniß eintreten soll, eine juristische Person, so bewendet es bei der 30-jährigen Frist (§ 2084 Abs. 2).

Rechtliche
Natur der
Nacherbfolge.
(G. § 2139.)

Tritt der Fall der Nacherbfolge ein, so hört der Vorerbe von selbst auf, Erbe zu sein, und fällt die Erbschaft ohne Weiteres dem Nacherben an (§ 2114). Diese Regelung widerspricht allerdings einem Grundsätze des gemeinen Rechtes, steht aber mit den neueren Gesetzen (Alln. I 12 §§ 53, 466; sächs. G.B. §§ 2005, 2503 ff.) im Einklang und rechtfertigt sich dadurch, daß nur so der Wille des Erblassers vollständig zur Geltung kommt. Uebrigens erwirbt der Nacherbe bereits mit dem Erbfulle ein festes Recht auf die Nacherbfolge. Dementsprechend geht, wenn er den Erbfall, nicht aber den Fall der Nacherbfolge erlebt, gleichwohl sein Recht auf seine Erben über, sofern nicht ein anderer Wille des Erblassers anzunehmen ist (§ 2083 [G. 2108] Abs. 2).

Rechtliche
Stellung des
Vorerben bis
zum Eintritte
der Nacherb-
folge.
(G. §§ 2112
bis 2138.)

Da der Vorerbe zunächst Erbe ist, so kommt ihm bis zum Eintritte der Nacherbfolge grundsätzlich die Stellung zu, die er haben würde, wenn die Nacherbfolge nicht angeordnet wäre. Er ist daher Eigenthümer der Nachlasssachen und auch im Uebrigen berechtigt und verpflichtet wie jeder Erbe. Zur Sicherung der Rechte des Nacherben muß jedoch das Recht des Vorerben gewissen Beschränkungen unterworfen werden. Das Alln. (I 12 § 466) und das sächs. G.B. (§ 2515) lassen hier die Vorschriften über den Nießbrauch in der Weise Anwendung finden, daß der Vorerbe dem Nacherben gegenüber als Nießbraucher anzusehen ist. Eine solche Gestaltung wird jedoch dem Umstande, daß der Vorerbe wahrer Erbe ist, nicht gerecht. Der Entw. hat daher die Stellung des Vorerben selbständig von dem Gesichtspunkte aus geregelt, daß zwar dem Nacherben für den Zeitpunkt des Eintrittes der Nacherbfolge das Vermögen unverkürzt erhalten bleiben muß, daß aber andererseits die Sicherheit des Verkehres und die ordnungsmäßige Verwaltung des Nachlasses unter den Beschränkungen, welche die Nacherbfolge mit sich bringt, nicht leiden dürfen.

§ 270.

Demgemäß steht (§ 2087) dem Vorerben an sich das Recht zu, über die zur Erbschaft gehörenden Gegenstände frei zu verfügen. Dieses Recht unterliegt jedoch gewissen Beschränkungen (§§ 2088—2090). Verfügungen des Vorerben über ein zur Erbschaft gehöriges Grundstück sowie über ein zur Erbschaft gehöriges Recht an einem Grundstücke mit Einschluß von Hypothekensforderungen, Grund- oder Rentenschulden, ferner unentgeltliche Verfügungen über einen Erbschaftsgegenstand sind im Falle des Eintrittes der Nacherbfolge insoweit unwirksam, als sie das Recht des Nacherben vereiteln oder beeinträchtigen würden; doch finden die allgemeinen Vorschriften über den Schutz gutgläubiger Dritter auch hier Anwendung (§ 2088). In Ansehung der zur Erbschaft gehörenden Hypotheken, Grund- und Rentenschulden steht übrigens dem Vorerben das Recht der Kündigung und der Einziehung zu; er kann aber nur verlangen, daß das Kapital an ihn nach Verbringung der Einwilligung des Nacherben gezahlt oder daß es für ihn und den Nacherben hinterlegt wird (§ 2089 Satz 1, 2). Sodann ist der Vorerbe bezüglich solcher Schenkungen nicht beschränkt, durch die einer sittlichen Pflicht oder einer auf den Anstand zu nehmenden Rücksicht entsprochen wird (§ 2088 Abs. 2 Satz 2). Einen ausgedehnteren Schutz gewährt der § 2090 Satz 1 dem Nacherben gegen diejenigen Verfügungen über Erbschaftsgegenstände, die im Wege der Zwangsvollstreckung oder der Arrestvollziehung oder durch den Konkursverwalter erfolgten. Solche Verfügungen sind, auch wenn die Voraussetzungen vorliegen, unter denen der Vorerbe selbst wirksam handeln konnte, im Falle des Eintrittes der Nacherbfolge insoweit unwirksam, als sie das Recht des Nacherben vereiteln oder beeinträchtigen würden. Nur dann ist eine derartige Verfügung unbeschränkt wirksam, wenn der Anspruch eines Nachlassgläubigers oder ein an einem Erbschaftsgegenstand bestehendes Recht geltend gemacht wird, das im Falle des Eintrittes der Nacherbfolge dem Nacherben gegenüber wirksam ist, zB. eine mit Zustimmung des Nacherben aufgenommene Hypothek (§ 2090 Satz 2). Auch gegen die Gefahren, welche die besondere Natur

der Inhaberpapiere und der mit Blankoindossament versehenen Orderpapiere mit sich bringt, wird der Nacherbe gesichert. Auf Verlangen des Nacherben hat der Vorerbe die zur Erbschaft gehörenden Papiere dieser Art, sofern sie nicht, wie z. B. Banknoten, zu den verbrauchbaren Sachen (§ 88) gehören, nebst den Erneuerungsscheinen, aber ohne die Zins-, Renten- oder Gewinnanteilscheine, mit der Bestimmung zu hinterlegen, daß die Herausgabe nur mit Zustimmung des Nacherben verlangt werden kann. Ueber die hinterlegten Papiere ist der Vorerbe nur mit Zustimmung des Nacherben zu verfügen berechtigt (§ 2091 Abs. 2). Statt die Papiere zu hinterlegen, kann der Vorerbe sie auf seinen Namen umschreiben lassen oder, falls sie von dem Reiche oder einem Bundesstaate ausgestellt sind, ihre Umwandlung in Buchforderungen gegen das Reich oder den Bundesstaat bewirken; auch hierbei muß jedoch bestimmt werden, daß der Erbe über die umgeschriebenen Papiere oder die Buchforderungen nur mit Zustimmung des Nacherben verfügen kann (§ 2092). Gehören zur Erbschaft bereits Buchforderungen, so hat der Vorerbe auf Verlangen des Nacherben in das Schuldbuch einen entsprechenden, sein Verfügungsrecht beschränkenden Vermerk eintragen zu lassen (§ 2093). Geld, das nach den Regeln einer ordnungsmäßigen Wirtschaft dauernd anzulegen ist, darf der Vorerbe nur nach den für die Anlegung von Mündelgeld geltenden Vorschriften anlegen (§ 2094). — Andererseits muß aber Vorsorge getroffen werden, daß die Schranken, welche dem Verfügungsrechte des Vorerben gezogen sind, nicht die ordnungsmäßige Verwaltung der Erbschaft hindern; demgemäß wird für den Fall, daß zur ordnungsmäßigen Verwaltung, insbes. zur Berichtigung von Nachlassverbindlichkeiten, eine Verfügung erforderlich ist, die der Vorerbe nicht mit Wirkung gegen den Nacherben vornehmen kann, dem Nacherben im Verhältnisse zu dem Vorerben die Pflicht auferlegt, die Einwilligung zur Verfügung zu erteilen (§ 2095). — Anlangend die Prozeßführung geht der Entw. in Uebereinstimmung mit *URN. I 12 § 298* davon aus, daß die Vertretung des Nachlasses in Rechtsstreitigkeiten dem Vorerben unbeschränkt zusteht. Die *CPD.* ist hiernach dahin zu ergänzen, daß ein Urtheil, das zwischen einem Vorerben und einem Dritten über einen gegen den Vorerben als solchen gerichteten Anspruch oder über einen der Nacherbsfolge unterliegenden Gegenstand ergeht, für und gegen den Nacherben wirkt, sofern es vor dem Eintritte der Nacherbsfolge rechtskräftig wird [vgl. jetzt § 326].

| S. 271.

Dem Verwaltungsrechte des Vorerben entspricht die ihm gegen den Nacherben obliegende Verwaltungspflicht. Der Vorerbe hat übrigens bei der Verwaltung nur für diejenige Sorgfalt einzutreten, welche er in eigenen Angelegenheiten anzuwenden pflegt (§ 2106). Auch ist er nicht wegen jeder einzelnen Verwaltungshandlung als solcher verantwortlich; vielmehr genügt es zu seiner Entlastung, wenn sich zur Zeit des Eintrittes der Nacherbsfolge die Erbschaft in dem Zustande befindet, der sich bei einer bis zu ihrer Herausgabe an den Nacherben fortgesetzten ordnungsmäßigen Verwaltung ergibt (§ 2105 Satz 1). — Der Nacherbe kann vom Vorerben die Mittheilung eines Verzeichnisses der zur Erbschaft gehörenden Gegenstände fordern und auch sonst Auskunft über den Bestand der Erbschaft verlangen; um jedoch eine unnöthige Belästigung des Vorerben zu verhüten, gewährt der Entw. den Anspruch auf Auskunft dem Nacherben nur für solche Fälle, in denen Grund zu der Annahme besteht, daß der Vorerbe durch seine Verwaltung die Rechte des Nacherben erheblich verletzt (§§ 2096, 2102). Nach § 2097 kann der Nacherbe auch den Zustand der zur Erbschaft gehörenden Sachen auf seine Kosten durch Sachverständige feststellen lassen. In Uebereinstimmung mit *URN. I 12 § 472* ist der Nacherbe ferner berechtigt, Sicherheitsleistung zu fordern, wenn durch das Verhalten des Vorerben oder durch dessen ungünstige Vermögenslage die Beforgniß einer erheblichen Verletzung der Rechte des Nacherben begründet wird (§ 2103 Abs. 1). Ist der Vorerbe zur Sicherheitsleistung rechtskräftig verurtheilt, so kann der Nacherbe verlangen, daß die Verwaltung der Erbschaft für Rechnung des Vorerben einem von dem Gerichte zu bestellenden Verwalter übertragen wird, sofern der Vorerbe nicht innerhalb einer auf Antrag des Nacherben von dem Gerichte bestimmten Frist die Sicherheit leistet (§ 2103 Abs. 2). Mit der Entziehung der Verwaltung verliert der Vorerbe, unbeschadet der Vorschriften über den Schutz gutgläubiger Dritter, das Recht, über die Erbschaftsgegenstände zu verfügen (§ 2104).

Der Erblasser ist befugt, die Beziehungen zwischen dem Vorerben und dem Nacherben abweichend von den dargelegten Bestimmungen zu ordnen. Jedoch kann er das Recht, über Nachlassgegenstände unentgeltlich zu verfügen (§ 2088 Abs. 2), dem Vorerben nicht einräumen. Eine solche Erweiterung würde dem Wesen der Nacherbsfolge widersprechen, das auch hier darin besteht, den Nachlaß ihunlichst für den Nacherben zu erhalten. Aus demselben Grunde muß es selbst bei anderweiter Anordnung des Erblassers dabei bleiben, daß der Nachlaß gemäß § 2090 gegen den Zugriff der Gläubiger des Vorerben gesichert ist. | Endlich darf der Vorerbe durch den Erblasser nicht von den auf die Mittheilung eines Verzeichnisses und die Feststellung des Zustandes der Erbschaft bezüglichen Verpflichtungen (§§ 2096, 2097) entbunden werden, da sonst dem Vorerben die nothwendigen Grundlagen für die Geltendmachung des Herausgabeanspruches fehlen würden. Im Uebrigen kann der Erblasser den Vorerben von allen Beschränkungen und Verpflichtungen

| S. 272.

befreien, welche diesem zu Gunsten des Nacherben gesetzlich auferlegt sind (§ 2111). Eine solche Befreiung gilt als angeordnet, wenn der Erblasser den Nacherben auf dasjenige eingesetzt hat, was von der Erbschaft bei dem Eintritte der Nacherbfolge übrig sein wird (§ 2112 Abs. 1). Das Gleiche ist nach Abs. 2 im Zweifel anzunehmen, wenn der Erblasser bestimmt hat, daß der Vorerbe zur freien Verfügung über die Erbschaft berechtigt sein soll. Die sog. Nacherbschaft auf den Ueberrest ist damit, was das Verfügungsrecht des Vorerben betrifft, der Hauptsache nach ebenso geregelt, wie im *ABN.* I 12 §§ 468 ff. und im sächs. *GB.* (§§ 2522 ff.). Für die Verwaltung der Erbschaft ist der Vorerbe in den fraglichen Fällen dem Nacherben regelmäßig nicht verantwortlich. Seine Herausgabepflicht beschränkt sich auf die bei ihm noch vorhandenen Erbschaftsgegenstände (§ 2113 Satz 1). Zur Erbschaft gehört aber auch dasjenige, was der Vorerbe auf Rechtsgeschäft mit Mitteln der Erbschaft erworben hat. Dieser vom § 2086 Abs. 1 im Einklange mit dem preuß. und sächs. Rechte für alle Fälle der Nacherbfolge ausgesprochene Grundsatz ist hier von besonderer Bedeutung. Gegen einen Mißbrauch des freien Verfügungsrechtes, welches dem Vorerben bei der Nacherbschaft auf den Ueberrest zusteht, wird der Nacherbe durch die Bestimmung geschützt, daß der Vorerbe zum Schadensersatz verpflichtet ist, wenn er die Erbschaft in der Absicht, den Nacherben zu benachteiligen, vermindert hat (§ 2113 Abs. 2). Die gleiche Verpflichtung trifft ihn, wenn er den § 2088 Abs. 2 zuwider unentgeltlich über einen Erbschaftsgegenstand verfügt hat.

Nach Eintritt
der Nacherb-
folge.
(G. §§ 2139
bis 2146.)

Mit dem Eintritte der Nacherbfolge hört der Vorerbe auf, Erbe zu sein (§ 2114). Von da an gelten daher, wie der § 2117 im Anschlusse an das *ABN.* I 16 § 481 und an das sächs. *GB.* ausdrücklich hervorhebt, die in Folge des Erbfalls durch Vereinigung von Recht und Verbindlichkeit oder von Recht und Belastung erloschenen Rechtsverhältnisse nicht als erloschen. Durch den Eintritt der Nacherbfolge erlischt an sich auch die Haftung des Vorerben für die Nachlassverbindlichkeiten. Gemäß § 2119 Satz 1 bleibt jedoch die Haftung insoweit bestehen, als der Nacherbe für die Verbindlichkeiten nicht haftet. Dahin gehören z. B. Vermächtnisse, welche den Vorerben allein belasten. Vor Allem aber kommt der Fall in Betracht, daß der Nacherbe gemäß den allgemeinen Vorschriften der §§ 1950 ff. nur beschränkt haftet, der Vorerbe dagegen sein Recht auf beschränkte Haftung verloren hat (vgl. §§ 1969 ff.). Die Haftung des Vorerben bleibt weiterhin auch für diejenigen Nachlassverbindlichkeiten bestehen, welche im Verhältnisse des Vorerben zum Nacherben dem ersteren zur Last fallen (§ 2119 Satz 2). Der Vorerbe kann aber nach dem Eintritte der Nacherbfolge die Verichtigung der Nachlassverbindlichkeiten, sofern er nicht das Recht auf beschränkte Haftung verloren hat, insoweit verweigern, als dasjenige nicht ausreicht, was ihm von der Erbschaft gebührt; macht er von dieser Befugniß Gebrauch, so finden auf die Durchführung der Haftung die Vorschriften der §§ 1965, 1966 (oben S. 854) entsprechende Anwendung (§ 2119 Abs. 2).

| S. 273.

X. Testamentvollstrecker.

Aufgaben des
Vollstreckers
(G. §§ 2197
bis 2210.)

Nach der herrschenden Auffassung des gemeinen und des preuß. Rechtes (vgl. *ABN.* I 12 § 557) sowie nach dem sächs. *GB.* (§§ 2237, 2238) liegt dem Vollstrecker die Ausführung des letzten Willens ob; zur Verwaltung des Nachlasses ist er nur berechtigt, wenn sie ihm vom Erblasser übertragen worden ist. Wie die Erfahrung zeigt, wird aber der Vollstrecker vom Erblasser in der Regel auch mit der Auseinandersetzung unter den Miterben sowie, behufs Durchführung seiner Obliegenheiten, mit der Verwaltung des Nachlasses betraut. Unter solchen Umständen erscheint es gerechtfertigt, wenn der Entw. dem Vollstrecker nicht nur die Ausführung der Verfügungen des Erblassers (§ 2177), sondern auch die Auseinandersetzung zwischen den Miterben (§ 2178) als gesetzliche Aufgaben zuweist und ihm zum Zwecke der Erledigung dieser Aufgaben die Verwaltung des Nachlasses (§ 2179) einräumt. — Der Erblasser kann aber (§ 2183) einem Vollstrecker die Verwaltung des Nachlasses übertragen, ohne ihm andere Aufgaben als die Verwaltung zuzuweisen; er kann auch anordnen, daß er die Verwaltung nach der Erledigung der ihm sonst zugewiesenen Aufgaben fortzuführen hat. Die Zulässigkeit einer solchen Vollstreckung ist durch das Bedürfniß geboten und demgemäß schon von der Praxis des gemeinen und preuß. Rechtes anerkannt. In ihrer Tragweite kommt diese Art der Vollstreckung wegen der damit für den Erben verbundenen Beschränkungen der Anordnung einer Nacherbschaft sehr nahe, und der § 2184 Satz 1 bestimmt daher im Anschlusse an die für die Nacherbschaft geltenden Vorschriften als Regel, daß die so getroffene Anordnung unwirksam wird, wenn seit dem Erballe 30 Jahre verstrichen sind. Der Erblasser kann jedoch anordnen, daß ohne Rücksicht auf den Ablauf dieser Frist die Verwaltung des Vollstreckers bis zum Tode des Erben oder des Vollstreckers oder bis zum Eintritte eines anderen Ereignisses in der Person des einen oder des anderen fort dauern soll (§ 2184 Satz 2). Ist eine juristische Person als Erbe oder als Vollstrecker berufen, so muß es unter allen Umständen bei der 30jährigen Frist betwenden (§ 2184 Satz 3), da sonst der Zweck der Vorschrift sich durch Umgehung vereiteln ließe. — Der Erblasser kann einem Voll-

strecker auch die Aufgabe zuweisen, bis zum Eintritte einer angeordneten Nacherbfolge die Rechte des Nacherben auszuüben und dessen Pflichten zu erfüllen (§ 2196). Dieses Recht ist namentlich für die Fälle der Enterbung aus guter Absicht (§ 2311) von Wichtigkeit. Endlich kann der Erblasser einen Vollstrecker zu dem Zwecke ernennen, daß dieser für die Ausführung der einem Vermächtnisnehmer auferlegten Beschränkungen sorgt (§ 2197).

Kraft seines gesetzlichen Verwaltungsrechtes ist der Vollstrecker namentlich befugt, den Nachlaß in Besitz zu nehmen und über die Nachlaßgegenstände zu verfügen (§ 2179 Satz 1, 2). Diese Befugnisse sind für ihn zur Erfüllung seiner Aufgaben unentbehrlich und werden auch durch die Sicherheit des Rechtsverkehrs gefordert. Für unentgeltliche Verfügungen bietet aber die Verwaltung des Vollstreckers in der Regel keinen Raum; zur Vornahme solcher Verfügungen ist er nur berechtigt, soweit sie einer sittlichen Pflicht oder einer auf den Anstand zu nehmenden Rücksicht entsprechen (§ 2179 Satz 3). Die Verwaltung des Nachlasses wird, wenngleich sie lediglich den vorübergehenden Zweck hat, die schwebenden Geschäfte abzuwickeln und gegebenenfalls die zur Verteilung des Nachlasses erforderlichen Mittel herbeizuschaffen, unter Umständen selbst die Eingehung neuer Verbindlichkeiten notwendig machen. Der § 2180 Abs. 1 legt daher dem Vollstrecker die Befugniß zur Eingehung derartiger Verbindlichkeiten bei, jedoch nur insoweit, als die Eingehung zur ordnungsmäßigen Verwaltung erforderlich ist oder als die Verbindlichkeit auf eine Verfügung über einen Nachlaßgegenstand sich richtet, zu welcher der Vollstrecker berechtigt ist. Dieser Vorbehalt kann allerdings dem Vollstrecker im Verkehre mit Dritten Schwierigkeiten bereiten. Mit Rücksicht hierauf verpflichtet der § 2180 Abs. 2 den Erben, zur Eingehung solcher Verbindlichkeiten seine Einwilligung zu ertheilen, übrigens unbeschadet des Rechtes, die Beschränkung seiner Haftung für die Nachlaßverbindlichkeiten geltend zu machen. Dem Erblasser bleibt unbenommen, seinerseits anzuordnen, daß der Vollstrecker in der Eingehung von Verbindlichkeiten für den Nachlaß nicht beschränkt sein soll; auch in solchem Falle ist aber der Vollstrecker zu Schenkungsversprechen nur berechtigt, soweit es sich um eine sittliche Pflicht oder eine auf den Anstand zu nehmende Rücksicht handelt (§ 2181). Hat der Erblasser dem Vollstrecker die Verwaltung des Nachlasses übertragen, ohne ihm andere Aufgaben als die Verwaltung zuzuweisen, oder hat er angeordnet, daß der Vollstrecker die Verwaltung nach Erledigung der sonst ihm zugewiesenen Aufgaben weiterführen soll (§ 2183 Satz 1), so liegt ihm eine Thätigkeit ob, bei der die Beschränkung des Rechtes zur Eingehung von Verbindlichkeiten ein fortwährendes Hemmniß bilden würde. Nach § 2183 Satz 2 soll daher hier im Zweifel angenommen werden, daß der Erblasser jene Beschränkung beseitigt habe. — Die Auseinandersetzung zwischen einer Mehrheit von Erben hat der Vollstrecker nach Maßgabe der allgemeinen Vorschriften (§§ 2017—2031) zu bewirken; er soll jedoch die Erben über den Auseinandersetzungsplan hören (§ 2178).

Der Erblasser kann wie die gesetzlichen Aufgaben (§§ 2177, 2178), so auch die gesetzlichen Verwaltungsbefugnisse des Vollstreckers einschränken (§ 2182 Satz 1). Unterliegen der Verwaltung des Vollstreckers nur einzelne Nachlaßgegenstände, so steht ihm das Recht zum Besitze und zur Verfügung nur in Ansehung dieser Gegenstände zu (§ 2182 Satz 2). Hat er Verfügungen des Erblassers nicht selbst zur Ausführung zu bringen, so kann er die Ausführung von den Erben verlangen, sofern nicht ein anderer Wille des Erblassers anzunehmen ist (§ 2182 Abs. 2). — Soweit das Verwaltungsrecht des Vollstreckers reicht, darf der Erbe sich nicht in der Lage befinden, seinerseits einzugreifen, da er sonst, entgegen dem Willen des Erblassers, die Erledigung der dem Vollstrecker zugewiesenen Aufgaben zu vereiteln vermöchte. Der § 2185 bestimmt daher, daß der Erbe über einen der Verwaltung des Vollstreckers unterliegenden Nachlaßgegenstand nicht verfügen kann; die Vorschriften wegen des Schutzes gutgläubiger Dritter finden übrigens auch hier Anwendung.

Zusolge seines Verwaltungsrechtes ist der Vollstrecker befugt, die seiner Verwaltung unterliegenden Rechte gerichtlich geltend zu machen; insoweit muß daher dem Erben das Recht der Prozeßführung versagt bleiben (§ 2186). Durch eine Ergänzung der C.P.O. ist klarzustellen, daß das Urtheil, welches in einem Rechtsstreite zwischen einem Vollstrecker und einem Dritten über ein der Verwaltung des Vollstreckers unterliegendes Recht ergeht, für und gegen den Erben wirkt [vgl. jetzt C.P.O. § 327]. — Inwieweit ein Anspruch, der sich gegen den Nachlaß richtet, gegen den Vollstrecker gerichtlich geltend gemacht werden kann, ist nach den bestehenden Rechten bestritten. Nach § 2187 Satz 2 ist, wenn dem Vollstrecker nicht die Verwaltung des Nachlasses zusteht, die Geltendmachung nur gegen den Erben zulässig. Steht dagegen die Verwaltung dem Vollstrecker zu, so kann der Anspruch sowohl gegen den Erben als gegen den Vollstrecker verfolgt werden (§ 2187 Satz 1). Den Erbschaftsgläubigern ist damit ein Weg geboten, ihre Forderungen gegen denjenigen einzulagen, der die Mittel zu ihrer Befriedigung in Händen hat. Entsprechend der Praxis des gemeinen und des preuß. Rechtes erleidet übrigens die bezeichnete Befugniß der Gläubiger eine Ausnahme durch die Bestimmung, daß ein Pflichttheilsanspruch, auch wenn dem Vollstrecker die Verwaltung des Nachlasses zusteht, nur gegen den Erben geltend gemacht werden

für bestimmte Zwecke.
(G. §§ 2222, 2223.)

Verwaltungsrecht.
(G. §§ 2205 bis 2207.)
| S. 274.

| S. 275

Prozeßführung insbesondere.
(G. §§ 2212, 2213.)

kann (§ 2187 Satz 3). Die Vertretung des Nachlasses gegen einen solchen Anspruch liegt außerhalb der Aufgaben des Vollstreckers. Im Anschlusse an die erörterten Vorschriften ist in der CPD. zu bestimmen, daß, wenn dem Vollstrecker die Verwaltung des Nachlasses zusteht, das Urtheil, welches in einem Rechtsstreite zwischen ihm und einem Dritten über einen gegen den Nachlaß gerichteten Anspruch ergeht, für und gegen den Erben wirkt und daß zur Zwangsvollstreckung in den Nachlaß ein gegen den Vollstrecker vollstreckbares Urtheil erforderlich und genügend ist [vgl. jetzt CPD. n. F. §§ 327, 728, 730].

Das Recht, einen den Nachlaß betr. Anspruch gegen den Erben selbst zu verfolgen, bleibt dem Gläubiger unter allen Umständen gewahrt. Er bedarf dieses Rechtes namentlich dann, wenn über die Verwaltungsbefugniß des Vollstreckers, etwa wegen der Fassung der letztwilligen Anordnung (vgl. § 2182), Zweifel bestehen, sowie wenn er den Anspruch gegen das eigene Vermögen des Erben verfolgen will. Andererseits kann aber das gegen den Erben ergangene Urtheil insofern, als der Nachlaß der Verwaltung des Vollstreckers unterliegt, nicht unmittelbar zur Zwangsvollstreckung in die Nachlaßgegenstände führen, da sonst das Recht des Vollstreckers, ausschließlich über diese Gegenstände zu verfügen (§ 2185), beeinträchtigt würde. Der § 2187 Abs. 3 hat daher eine Vorschrift aufgenommen, wonach ein Nachlaßgläubiger, der seinen Anspruch gegen den Erben geltend macht, den Anspruch auch gegen den Vollstrecker dahin geltend machen kann, daß dieser die Zwangsvollstreckung in die seiner Verwaltung unterliegenden Nachlaßgegenstände dulde. Die nähere Regelung hat in der CPD. zu erfolgen.

| §. 276.

Die Gläubiger des Erben, die nicht zu den Nachlaßgläubigern gehören, können sich überhaupt nicht an die der Verwaltung des Vollstreckers unterliegenden Nachlaßgegenstände halten (§ 2188), weil anderenfalls der Vollstrecker in der Erfüllung seiner Aufgaben behindert werden würde.

Rechts-
verhältnis
zwischen dem
Vollstrecker
und dem
Erben.
(O. §§ 2215
bis 2221.)

Der Vollstrecker ist den Betheiligten gegenüber zur ordnungsmäßigen Verwaltung verpflichtet (§ 2190 Abs. 1). Bei Führung der Verwaltung hat er Anordnungen, die der Erblasser durch letztwillige Verfügung getroffen hat, zu befolgen; sie können jedoch auf Antrag des Vollstreckers oder eines anderen Betheiligten vom Nachlaßgerichte außer Kraft gesetzt werden, wenn ihre Befolgung den Nachlaß erheblich gefährden würde (§ 2190 Abs. 2). Im Uebrigen bestimmen sich (§ 2192 Abs. 1) die Verpflichtungen des Vollstreckers gegenüber dem Erben in der Hauptsache nach den für den Auftrag geltenden §§ 651, 653—655. Der Vollstrecker ist demgemäß insbes. verpflichtet, dem Erben Auskunft über den Stand der Vollstreckung zu ertheilen sowie nach deren Beendigung Rechenschaft abzulegen und dem Erben Alles, was er daraus erlangt hat, herauszugeben (§ 2192 Abs. 1 vgl. mit §§ 653, 654); bei einer länger dauernden Verwaltung kann jedoch der Erbe jährliche Rechnungslegung fordern (§ 2192 Abs. 2). Mit Rücksicht auf die spätere Rechnungslegung und Herausgabe ist der Vollstrecker verbunden, dem Erben unverzüglich nach der Annahme des Amtes ein Verzeichniß der seiner Verwaltung unterliegenden Nachlaßgegenstände mitzutheilen (§ 2189 Abs. 1). Verlegt der Vollstrecker seine Verpflichtungen, so ist er, wenn ihm ein Verschulden zur Last fällt, für den daraus entstehenden Schaden dem Erben, soweit ein Vermächtniß zu vollziehen ist, auch dem Vermächtnißnehmer verantwortlich (§ 2193). Zum Schutze des Erben ist ausdrücklich vorgesehen, daß der Erblasser den Vollstrecker nicht von den ihm nach den §§ 2189, 2190, 2192, 2193 obliegenden Verpflichtungen befreien kann (§ 2194). — Nachlaßgegenstände, deren der Vollstrecker zur Erfüllung seiner Obliegenheiten offenbar nicht bedarf, hat er dem Erben auf dessen Verlangen schon vor der Beendigung seines Amtes zur freien Verfügung zu überlassen (§ 2191 Abs. 1). Diese Pflicht ergibt sich aus dem Zwecke der ganzen Einrichtung von selbst. Sie hindert an sich den Vollstrecker nicht, die Auslieferung von Nachlaßgegenständen aus dem Grunde zu verweigern, weil noch Nachlaßverbindlichkeiten zu berichtigen sind. Dadurch kann aber die Auslieferung auf ungemessene Zeit hinausgeschoben werden, wenn es sich um Verbindlichkeiten, die nicht auf einem Vermächtnisse oder einer Auflage beruhen, sowie um bedingte und betagte Vermächtnisse oder Auflagen handelt. Der § 2191 Abs. 2 bestimmt daher, daß in solchen Fällen der Vollstrecker die Ueberlassung der Gegenstände nicht verweigern kann, wenn der Erbe für die Berichtigung der Verbindlichkeiten oder für die Vollziehung der Vermächtnisse oder Auflagen Sicherheit leistet. — Hat der Vollstrecker zum Zwecke der Erfüllung seiner Aufgaben Aufwendungen gemacht, so kann er nach Maßgabe des für den Auftrag geltenden § 657 vom Erben Ersatz verlangen (§ 2192 Abs. 1). Daneben gebührt ihm für die Führung seines Amtes eine angemessene Vergütung, sofern nicht der Erblasser ein Anderes bestimmt hat (§ 2195).

| §. 277.

IXI. Testamentserrichtung.

Im Einklange mit dem geltenden Rechte schreibt der § 2039 (O. 2064) vor, daß der Erblasser ein Testament nur persönlich errichten kann; jede Vertretung ist daher hier ausgeschlossen.

Fähigkeit.
(O. §§ 2229,
2230.)

Die Fähigkeit zur Errichtung eines Testaments bestimmt sich im Allgemeinen nach den für die Geschäftsfähigkeit überhaupt geltenden Vorschriften der §§ 100 ff. Demgemäß kann, wer

geschäftsunfähig ist oder sich im Zustande der Bewußtlosigkeit oder einer, wenngleich nur vorübergehenden, Störung der Geistesthätigkeit befindet, ein Testament nicht errichten (§§ 100, 101). Hiernach ist namentlich dem wegen Geisteskrankheit Entmündigten (§ 100³, § 101 Abs. 1) die Fähigkeit, ein Testament zu errichten, vollständig entzogen. Das gemeine Recht und ihm folgend das bayer. M. III 3 § 3² stehen allerdings auf dem Standpunkte, daß derselbe während eines lichten Zwischenraumes in gültiger Weise lechtwillig verfügen könne. Allein die Rechtsicherheit fordert, daß die Geschäftsunfähigkeit des wegen Geisteskrankheit Entmündigten, wie für Geschäfte unter Lebenden, so in Ansehung der Verfügungen von Todeswegen bis zur Aufhebung der Entmündigung fortbauere, und diese Auffassung ist auch im M.N. I 12 § 21, im Code 503 und im sächs. G. v. 20. Febr. 1882 III) zur Geltung gelangt.

Weiterhin hat aber der § 2203 Abs. 3 Satz 1, abweichend von den allgemeinen Bestimmungen (§ 110), die Testirfähigkeit den wegen Verschwendung, Trunksucht oder Geisteschwäche Entmündigten verjagt. Dem wegen Verschwendung Entmündigten fehlt diese Fähigkeit schon nach der herrschenden Auffassung des gemeinen Rechtes; derselben Auffassung sind das bayer. M. III 3 § 3², das würt. M., das sächs. GB (§ 2072) und mit einer gewissen Beschränkung auch das bad. M. (502 ff., 513a) gefolgt. Nach M.N. I 12 §§ 27 ff., Anh. § 42) kann ein wegen Verschwendung Entmündigter bis zur Hälfte des Nachlasses frei verfügen, dagegen kann er die andere Hälfte seinem Ehegatten sowie seinen Verwandten bis zum sechsten Grade nicht durch lechtwillige Verfügungen entziehen; der Widerruf eines Testamentes ist ihm gestattet. Nach dem Code 513 ist die Entmündigung wegen Verschwendung auf die Fähigkeit zur Errichtung eines Testamentes überhaupt ohne Einfluß. In Wirklichkeit bietet ein wegen Verschwendung Entmündigter nicht die nöthige Gewähr dafür, daß er von dem Rechte, ein Testament zu errichten, den angemessenen, dem Interesse der Familie entsprechenden Gebrauch machen werde. Das gleiche Bedenken trifft hinsichtlich des wegen Trunksucht und des wegen Geisteschwäche Entmündigten zu. Dem letzteren fehlt außerdem in der Regel die erforderliche Widerstandsfähigkeit gegen ungehörige Beeinflussung durch Andere. Bei Personen, welche wegen Verschwendung, Trunksucht oder Geisteschwäche entmündigt werden, ist übrigens auch noch mit der Gefahr zu rechnen, daß sie die Zeit von der Stellung des Antrages bis zur Entmündigung benutzen, um aus unlauteren Beweggründen, etwa aus Nachsicht, ihr Vermögen durch lechtwillige Verfügungen der Familie zu entziehen. Im Anschlusse an eine verwandte Vorschrift des M.N. I 12 § 32 setzt daher der § 2203 Abs. 3 fest, daß für jene Personen der Eintritt der Unfähigkeit zur Errichtung eines Testamentes sich nach dem Zeitpunkte bestimmt, zu welchem der Antrag gestellt ist, auf Grund dessen die Entmündigung erfolgte. — Der Grundsatz, daß der Entmündigte nicht fähig ist, ein Testament zu errichten, erleidet für alle Fälle der Entmündigung dann eine Ausnahme, wenn der Entmündigte nach der Stellung des Antrages auf Wiederaufhebung der Entmündigung ein Testament errichtet und die Entmündigung dem Antrage gemäß aufgehoben wird (§ 2204 Abs. 2). Durch den Erfolg des Antrages wird in unzweifelhafter Weise dargethan, daß der Mangel, der zur Entmündigung geführt hätte, bei Errichtung des Testamentes gehoben war, und es erscheint daher billig, daß nunmehr die Entmündigung der Gültigkeit des Testamentes nicht weiter entgegenstehe. Hat ein Entmündigter ein Testament errichtet, bevor der die Entmündigung ausführende Beschluß unanfechtbar geworden war und ist er demnächst noch vor Eintritt der Unanfechtbarkeit gestorben, so fehlt es an einer sicheren Grundlage für die Annahme, der Entmündigte sei bei Errichtung des Testamentes geschäftsunfähig gewesen. Auch hier steht daher die Entmündigung der Gültigkeit nicht entgegen (§ 2204 Abs. 1).

Dem in der Geschäftsfähigkeit beschränkten Minderjährigen (§ 103) kann die Fähigkeit, ein Testament zu errichten, erst beigelegt werden, wenn er ein Alter erreicht hat, in dem er die Tragweite lechtwilliger Anordnungen zu würdigen vermag und ungehöriger Beeinflussung nicht ohne Weiteres zugänglich ist. Nach gemeinem Rechte tritt jene Fähigkeit für das männliche Geschlecht mit dem vollendeten 14., für das weibliche mit dem vollendeten 12. Lebensjahre ein, nach dem preuß. und sächs. Rechte für alle Minderjährige ohne Unterschied des Geschlechtes mit dem vollendeten 14. Lebensjahre (M.N. I 12 § 16, sächs. GB. § 2066). Indessen fehlt diesem Alter in der Regel die erforderliche geistige Reife, und der Entw. erklärt daher im Einklange mit dem Code 903 und dem würt. M. das vollendete 16. Lebensjahr für den maßgebenden Zeitpunkt (§ 2203 Abs. 2). Der Minderjährige ist, was die Errichtung eines letzten Willens betrifft, bis zu diesem Zeitpunkte geschäftsunfähig, von da an aber geschäftsfähig, so daß er nun auch nicht der Zustimmung des gesetzlichen Vertreters bedarf (§ 2203 Abs. 1).

Die Bedeutung, welche die Errichtung eines Testamentes für den Erblasser selbst, für seine Familie und für den Verkehr im Allgemeinen hat, macht es nothwendig, eine Form vorzuschreiben, durch welche die Echtheit und der Inhalt des letzten Willens sichergestellt werden. Dabei muß aber die Form so gestaltet werden, daß die Gefahr von Mängeln, welche die Gültigkeit des Testamentes in Frage stellen, nach Möglichkeit ausgeschlossen bleibt. Endlich handelt es sich

| S. 278.

Wesentliche
Testaments-
form.
(G. §§ 2231
bis 2246.)

darum, einer Beeinflussung des Willens des Erblassers durch andere Personen thunlichst vorzubeugen. Der Entw. lehnt demgemäß das Privat testament als ordentliche Testamentsform ab. Das mündliche Privat testament, wie es nach gemeinem Rechte und nach sächs. GB. (§§ 2100 ff., 2106) unter Zuziehung von Zeugen errichtet werden darf, bietet keine Gewähr dafür, daß der Inhalt des Testaments nach dem Tode des Erblassers sich in zuverlässiger Weise feststellen läßt. Das schriftliche, unter Zuziehung von Zeugen zu errichtende Privat testament des gemeinen Rechtes, | S. 279. | welches gleichfalls in neuere Gesetze (sächs. GB. §§ 2100 ff., Lüb. G. v. 9. Dez. 1865 Art. 7) übergegangen ist, giebt leicht zu Formfehlern Anlaß und bietet auch keinen ausreichenden Schutz gegen etwaige Beeinflussungen. Noch stärker macht sich das letztere Bedenken bei dem ohne Zuziehung von Zeugen zu errichtenden eigenhändigen (sog. holographen) Testamente des Code (969, 970, 1001) und des bad. RN. (969, 970, 1001) geltend. Andererseits ist im großen Gebiete des ALN. (I 12 §§ 66 ff.), welches nur das öff. Testament kennt, niemals das Bedürfnis hervorgetreten, durch Zulassung des Privat testamentes die Errichtung freiwilliger Verfügungen zu erleichtern.

Für das öff. Testament ist im preuß. Rechte ausschließlich die gerichtliche Form, in Bayern sowie in den Gebieten des franz. und des bad. Rechtes ausschließlich die notarielle Form vorgeschrieben. Das gemeine Recht und eine große Zahl neuerer Gesetze (vgl. insbes. sächs. GB. § 2108 und sächs. NotariatsD. v. 5. Sept. 1892 §§ 1, 34; würt. NotariatsD. v. 25. Okt. 1868 § 17 und G. v. 14. Juni 1843 Art. 9; hann. NotariatsD. v. 18. Sept. 1853 §§ 1, 44) lassen die gerichtliche und die notarielle Form nebeneinander zu. Der § 2205 schließt sich den letzteren Gesetzen an, indem er bestimmt, daß das Testament in ordentlicher Form nur vor einem Richter oder vor einem Notare errichtet werden kann und daß der Richter einen Gerichtsschreiber oder zwei Zeugen, der Notar zwei Zeugen zuziehen muß. Uebrigens wird mit Rücksicht auf die Verschiedenheit der Verhältnisse in den einzelnen Gebieten die Landesgesetzgebung durch einen Vorbehalt im GG. (Art. 141) ermächtigt, die gerichtliche oder die notarielle Form für die ausschließlich zulässige zu erklären.

Die Errichtung des gerichtlichen oder des notariellen Testaments erfolgt in der Weise, daß der Erblasser dem Richter oder dem Notare entweder seinen Willen mündlich erklärt oder daß er eine, von ihm selbst oder einem Anderen geschriebene Schrift offen oder verschlossen mit der mündlichen Erklärung übergiebt, daß die Schrift seinen letzten Willen enthalte (§ 2210 Abs. 1). Beide Arten der Errichtung sind nach dem Vorgange des gemeinen Rechtes in allen neueren Gesetzen bereits anerkannt ALN. I 12 § 66; sächs. GB. § 2092; Code 976). Wer minderjährig ist oder Geschriebenes nicht zu lesen vermag, kann ein Testament nur durch mündliche Erklärung errichten (§ 2210 Abs. 1). Er wird auf diese Art gegen unbefugte Einwirkungen Anderer geschützt. Umgekehrt kann, wer nach der Ueberzeugung des Richters oder des Notares stumm oder sonst am Sprechen verhindert ist, ein Testament nur durch Uebergabe einer Schrift errichten (§ 2215).

Das vor dem Richter oder dem Notare errichtete Testament soll nach § 2218 in amtliche Verwahrung gebracht werden. Diese Ordnungsvorschrift ist durch die Rechtsicherheit geboten und findet sich schon in den neueren Gesetzen.

Neben der gerichtlichen und der notariellen Form läßt der Entw. (§§ 2219—2223) für außerordentliche Fälle erleichterte Formen zu. Ist zu besorgen, daß der Erblasser früher sterben werde, als die Errichtung eines Testaments in ordentlicher Form möglich ist, so kann es vor dem Gemeindevorsteher und zwei Zeugen errichtet werden (§ 2219). Ähnliche Vorschriften finden sich bereits im geltenden Rechte (ALN. I 12 §§ 93 ff.; Code 974). Die Vorschriften der §§ 44 ff. des ReichsmilitärG. v. 2. Mai 1874 über das Soldatentestament bleiben selbstverständlich auch ferner in Wirksamkeit. — Eine Formerleichterung stellt sich weiter als Bedürfnis dar, wenn der Erblasser sich an einem Orte aufhält, der in Folge einer Krankheit oder sonstiger außerordentlicher Umstände dergestalt abgesperrt ist, daß die Errichtung des Testaments in ordentlicher Form nicht möglich oder erheblich erschwert ist. Auch das geltende Recht (ALN. I 12 §§ 198 ff.; Code 985 ff.; sächs. GB. §§ 2113, 2114) trifft für solche Verhältnisse, wengleich mit vielfachen Abweichungen im Einzelnen, besondere Vorsorge. Nach § 2220 kann der Erblasser im bezeichneten Falle das Testament errichten: 1. vor dem Gemeindevorsteher und zwei Zeugen, 2. durch eine unter Angabe des Ortes und des Tages der Ausstellung eigenhändig geschriebene und unterschriebene Erklärung oder 3. durch mündliche Erklärung vor drei Zeugen. Die beiden zuletzt erwähnten Formen stehen (§ 2221) ferner demjenigen zu Gebote, welcher sich während einer Seereise an Bord eines deutschen, nicht zur Kaiß. Marine gehörenden Fahrzeuges außerhalb eines inländischen Hafens befindet; auch in dieser Hinsicht enthält schon das geltende Recht ähnliche Bestimmungen (ALN. I, 12 §§ 205, 206; Code 988 ff.). Was die Testamente von Personen betrifft, die zur Besatzung eines in Dienst gestellten Schiffes der Kaiß. Marine gehören oder sich sonst an Bord eines solchen Schiffes befinden, so dehnt auf diese Testamente das GG. (Art. 43, G. 44) die Vorschriften des Reichsmilitärgesetzes aus.

Außerordentliche Testamentsformen. (G. §§ 2249 bis 2252.) | S. 280.

Die Wirksamkeit eines nach den §§ 2219—2221 in außerordentlicher Form errichteten Testaments hat der Entw. nach dem Vorgange der neueren Gesetze (M.N. I 12 §§ 201, 207; Code 987, 996; sächs. G.B. § 2114) zeitlich beschränkt. Ist die Lage, welche den Verfügenden zur Anwendung der außerordentlichen Form berechtigte, beseitigt und war ihm weiterhin Zeit und Gelegenheit geboten, ein Testament in ordentlicher Form zu errichten, so fällt jeder Anlaß für eine Berücksichtigung jener Verfügung weg. Diese gilt demgemäß (§ 2222 Abs. 1) als nicht errichtet, wenn seit der Errichtung 3 Monate verstrichen sind und der Erblasser noch lebt; Beginn und Lauf der Frist sind jedoch gehemmt, so lange der Erblasser außer Stande ist, ein Testament in ordentlicher Form zu errichten (§ 2222 Abs. 2).

Eine besondere Form läßt der § 2223 nach dem Vorgange des preuß. G. v. 3. April 1823 für Testamente zu, welche von einem Gesandten oder Berufskonsul des Reiches oder von Personen, die zu einer Gesandtschaft oder einem Konsulate des Reiches gehören, im Auslande errichtet werden. Der Verfügende kann die Erklärung seines letzten Willens offen oder verschlossen dem Reichskanzler mit einem Annahmegeruche übersenden; mit der Absendung ist das Testament errichtet. Die Erklärung und das Annahmegeruch müssen unter Angabe des Ortes und Tages der Abfassung vom Erblasser eigenhändig geschrieben und unterschrieben sein. — Endlich läßt der Entw., einem praktischen Bedürfnisse entsprechend, für eine Reihe von Verfügungen mit Rücksicht auf ihren Inhalt eine erleichterte Form zu. Im Anschlusse an das preuß. Recht (M.N. I 12 §§ 161 ff.; Vorm.O. § 17², § 21⁶, § 26 Abs. 5, § 35 Abs. 3, § 47, § 57 Abs. 1, § 60 Abs. 2, §§ 70, 72) gestattet er dem Erblasser, in einem unter Angabe des Ortes und des Tages der Ausstellung eigenhändig geschriebenen und unterschriebenen Testamente Vermächtnisse anzuordnen, sofern diese nicht in Gesamtbetrage $\frac{1}{20}$ des Nachlasses übersteigen (§ 2224), sowie Anordnungen, über sein Begräbniß und gewisse familienrechtliche Anordnungen, z.B. die Ernennung eines Vormundes für seine Kinder, die Anordnung einer befreiten Vormundschaft, zu treffen (§ 2225 Satz 1). In der gleichen Form kann der Erblasser einen Testamentsvollstrecker ernennen (§ 2225 Satz 2).

| §. 281.

XII. Gemeinschaftliches Testament. (G. §§ 2265—2273.)

Während das gemeine Recht und das sächs. G.B. (§§ 2196 ff.) gemeinschaftliche Testamente allgemein zulassen, schießt der Code 968 sie schlechthin aus. Ob nach preuß. Rechte Mehrere den letzten Willen in einer gemeinsamen Urkunde erklären können, ist bestritten; die Errichtung eines gemeinschaftlichen, wechselseitigen Testaments ist jedenfalls nur Ehegatten gestattet (M.N. I 12 § 614, II 1 § 482). Erfahrungsmäßig sind gemeinschaftliche Testamente die Quelle häufiger Rechtsstreitigkeiten; ihre Zulassung ist daher nur insoweit gerechtfertigt, als sie durch ein unabweisbares Bedürfnis gefordert wird. Ein solches Bedürfnis besteht, wie namentlich die Entwicklung in den Gebieten des gemeinen Rechtes zeigt, für Ehegatten. In der That entspricht es der deutschen Auffassung vom Wesen der Ehe, wenn die Ehegatten nicht nur während der Dauer derselben alle wichtigen Angelegenheiten im beiderseitigen Einverständnisse erledigen, sondern auch für den Todesfall ihre Verhältnisse durch gemeinschaftliche Verfügung regeln. Dagegen liegt kein Anlaß vor, auch anderen Personen die Möglichkeit der Errichtung gemeinschaftlicher Testamente zu eröffnen; insbes. werden im Falle des Verlöbnißes die erbrechtlichen Verhältnisse der künftigen Ehegatten schon jetzt meist durch Ehe- und Erbvertrag geordnet.

Das gemeinschaftliche Testament dient häufig den Ehegatten dazu, sich gegenseitig zu bedenken. Nicht selten wird auch dem einen Ehegatten vom anderen eine Zuwendung in der Weise gemacht, daß der letztere gleichzeitig für den Fall des Ueberlebens des Bedachten eine Verfügung zu Gunsten eines Dritten trifft, der mit dem anderen Ehegatten verwandt ist oder ihm nahe steht. Im einen wie im anderen Falle ist regelmäßig die Verfügung des einen Ehegatten nur mit Rücksicht auf die Verfügung des anderen getroffen; es entspricht demgemäß der Willensmeinung der Beteiligten, daß die Nichtigkeit und der Widerruf der einen Verfügung die Unwirksamkeit der anderen zur Folge haben sollen. Nach dem Vorgange der gemeinrechtlichen Praxis und des M.N. (II 1 §§ 485 ff.) stellt der § 2243 eine Rechtsvermutung in diesem Sinne auf. Der Widerruf einer Verfügung, die zu einer Verfügung des anderen Ehegatten im bezeichneten Verhältnisse der Abhängigkeit steht, darf bei Lebzeiten der Ehegatten nur in der Weise erfolgen, daß er dem anderen Ehegatten gegenüber durch eine gerichtlich oder notariell beurkundete Erklärung abgegeben wird (§ 2244 Satz 1). Der letztere wird dadurch in die Lage gebracht, eine neue, den geänderten Umständen entsprechende Verfügung zu treffen. Nach dem Tode des anderen Ehegatten kann der Ueberlebende seine Verfügung aufheben, wenn er das ihm Zugewendete ausschlägt. In der Annahme des Zugewendeten findet die Praxis des gemeinen Rechtes überwiegend einen bindenden Verzicht auf das Recht des Widerrufes, und diese Auffassung hat im M.N. II 1 § 492 und im sächs. G.B. (§ 2214) ausdrückliche Anerkennung gefunden. Sie entspricht auch der regelmäßigen Absicht der Vertragsschließenden und der Entw. (§ 2244 Abs. 2 Satz 1) ist ihr daher gleichfalls gefolgt. Jedoch wird, in Uebereinstimmung mit der Praxis des preuß. Rechtes,

| §. 282.

dem Ueberlebenden noch nach der Annahme die Befugniß zur Aufhebung seiner zu Gunsten eines Dritten getroffenen Verfügung für den Fall gewährt, daß sich der bedachte Dritte einer Verfehlung schuldig macht, die den Ueberlebenden zur Entziehung des Pflichttheiles berechtigt oder, falls der Dritte nicht zu den Pflichttheilsberechtigten gehört, dazu berechtigen würde, wenn der Bedachte ein Abkömmling des Ueberlebenden wäre (§ 2244 Abs. 2 Satz 2). Im Anschlusse an die preuß. Praxis wird ferner, wenn ein pflichttheilsberechtigter Abkömmling der Ehegatten oder eines der Ehegatten bedacht ist, dem Erblasser gestattet, den Abkömmling nach Maßgabe des § 2311 in guter Absicht zu enterben (§ 2244 Abs. 3), da hierdurch der Erblasser nur der Pflicht der Fürsorge für den Abkömmling Genüge leistet.

XIII. Erbvertrag.

Zulässigkeit
und Inhalt.
(G. §§ 1941,
2278.)

Der Code (1082, 1093) gestattet den Erbvertrag nur zwischen Verlobten. Dagegen läßt ihn der Entw. (§ 1917) allgemein zu und befindet sich dabei in Uebereinstimmung mit dem gemeinen Rechte, dem A.N. (II 12 § 617 ff.) und dem sächs. G.B. (§ 2542). Im Geltungsbereiche dieser Rechte werden, wie die Erfahrung zeigt, Erbverträge nicht selten auch von anderen Personen als Verlobten oder Ehegatten geschlossen, namentlich in Verbindung mit Verpflegungsverträgen, Mißstände haben sich daraus nicht ergeben.

Gegenstand des Erbvertrages kann sowohl die Einsetzung eines Erben als auch die Anordnung von Vermächtnissen oder Auflagen sein (§ 1917 Abs. 1, § 2251). Der Vermächtnißvertrag ist namentlich für häuerliche Verhältnisse von praktischer Bedeutung. Als Erbe oder Vermächtnißnehmer kann nicht nur der andere Vertragsschließende, sondern auch ein Dritter bedacht werden (§ 1917 Abs. 2). Diese Regelung entspricht dem sächs. G.B. (§ 2553) und steht auch mit den Vorschriften im Einklange, welche der Entw. für Verträge aufgestellt hat, die zu Gunsten eines Dritten unter Lebenden geschlossen werden (S. 50 oben Bd. 2 S. 1238). — Andere Verfügungen als Erbeinsetzungen, Vermächtnisse und Auflagen können vertragsmäßig, dh. mit bindender Wirkung für den Verfügenden, im Erbvertrage nicht getroffen werden (§ 2251 Abs. 2). Dies gilt insbes. für die Ernennung eines Testamentsvollstreckers sowie für familienrechtliche Anordnungen; der Erblasser muß bei der persönlichen Natur der hier in Betracht kommenden Fragen die Freiheit der Entscheidung gegenüber einer etwaigen Aenderung der Verhältnisse behalten.

S. 283. Dagegen ist es, entsprechend dem geltenden Rechte (A.N. I 12 | §§ 632, 633, 646) jedem Vertragsschließenden unbenommen, im Erbvertrage einseitig alle Verfügungen zu treffen, die durch Testament getroffen werden können (§ 2272 Abs. 1). Derartige Verfügungen sind der Hauptsache nach so zu beurtheilen, wie wenn sie durch Testament getroffen worden wären (§ 2272 Abs. 2, 3). Werden in einem Erbvertrage von beiden Theilen vertragsmäßige Verfügungen getroffen (§ 2251 Abs. 1), so wird es regelmäßig in der Absicht der Vertragsschließenden liegen, daß die Verfügungen im Verhältnisse der Abhängigkeit zu einander stehen. Demgemäß bestimmt der § 2271 Abs. 1, daß die Nichtigkeit einer der Verfügungen die Unwirksamkeit des ganzen Vertrages zur Folge hat.

Eingehung
des Erb-
vertrages.
(G. §§ 2274
bis 2277.)

Wie für die Errichtung des Testaments (§ 2039), so gilt auch für die Schließung des Erbvertrages der Grundsatz, daß sie der Erblasser nur persönlich vornehmen kann (§ 2247). Dagegen lassen sich die Vorschriften über die Testirfähigkeit (§ 2203) mit Rücksicht auf die Unwiderruflichkeit des Erbvertrages hier nicht zur Anwendung bringen. Nach dem Vorgange der neueren Gesetze (A.N. I 12 § 621; sächs. G.B. § 2545) stellt der § 2248 Abs. 1 vielmehr die Regel auf, daß einen Erbvertrag als Erblasser nur schließen kann, wer unbeschränkt geschäftsfähig ist. Da indessen die Bedürfnisse des Lebens häufig Anlaß geben, mit dem Erbvertrage einen Ehevertrag zu verbinden, so läßt der Abs. 2 Satz 1 eine Ausnahme dahin zu, daß ein Ehegatte oder ein Verlobter als Erblasser mit seinem Ehegatten oder Verlobten einen Erbvertrag schließen kann, auch wenn er in der Geschäftsfähigkeit beschränkt ist. In solchem Falle bedarf aber der Ehegatte oder der Verlobte der Zustimmung seines gesetzlichen Vertreters und, wenn der gesetzliche Vertreter ein Vormund ist, auch der Genehmigung des Vormundgerichtes.

Für den Erbvertrag ist der Hauptsache nach dieselbe Form vorgeschrieben wie für das ordentliche Testament (§ 2249 Abs. 1). In Uebereinstimmung mit dem A.N. (I 12 § 621) und dem sächs. G.B. (2546) kann daher der Erbvertrag sowohl durch mündliche Erklärung vor Gericht oder Notar als auch in der Weise geschlossen werden, daß die Vertragsschließenden dem Richter oder dem Notare eine Schrift mit der mündlichen Erklärung übergeben, daß die Schrift den Vertrag enthalte (§ 2249 Abs. 1 vgl. mit § 2210 Abs. 1, § 2205). Dabei müssen aber beide Theile gleichzeitig anwesend sein. Eine Formerleichterung sieht der § 2249 Abs. 2 für den Fall vor, daß ein Erbvertrag zwischen Ehegatten oder Verlobten mit einem Ehevertrage in derselben Urkunde verbunden wird; da hier beide Verträge in der Regel ein untrennbares Ganze bilden, so soll die Form des Ehevertrages (§ 1417) genügen.

Vermöge des Erbvertrages wird der Bedachte zur Erbfolge berufen; eine solche Berufung unterscheidet sich von der durch Testament der Hauptsache nach nur darin, daß sie nicht entzogen werden kann. Auch auf die vertragsmäßigen Vermächtnisse und Auflagen finden im Wesentlichen die für letztwillige Zuwendungen und Auflagen geltenden Vorschriften Anwendung (§ 2252). Durch den Erbvertrag wird, wie sich aus seiner Natur ergibt, das Recht des Erblassers, über sein Vermögen durch Rechtsgeschäft unter Lebenden zu verfügen, nicht berührt (§ 2259). Gegen einen Mißbrauch dieses Verfügungsrechtes wird jedoch dem Bedachten im Anschlusse an die gemeinrechtliche Praxis und neueren Gesetze (A.N. I 12 | §§ 625, 626; Code 1083, 1093) Schutz gewährt. Was den Vertragserben betrifft, so kann er, wenn der Erblasser in der Absicht, ihn zu beeinträchtigen, eine Schenkung gemacht hat, nach dem Anfalle der Erbschaft vom Beschenkten die Herausgabe des Geschenkes gemäß der Vorschriften über ungerechtfertigte Bereicherung fordern (§ 2260 Abs. 1). Der Anspruch verjährt aber in 3 Jahren vom Anfalle der Erbschaft an (§ 2260 Abs. 2). Eines weitergehenden Schutzes bedarf derjenige, welchem ein Gegenstand vertragsmäßig als Vermächtniß zugewendet ist. Das Vermächtniß eines bestimmten Gegenstandes ist in der Regel unwirksam, soweit der Gegenstand zur Zeit des Erbfalles nicht zur Erbschaft gehört (§ 2143 Abs. 1, § 2252 Abs. 1). Der Erblasser hätte es darnach in der Hand, das Recht des Vermächtnißnehmers durch Zerstörung oder Veräußerung des vertragsmäßig vermachten Gegenstandes vollständig zu vereiteln. Ein solches Ergebnis würde aber dem Zwecke des Vermächtnißvertrages widerstreiten. Der Entw. schreibt daher vor, daß, wenn der Erblasser den Gegenstand des vertragsmäßig angeordneten Vermächtnisses in der Absicht, den Bedachten zu benachtheiligen, zerstört, bei Seite geschafft oder beschädigt hat, der Werth insoweit an die Stelle des Gegenstandes tritt, als der Erbe durch seine Handlung außer Stand gesetzt ist, die Leistung zu bewirken (§ 2261 Abs. 1). Hat der Erblasser den Gegenstand in der gleichen Absicht veräußert oder belastet, so ist der Erbe verpflichtet, dem Bedachten den Gegenstand zu verschaffen oder die Belastung zu beseitigen (§ 2261 Abs. 2 Satz 1). War die Veräußerung oder Belastung schenkweise erfolgt, so steht dem Bedachten, soweit er nicht von dem Erben Ersatz erlangen kann, der Anspruch auf Herausgabe des Geschenkes nach den Vorschriften über ungerechtfertigte Bereicherung gegen den Beschenkten zu (§ 2261 Abs. 2 Satz 2).

Verfügung.
(G. §§ 2270
bis 2292.)

§ 284.

Der durch einen Erbvertrag Bedachte muß darauf rechnen dürfen, daß der Werth des ihm Zugewendeten nicht in Folge sonstiger letztwilliger Verfügungen des Erblassers geschmälert werde. Demgemäß bestimmt der § 2262 Abs. 1, daß durch den Erbvertrag eine frühere letztwillige Verfügung des Erblassers insoweit aufgehoben wird, als sie das Recht des vertragsmäßig Bedachten beeinträchtigen würde, und daß im gleichen Umfange eine spätere Verfügung von Todeswegen unwirksam ist. Jedoch kann der Erblasser, soweit er zum Rücktritte vom Erbvertrage berechtigt ist (§§ 2266—2268), die zu Gunsten eines Dritten getroffene vertragsmäßige Verfügung nach dem Tode des anderen Vertragsschließenden durch Testament aufheben (§ 2262 Satz 2, § 2270). Auch wird (§ 2262 Abs. 2) für den Fall, daß der Bedachte ein pflichttheilsberechtigter Abkömmling des Erblassers ist, dem letzteren die durch das Interesse des Bedachten selbst sich rechtfertigende Befugniß vorbehalten im Wege einer späteren letztwilligen Verfügung diejenigen Anordnungen zu treffen, welche zum Zwecke der Enterbung in guter Absicht (§ 2311) zulässig sind.

Der Erblasser kann vom Erbvertrage zurücktreten, wenn er sich den Rücktritt im Vertrage vorbehalten hat (§ 2266). Davon unabhängig aber wird dem Erblasser, dem Sinne des Vertrages entsprechend, ein Rücktrittsrecht gewährt, wenn sich der Bedachte einer Verfehlung schuldig macht, die den Erblasser zur Entziehung des Pflichttheiles berechtigt oder, falls der Bedachte nicht zu den Pflichttheilsberechtigten gehört, zu der Entziehung berechtigten würde, wenn der Bedachte ein Abkömmling | des Erblassers wäre (§ 2267). Endlich kann dem Erblasser nach Lage der Sache das Recht des Rücktrittes auch für den Fall nicht versagt werden, daß die vertragsmäßige Verfügung mit Rücksicht auf eine rechtsgeschäftliche Verpflichtung des Bedachten, dem Erblasser für dessen Lebenszeit wiederkehrende Leistungen zu entrichten, insbes. Unterhalt zu gewähren, getroffen ist, und die Verpflichtung vor dem Tode des Erblassers aufgehoben wird (§ 2268).

Rücktritt.
(G. §§ 2293
bis 2297.)

§ 285.

XIV. Pflichtheil.

Das Recht des Erblassers, über sein Vermögen von Todeswegen zu verfügen, ist in allen bestehenden Gesetzen zu Gunsten der nahen Angehörigen durch das Pflichttheilsrecht beschränkt; im Einzelnen ist die Regelung eine außerordentlich verschiedene. Der Entw. erkennt das Recht auf den Pflichtheil gleichfalls an, und zwar gewährt er es mit den geltenden Rechten in erster Linie allen Abkömmlingen des Erblassers, ohne Rücksicht auf die Nähe des Grades (§ 2276 Satz 1). Die engen Beziehungen zwischen Eltern und Kindern rechtfertigen es, wenn der § 2276 Abs. 2 weiterhin auch den Eltern des Erblassers ein Pflichttheilsrecht beilegt. Nach gemeinem Rechte und den meisten neueren Gesetzen (A.N. II 2 §§ 501 ff.; Code 915; sächs. G.B. § 2565) sind auch alle übrigen Verwandten aufsteigender Linie pflichttheilsberechtiget. Indessen fehlt es an

Pflichttheils-
berechtigete.
(G. § 2303.)

einem ausreichenden Grunde, dieses Pflichttheilsrecht festzuhalten; es würde auch der gesetzlichen Erbfolgeordnung (§§ 1901, 1902) nicht entsprechen, wonach die Geschwister des Erblassers und deren Abkömmlinge den Großeltern und den weiteren Voreltern vorgehen. — In Uebereinstimmung mit den meisten neueren Gesetzen (Allr. II 3 § 33; Code 916; sächs. GB. § 2565) lehnt ferner der Entw. das mit den heutigen Anschauungen nicht mehr vereinbare Pflichttheilsrecht ab, welches das gemeine Recht den vollbürtigen sowie den von demselben Vater erzeugten halbbürtigen Geschwistern für den Fall gewährt, daß ihnen eine bescholtene Person vorgezogen wird. Dagegen hat der § 2276 Abs. 2 dem Ehegatten des Erblassers ein Pflichttheilsrecht eingeräumt. Die Anerkennung dieses dem gesetzlichen Erbtheile des Ehegatten (§ 1907) entsprechenden Pflichttheilsrechtes rechtfertigt sich durch die Innigkeit des ehelichen Verhältnisses und findet in der Mehrzahl der neueren Gesetze (Allr. II 1 §§ 621 ff.; sächs. GB. § 2565; old. G. v. 24. April 1873 Art. 43, old. G. v. 10. Jan. 1879 Art. 38) einen Vorgang.

Der Ehegatte und die nächsten als gesetzliche Erben berufenen Abkömmlinge des Erblassers sind in jedem Falle pflichttheilsberechtiget. Dagegen steht entfernteren Abkömmlingen und den Eltern des Erblassers im einzelnen Falle ein Pflichttheilsrecht insoweit nicht zu, als ein Abkömmling, der sie im Falle der gesetzlichen Erbfolge ausschließen würde, den Pflichttheil verlangen kann oder das ihm Hinterlassene annimmt (§ 2282).

Größe des
Pflichttheils.
(G. §§ 2303,
2310.)
| S. 286.

Der Code 913 bestimmt den dem einzelnen Berechtigten gebührenden Pflichttheil in der Weise, daß er den Bruchtheil des Nachlasses bezeichnet, über den der Erblasser bei dem Vorhandensein von Pflichttheilsberechtigten frei verfügen darf. Dagegen setzen die sonstigen neueren Gesetze nach dem Vorgange des gemeinen Rechtes (Allr. II 2 § 392; sächs. GB. § 2566) den Pflichttheil unmittelbar auf einen bestimmten Bruchtheil des gesetzlichen Erbtheiles fest. Der Entw. (§ 2276 Satz 2) schließt sich der letzteren Berechnungsart an; da der einzelne Berechtigte sein Pflichttheilsrecht unabhängig von den übrigen Berechtigten geltend machen kann, so ist es das Nächstliegende, den Pflichttheil eines jeden selbständig nach Maßgabe seines gesetzlichen Erbtheiles zu bemessen.

Die Höhe des Pflichttheiles ist im geltenden Rechte für Abkömmlinge und für Verwandte aufsteigender Linie meist verschieden bestimmt. Der Pflichttheil der Abkömmlinge beträgt nach gemeinem Rechte $\frac{1}{3}$ des gesetzlichen Erbtheiles, falls jedoch der gesetzliche Erbtheil weniger als $\frac{1}{4}$ des Nachlasses ausmacht, die Hälfte. Dem gemeinen Rechte sind insbes. das bayer. Allr. (III 3 § 15²), das sächs. GB. (§ 2566) und das württ. Recht gefolgt. Das Allr. II 2 § 392 setzt den Pflichttheil der Abkömmlinge auf $\frac{1}{3}$, $\frac{1}{2}$ oder $\frac{2}{3}$ des gesetzlichen Erbtheiles fest, je nachdem ein oder zwei, drei oder vier oder mehr als vier Kinder vorhanden sind. Nach dem Code 913 kann der Erblasser über $\frac{1}{2}$, $\frac{1}{3}$ oder $\frac{1}{4}$ der Erbschaft frei verfügen, je nachdem er ein, zwei oder mehr Kinder hat. — Für den Pflichttheil der Verwandten aufsteigender Linie gelten, was seine Höhe anlangt, nach der herrschenden Auffassung des gemeinen Rechtes die gleichen Grundsätze wie für den Pflichttheil der Abkömmlinge. Nach Allr. II 2 § 502 beträgt der Pflichttheil der Verwandten aufsteigender Linie $\frac{1}{3}$, nach dem sächs. GB. § 2569 und dem württ. Rechte $\frac{1}{3}$ des gesetzlichen Erbtheiles. Im franz. Rechte beträgt der Theil des Nachlasses, über welchen der Erblasser frei verfügen kann, $\frac{1}{2}$; wenn Verwandte aufsteigender Linie von väterlicher und mütterlicher Seite vorhanden sind, dagegen $\frac{3}{4}$, wenn nur die eine oder die andere Seite zu berücksichtigen ist. — Der Pflichttheil des Ehegatten ist in den meisten Rechten (Allr. II 1 § 631, oldenb. G. v. 24. April 1873 Art. 41 § 1 und oldenb. G. v. 10. Jan. 1879 Art. 38 § 1; sächs. GB. § 2578—2580) besteht der Pflichttheil des Ehegatten im ganzen gesetzlichen Erbtheile, soweit mit dem Ehegatten Abkömmlinge des Erblassers zusammentreffen; neben Geschwistern und deren Abkömmlingen sowie neben Verwandten aufsteigender Linie beträgt der Pflichttheil $\frac{2}{3}$ des gesetzlichen Erbtheiles, neben entfernteren Verwandten $\frac{1}{2}$ der Erbschaft.

Der Entw. (§ 2276 Satz 2) bestimmt als Pflichttheil für alle Fälle die Hälfte des gesetzlichen Erbtheiles. Diese Regelung hat den Vorzug der Einfachheit und berücksichtigt die Interessen sämtlicher Theilhaber in gleicher Weise; namentlich wird hierdurch die Unzuträglichkeit vermieden, daß je nach der Zahl der erbberechtigten Verwandten das Verfügungsrecht des Erblassers sich erweitert oder beschränkt.

| S. 287.

In Uebereinstimmung mit den meisten geltenden Rechten (Allr. II 2 § 417; sächs. GB. § 2571) ist auch nach dem Entw. für die Berechnung des Pflichttheiles derjenige Antheil an der Erbschaft maßgebend, der dem Pflichttheilsberechtigten bei unverändertem Eintritte der gesetzlichen Erbfolge gebühren würde. Demgemäß werden bei der Feststellung diejenigen mitgezählt, welche durch letztwillige Verfügung von der Erbfolge ausgeschlossen sind oder die Erbschaft ausgeschlagen haben oder für erbunwürdig erklärt sind (§ 2283 Satz 1). Der Wegfall einer dieser Personen hat mithin eine Erhöhung des Pflichttheiles der anderen Berechtigten nicht zur Folge. Nur durch eine derartige Regelung wird dem Erblasser eine sichere Grundlage für seine letztwilligen An-

ordnungen gegeben. Eine Ausnahme erscheint jedoch für den Fall geboten, daß die Veränderung der gesetzlichen Erbfolge durch einen Erbverzicht herbeigeführt ist. Regelmäßig ist im Falle des Erbverzichts eine Abfindung gewährt und daher der Nachlaß um den Betrag dieser Abfindung vermindert. Unter solchen Umständen wäre es unbillig, den Pflichttheil der anderen Berechtigten so zu berechnen, wie wenn der Erbverzicht nicht stattgefunden hätte. Abweichend vom A.R. II 2 § 488 bestimmt daher der § 2283 Satz 2, daß, wer durch Erbverzicht von der gesetzlichen Erbfolge ausgeschlossen ist, bei der Feststellung des Pflichttheiles nicht mitgezählt wird.

Im Code (913, 915) ist das Pflichttheilsrecht als ein wirkliches Erbrecht gestaltet. Das Gleiche ist nach gemeinem Rechte dann der Fall, wenn der Erblasser jede Zuwendung an den Berechtigten unterlassen hat. Auf dem Standpunkte des gemeinen Rechtes steht im Wesentlichen auch das sächs. G.B. (§ 2589). Dagegen gewährt das A.R. (II 2 § 434 ff.) nach der herrschenden Auffassung dem Pflichttheilsberechtigten in allen Fällen nur einen persönlichen Anspruch, den Anspruch auf Ausbezahlung des Werthes des Pflichttheiles; damit stimmt auch das lüb. G. v. 10. Febr. 1862 Art. 24, 25 überein. Der Entw. hat sich der letzteren Auffassung angeschlossen. Wird der Pflichttheilsanspruch als Erbsolgerecht geregelt, so ergeben sich daraus für alle Beteiligten unsichere Verhältnisse, welche die Vereinigung des Nachlasses erschweren und häufig zu verwickelten Rechtsstreitigkeiten führen. Alle diese Schwierigkeiten werden vermieden, wenn sich der Pflichttheilsberechtigte mit einer Geldabfindung zufrieden geben muß, und es ist auf diesem Wege namentlich möglich, werthvolle Nachlaßgegenstände, wie Güter, Fabriken usw., ihrer Bestimmung zu erhalten.

Ist ein als Erbe berufener Pflichttheilsberechtigter durch die Einsetzung eines Nacherben, die Ernennung eines Vollstreckers oder eine Teilungsanordnung beschränkt oder ist er mit einem Vermächtniß oder einer Auflage beschwert, so wird, wenn der ihm hinterlassene Erbtheil die Hälfte des gesetzlichen Erbtheiles nicht übersteigt, das Pflichttheilsrecht, entsprechend dem sächs. G.B. § 2585, unmittelbar dadurch gewahrt, daß die Beschränkung oder Beschwerung als nicht angeordnet gilt (§ 2279 Satz 1, Abs. 2). Ist der hinterlassene Erbtheil größer, so kann der Pflichttheilsberechtigte den Pflichttheil nur verlangen, wenn er die Erbschaft ausschlägt (§ 2279 Satz 2, Abs. 2); auch hier ist der Entw. dem sächs. G.B. § 2587 gefolgt. In gleicher Weise kann der Pflichttheilsberechtigte, der mit einem Vermächtniß bedacht ist, den Pflichttheil erst verlangen, wenn er das Vermächtniß ausschlägt (§ 2280).

Der Berechnung des Pflichttheiles werden der Bestand und der Werth des Nachlasses zur Zeit des Erbfalles zu Grunde gelegt (§ 2284 Abs. 1). Der Werth ist, soweit erforderlich, durch Schätzung zu ermitteln. Eine vom Erblasser getroffene Werthbestimmung ist nicht maßgebend (§ 2284 Abs. 2). Liegt jedoch eine Anordnung des Erblassers vor, wonach einer von mehreren Erben das Recht haben soll, ein zum Nachlasse gehörendes Landgut zum Ertragswerthe zu übernehmen (vgl. § 2024), so ist, wenn von dem Rechte Gebrauch gemacht wird, der Ertragswerth auch für die Berechnung des Pflichttheiles maßgebend; hat der Erblasser einen anderen Uebernahmepreis bestimmt, so ist dieser maßgebend, wenn er den Ertragswerth erreicht und den Schätzungswert nicht übersteigt (§ 2285 Abs. 1). Auch dann, wenn der Erblasser nur einen Erben hinterläßt, kann er anordnen, daß der Berechnung des Pflichttheiles der Ertragswerth oder ein sonst von ihm bestimmter Preis, der den Ertragswerth erreicht und den Schätzungswert nicht übersteigt, zu Grunde gelegt werden soll (§ 2285 Abs. 2). Voraussetzung für die Wirksamkeit der Anordnung bleibt aber in beiden Fällen, daß der Erbe zu den im § 2276 bezeichneten pflichttheilsberechtigten Personen gehört (§ 2285 Abs. 3). Die fraglichen Vorschriften sind für die besonderen Verhältnisse der Landwirthschaft von Bedeutung, indem sie den Uebernehmer gegen eine übermäßige Belastung schützen und damit namentlich die Erhaltung des Gutes in der Familie fördern. — Ist der Pflichttheilsberechtigte nicht selbst Erbe, so hat ihm der Erbe auf Verlangen über den Bestand des Nachlasses Auskunft zu erteilen (§ 2287). Der Erbe ist daher nach den allgemeinen Vorschriften (§ 253) auch zur Leistung des Offenbarungseides verpflichtet.

Das gemeine Recht und ihm folgend die meisten neueren Gesetze enthalten Vorschriften, welche bestimmen, den Pflichttheilsberechtigten gegen Beeinträchtigung seines Rechtes durch Schenkungen, die der Erblasser unter Lebenden vornimmt, zu sichern (A.R. I 11 § 1113; Code 913 ff., 922 ff.; sächs. G.B. § 2603); im Einzelnen ist die Regelung sehr verschieden. Der Entw. schließt sich im Wesentlichen dem franz. Rechte an. Hat der Erblasser einem Dritten eine Schenkung gemacht, so kann der Pflichttheilsberechtigte als Ergänzung des Pflichttheiles den Betrag verlangen, um den sich der Pflichttheil erhöht, wenn der verschenkte Gegenstand dem Nachlasse hinzugerechnet wird (§ 2298 Abs. 1, 2). Soweit für den Erben, insbes. weil er selbst pflichttheilsberechtigt ist, eine Verpflichtung zur Ergänzung des Pflichttheiles nicht besteht, kann der Pflichttheilsberechtigte vom Beschenkten die Herausgabe des Geschenkes zum Zwecke der Befriedigung wegen des fehlenden Betrages nach den Vorschriften über ungerechtfertigte Bereicherung fordern; das gleiche Recht steht dem Pflichttheilsberechtigten zu, wenn er der alleinige Erbe ist (§ 2302

Rechtliche Natur des Pflichttheilsanspruches. (G. §§ 2304, 2307.)

§ 238.

Berechnung des Pflichttheiles. (G. §§ 2311 bis 2314.)

Pflichttheilrige Schenkungen. (G. §§ 2327 bis 2331.)

Abf. 1). Der Beschenkte kann aber die Herausgabe des Geschenkes durch Zahlung des fehlenden Betrages abwenden (§ 2302 Abf. 2). Eine Schenkung bleibt bei der Berechnung des Pflichttheiles unberücksichtigt, wenn zur Zeit des Erbfallcs 5 Jahre nach der Leistung des verschenkten Gegenstandes verstrichen sind; ist die Schenkung an den Ehegatten des Erblassers erfolgt, so beginnt die Frist nicht vor Auflösung der Ehe (§ 2298 Abf. 3). Die Vorschrift rechtfertigt sich dadurch, daß | nach Ablauf längerer Zeit eine solche Schenkung von den Angehörigen des Erblassers nicht mehr als Beeinträchtigung empfunden zu werden pflegt.

§ 289.
Entziehung
des
Pflichttheils
(G. §§ 2333
bis 2337.)

Die Gründe, welche zur Entziehung des Pflichttheiles berechtigten, sind nach dem Vorgange des gemeinen Rechtes und der meisten neueren Gesetze (A. N. II 2 § 410; sächs. G. B. § 2575) einzeln in erschöpfender Weise bestimmt (§§ 2306—2308). Dabei ist durchweg der Gesichtspunkt festgehalten, daß die Entziehung des Pflichttheiles nur stattfinden darf, wenn dem Pflichttheilsberechtigten ein Verhalten zur Last fällt, das sich als eine grobe Verletzung des zwischen dem Erblasser und dem Pflichttheilsberechtigten bestehenden Bandes darstellt.

Die Gründe, aus welchen der Erblasser einem Abkömmlinge den Pflichttheil entziehen kann, bestehen zunächst (§ 2306 Nr. 1—4) in Verfehlungen gegen den Erblasser selbst oder gegen einen anderen Abkömmling oder den Ehegatten des Erblassers. Die Vorschrift, daß der Erblasser zur Entziehung berechtigt ist, wenn der Abkömmling sich eines Verbrechens oder eines schweren vorsätzlichen Vergehens gegen den Erblasser oder dessen Ehegatten schuldig macht (§ 2306³), umfaßt eine Reihe von Fällen, die im geltenden Rechte als besondere Enterbungsgründe hervorgehoben sind, namentlich die wissentlich falsche Anschuldigung gegen den Erblasser (A. N. II 2 §§ 401, 509; sächs. G. B. § 2575) sowie Ehebruch mit dem Ehegatten des Erblassers (A. N. II 2 § 405, 511). Weiterhin ist die Entziehung des Pflichttheiles auch dann zulässig, wenn der Abkömmling einen ehrlosen oder unmännlichen Lebenswandel wider den Willen des Erblassers führt (§ 2306³). Obwohl eine solche Führung keine unmittelbare Verletzung des verwandtschaftlichen Verhältnisses bildet, ist sie doch geeignet, das Band zwischen der Familie und dem Abkömmlinge zu zerstören. Entsprechende Vorschriften enthält schon das gemeine Recht sowie das A. N. II 2 § 409. Uebrigens ist, wenn sich der Abkömmling zur Zeit des Erbfallcs von dem ehrlosen oder unmännlichen Lebenswandel dauernd abgewendet hat, die Entziehung unwirksam (§ 2309 Abf. 4). — Ein Abkömmling kann als Erblasser dem Vater oder der Mutter den Pflichttheil nur unter beschränkten Voraussetzungen entziehen, nämlich dann, wenn der Vater oder die Mutter sich einer der im § 2306 Nr. 1, 3, 4 bezeichneten Verfehlungen gegen den Erblasser selbst, dessen Ehegatten oder einen Abkömmling des Erblassers schuldig macht (§ 2307). — Das Recht des Erblassers, seinem Ehegatten den Pflichttheil zu entziehen, beschränkt der § 2308 in wesentlicher Uebereinstimmung mit dem A. N. II 1 § 632 auf den Fall, daß der Ehegatte sich einer Verfehlung schuldig macht, vermöge deren der Erblasser Scheidung zu verlangen berechtigt ist.

Die Entziehung des Pflichttheiles erfolgt durch letztwillige Verfügung (§ 2309 Abf. 1). Der Grund der Entziehung muß zur Zeit der Errichtung der letztwilligen Verfügung bestehen; zur Verhütung von Streitigkeiten bestimmt der Entw. nach dem Vorgange des gemeinen Rechtes und des sächs. G. B. § 2595, daß der Grund in der Verfügung anzugeben ist (§ 2309 Abf. 2). Entsprechend den Vorschriften der genannten Rechte (vgl. sächs. G. B. § 2597) ist der Beweis des Grundes demjenigen auferlegt, welcher die Entziehung geltend macht (§ 2309 Abf. 3).

§ 290.

Das Recht zur Entziehung des Pflichttheiles erlischt durch Verzeihung (§ 2310 Satz 1). Die gleiche Vorschrift findet sich schon in der Mehrzahl der geltenden Rechte (Bayer. L. N. III 3 § 16¹²; sächs. G. B. § 2598; vgl. A. N. II 2 § 414). Eine Verfügung, durch die der Erblasser die Entziehung bereits angeordnet hat, wird durch die später erfolgende Verzeihung unwirksam (§ 2310 Satz 2).

Enterbung in
guter Absicht.
(G. § 2338.)

Das gemeine Recht gestattet nach der herrschenden Auffassung dem Erblasser allgemein, den Pflichttheil zu entziehen, wenn dies im Interesse des Pflichttheilsberechtigten selbst oder seiner Familie liegt (Enterbung in guter Absicht); der Erblasser muß jedoch für den Lebensunterhalt des Pflichttheilsberechtigten Sorge tragen. Dem gemeinen Rechte ist das sächs. G. v. 10. Febr. 1862 Art. 24 gefolgt. Dem Bayer. L. N. III 3 § 16², ist die Enterbung in guter Absicht fremd. Das A. N. II 2 § 419 ff., 515 und das sächs. G. B. § 2577 lassen sie nur einem Abkömmlinge gegenüber zu und nur aus bestimmten Gründen (insbes. wegen Ueberschuldung, Verschwendung) sowie mit beschränkten Wirkungen. Nach preuß. Rechte darf die Enterbung lediglich in einem Veräußerungsverbot unter Lebenden, im Ausschlusse der Gläubiger des Kindes und in Anordnung einer Nacherbenschaft zu Gunsten der Abkömmlinge des Pflichttheilsberechtigten oder seiner Geschwister und der Abkömmlinge derselben bestehen; die Nutzungen des Pflichttheiles können dem Enterbten nicht entzogen werden. Das sächs. G. B. gestattet dem Erblasser, dem Abkömmlinge die Verfügung unter Lebenden über den Stamm des Pflichttheiles zu entziehen; im Falle einer Ueberschuldung des Abkömmlinges können jedoch dessen Gläubiger den Pflichttheil zum Zwecke ihrer Befriedigung in Anspruch nehmen.

Der Entw. schließt sich im Wesentlichen dem preuß. Rechte an. Hat sich ein Abkömmling in solchem Maße der Verschwendung ergeben oder ist er in solchem Maße überschuldet, daß sein späterer Erwerb erheblich gefährdet wird, so ist es im Interesse der Erhaltung der Familie gerechtfertigt und geboten, daß der Erblasser das Recht erhält, Maßnahmen anzuordnen, die geeignet sind, jene Gefährdung abzuwenden. Demgemäß gestattet der § 2311 Abs. 1 dem Erblasser, das Pflichttheilsrecht des Abkömmlinges durch die Anordnung zu beschränken, daß nach dem Tode des Abkömmlinges dessen gesetzliche Erben das ihm Hinterlassene oder den ihm gebührenden Pflichttheil als Nacherben oder als Nachvermächtnißnehmer nach dem Verhältnisse ihrer gesetzlichen Erbtheile erhalten sollen. Auch kann der Erblasser für die Lebenszeit des Abkömmlinges die Verwaltung einem Testamentsvollstrecker übertragen und dadurch dem Abkömmlinge das Recht, über den Nachlaß zu verfügen, vollständig entziehen (vgl. §§ 2183, 2185, 2188); der Abkömmling hat jedoch in solchem Falle Anspruch auf den jährlichen Reinertrag. [Die erforderlichen Ergänzungen der C.P.D. sind jetzt im § 863 enthalten.]

| Die nach § 2311 Abs. 1 zulässigen Anordnungen erfolgen in der gleichen Weise wie die Entziehung des Pflichttheiles durch letztwillige Verfügung. Der Grund der Anordnungen muß zur Zeit der Errichtung bestehen und in der Verfügung angegeben sein. Der Beweis des Grundes liegt demjenigen ob, welcher sich auf die Anordnungen beruft (§ 2311 Abs. 2 Satz 1). Die Anordnungen sind unwirksam, wenn zur Zeit des Erbfalls der Abkömmling sich dauernd vom verschwenderischen Leben abgewendet hat oder die den Grund der Anordnung bildende Ueberschuldung nicht mehr besteht (§ 2311 Abs. 2 Satz 2). | C. 291.

XV. Erbschein.

Die Einrichtung des Erbscheines ist aus dem Bedürfnisse des Verkehrs hervorgegangen. Die Frage, wer der Erbe ist, läßt sich in vielen Fällen nicht mit Sicherheit beantworten. Wer mit einem angeblichen Erben in rechtsgeschäftlichen Verkehr tritt, ist empfindlichen Nachtheilen ausgesetzt, wenn sich demnächst ergibt, daß der Betreffende in Wirklichkeit nicht der Erbe ist. Diesen Gefahren vorzubeugen, ist der Zweck des Erbscheines. Die Einrichtung besteht gegenwärtig schon im größten Theile Deutschlands (vgl. namentlich preuß. G. v. 12. März 1869; bad. G. v. 24. März 1888; meckl.-schwerin. B. v. 30. Mai 1857; meckl.-strelitz. B. v. 25. Mai 1857; old. G. v. 3. April 1876; eh.-loth. G. v. 10. Mai 1886; hamb. G. v. 21. Dez. 1868). Die meisten Gesetze kennen sie allerdings nur für die Fälle der gesetzlichen Erbfolge. Nach dem Vorgange des meckl. und des hamb. Rechtes sieht dagegen der § 2326 vor, daß dem Erben auch dann, wenn er sein Erbrecht auf eine Verfügung von Todeswegen (Testament, Erbvertrag) gründet, ein Erbschein erteilt werden kann. Das Bedürfnis, den Verkehr durch Ertheilung von Erbscheinen zu erleichtern und zu sichern, macht sich hier nicht minder geltend. Die Prüfung der Formgültigkeit einer Verfügung von Todeswegen, die Auslegung ihres Inhaltes und die Beurtheilung des Verhältnisses mehrerer solcher Verfügungen zu einander setzen häufig besondere Rechtskenntnis voraus. Zudem bietet die Vorlegung einer Verfügung von Todeswegen keinerlei Gewähr dafür, daß nicht noch andere Verfügungen vorhanden sind, welche jene Verfügungen aufgehoben oder geändert haben. In denjenigen Gebieten, in welchen schon jetzt auch einem eingesezten Erben ein Erbschein erteilt wird, hat sich diese Erweiterung der Einrichtung in hohem Maße bewährt. — Der Erbschein wird nach Maßgabe der §§ 2326—2333 dem Erben auf Antrag vom Nachlaßgerichte erteilt. Sind mehrere Erben vorhanden, so ist ein gemeinschaftlicher Erbschein zu erteilen, sobald auch nur einer der Miterben dies beantragt (§ 2330). Der einzelne Miterbe kann jedoch, namentlich nach der Aufhebung der Erbengemeinschaft, ein Interesse daran haben, einen Erbschein über die Größe seines Erbtheiles zu erlangen. Der § 2326 läßt daher die Ertheilung eines solchen Erbscheines gleichfalls zu.

Seiner Bestimmung entsprechend begründet der Erbschein die, nach den allgemeinen Grundsätzen dem Gegenbeweise unterliegende, Vermuthung, daß demjenigen, welcher in dem Erbscheine als Erbe bezeichnet ist, das im Erbscheine angegebene Erbrecht zustehe und daß er nicht durch andere als die angegebenen Anordnungen beschränkt sei (§ 2338). Die Vermuthung wirkt für und gegen Jeden, auch gegen denjenigen, welcher selbst Erbe zu sein behauptet. Die Ertheilung eines Erbscheines hat insoweit eine ähnliche Bedeutung, wie eine Eintragung in das Grundbuch (§ 875). Diese Aehnlichkeit äußert sich auch in den Vorschriften, welche der Entw. in wesentlicher Uebereinstimmung mit den geltenden Gesetzen noch weiterhin über die Wirkungen des Erbscheines trifft (§§ 2339, 2340 vgl. mit §§ 876, 877). Erwirbt Jemand von demjenigen, welcher im Erbscheine als Erbe bezeichnet ist, durch Rechtsgeschäft einen Erbschaftsgegenstand, ein Recht an einem solchen Gegenstande oder die Befreiung von einem zur Erbschaft gehörenden Rechte, so gilt zu seinen Gunsten der Inhalt des Erbscheines, soweit die Vermuthung des § 2338 reicht, als richtig, wenn nicht der Erwerber die Unrichtigkeit kennt oder weiß, daß das Nachlaßgericht die Rückgabe des Erbscheines nach § 2334 wegen Unrichtigkeit verlangt hat (§ 2339). Der gleiche

Umfang der Zulassung. (G. §§ 2353 bis 2360.)

Wirkung. (G. §§ 2365, bis 2368.)

| C. 292.

Schutz wird weiter demjenigen zu Theil, der an den im Erbscheine als Erben Bezeichneten auf Grund eines zur Erbschaft gehörenden Rechtes eine Leistung bewirkt oder mit ihm in Ansehung eines solchen Rechtes ein nicht unter die Vorschrift des § 2339 fallendes Rechtsgeschäft vornimmt, das eine Verfügung über das Recht enthält (§ 2340). Hat übrigens derjenige, welcher ohne der wirkliche Erbe zu sein, im Erbscheine als Erbe bezeichnet ist, zu Gunsten eines Anderen unentgeltlich verfügt, so ist dieser auch dann, wenn er im guten Glauben war, dem wahren Erben gegenüber zur Herausgabe des durch die Verfügung Erlangten nach den Vorschriften über ungerechtfertigte Bereicherung verpflichtet (§ 800 Abs. 1; vgl. § 806). — (Die gleiche Wirkung, wie der Erbschein, hat das Zeugniß, welches einem Testamentsvollstrecker über seine Ernennung erteilt ist (§ 2341).

Erste Berathung im Plenum des Reichstages.

Vgl. die Berichte über die Sitzungen v. 3., 4., 5. und 6. Febr. 1896 im Vd. 1 S. 846—948.

No. 440 c.

Berichterstatter:
Abg. Schroeder:

Reichstag.
9. Legislatur-Periode.
IV. Session 1895/96.

Bericht der XII. Kom. v. 12. Juni 1896.

| S. 1.
Erbfolge.

§§ 1900—1912 (I 1965—1974, II 1801—1813, B. 1902—1914, G. 1924—1936).
I. Zu § 1900 wurde beantragt: im Abs. 1 vor die Worte: „Abkömmlinge“ einzuschalten „die ehelichen oder unehelichen“.

Der Antrag, der die rechtliche Gleichstellung der ehelichen und unehelichen Kinder bezweckte, wurde in Uebereinstimmung mit den zu dieser Frage bei Feststellung des Familienrechtes gefaßten Beschlüssen (oben Vd. 4 S. 1249) abgelehnt.

II. Zu § 1905, welcher die gesetzliche Erbfolge mit der fünften Ordnung (den Ururgroßeltern) abschließen und über diese hinaus den Nachlaß dem Staate anheim fallen lassen will, wurde beantragt:

1. (In erster wie in zweiter Lesung) den § 1905 zu streichen, die gesetzliche Erbfolge also schon mit den Urgroßeltern und deren Abkömmlingen abzuschließen. Denn der vom Entw. bestimmte Erbfall, welcher die Erbschaft zwischen Ururgroßeltern und Urrenteln beim Wegfalle aller Zwischenglieder (die ihrerseits in den vorangegangenen Ordnungen zur Erbfolge berufen sein würden) voraussetze, würde kaum jemals praktisch werden.

Im Gegensatze dazu wurde andererseits die unbeschränkte Zulassung des Verwandtenerbrechtes für nothwendig gehalten und der Antrag:

| S. 2.

| 2. „Gesetzliche Erben der fünften Ordnung und der folgenden Ordnungen sind die entfernteren Voreltern des Erblassers und deren Abkömmlinge. Der dem Grade nach nähere Vorfahre und dessen Abkömmlinge schließen den entfernteren und dessen Abkömmlinge aus; mehrere gleich nahe Vorfahren und deren Abkömmlinge erben zu gleichen Theilen“

dahin begründet, daß, wenn eine solche weitere Ausdehnung des gesetzlichen Erbrechtes auch thatsächlich nur selten zur Geltung kommen werde, es doch von um so größerer prinzipieller Bedeutung sei, die Verwandtschaft unbegrenzt zur Erbfolge zu berufen, wie dies auch der Entw. vorgeschlagen habe, und wie dies im größten Theile Deutschlands zur Zeit noch Rechtens sei. Das Wst., das sächs. Gb. und das bayer. M. kannten eine Begrenzung des gesetzlichen Erbrechtes nicht und ständen damit auf dem Boden voller Anerkennung der Blutsgemeinschaft. Diese selbst aber und nicht das Bewußtsein derselben müsse die Grundlage des gesetzlichen Erbrechtes bilden, dessen wirtschaftliche Begründung auch darin gelegen sei, daß in jedem Vermögen, das sich in einer Familie ansammle, auch ein Stück Arbeit der Voreltern enthalten sei. Deshalb habe die ganze Familie ein Recht auf das Vermögen derselben. Die Aufstellung einer Grenze sei überhaupt nur aus Zweckmäßigkeitsgründen zu rechtfertigen und widerspreche zweifellos jedesmal dem vermutheten Willen des Erblassers; denn wenn es im Willen dieses gelegen haben würde, dem Staate sein Vermögen zu hinterlassen, so würde er in dieser Beziehung eine letztwillige Verfügung und wohl in der Regel in Verbindung mit einer Zweckbestimmung getroffen haben. Daher ent-